

Die Deutsche Rentenversicherung Saarland ist örtlich zuständig, wenn
vor dem 1. Januar 2009 deutsche Beiträge gezahlt worden sind und der letzte deutsche Beitrag vor diesem Stichtag
an die Deutsche Rentenversicherung Saarland entrichtet worden ist oder

vor dem 1. Januar 2009 keine deutschen Beiträge gezahlt worden sind und die Deutsche Rentenversicherung
Saarland zuletzt das Versicherungskonto geführt hat.

Satz 1 gilt unter der Voraussetzung, dass die Berechtigten

in Frankreich, Italien oder Luxemburg wohnen,

die Staatsangehörigkeit dieser Staaten besitzen und außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines
Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz wohnen oder

als Deutsche außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über
den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz wohnen und der letzte nach den Rechtsvorschriften eines nicht
deutschen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines nicht deutschen

Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz entrichtete Beitrag an einen französischen, italienischen oder luxemburgischen Rentenversicherungsträger entrichtet worden ist.

Bei Wohnsitz im Saarland ist die Deutsche Rentenversicherung Saarland auch zuständig, wenn der letzte nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder nach den

Rechtsvorschriften der Schweiz entrichtete Beitrag an einen französischen, italienischen oder luxemburgischen Rentenversicherungsträger entrichtet worden ist.

Die Deutsche Rentenversicherung Saarland nimmt die Funktion der Verbindungsstelle für die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung auf der Grundlage des über- und zwischenstaatlichen Rechts wahr.

129 Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für Versicherte

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist zuständig, wenn die Versicherten

beim Bundeseisenbahnvermögen,

bei der Deutschen Bahn Aktiengesellschaft oder den gemäß 2 Abs. 1 des Deutsche Bahn Gründungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2386) ausgegliederten Aktiengesellschaften,

bei Unternehmen, die gemäß 3 Abs. 3 des genannten Gesetzes aus den Aktiengesellschaften ausgegliedert worden sind, von diesen überwiegend beherrscht werden und unmittelbar und überwiegend Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen oder eine Eisenbahninfrastruktur betreiben,

bei den Bahn-Versicherungsträgern, der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten und dem Bahnsozialwerk,

in der Seefahrt (Seeschifffahrt und Seefischerei) oder

bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See beschäftigt sind.

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist auch zuständig für selbständig Tätige, die als Seelotse, Küstenschiffer oder Küstenfischer versicherungspflichtig sind.

130 Sonderzuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist für Leistungen zuständig, wenn ein Beitrag auf Grund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nach 129 Abs. 1 oder Abs. 2 gezahlt worden ist. In diesen Fällen führt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auch die Versicherung durch.

131 Auskunfts- und Beratungsstellen

Die Regionalträger unterhalten für den Bereich der Auskunft und Beratung ein Dienststellennetz für die Deutsche Rentenversicherung.

Dritter Unterabschnitt

Zuständigkeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung

132 Versicherungsträger

Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

133 Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für Beschäftigte

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist zuständig, wenn die Versicherten in einem knappschaftlichen Betrieb beschäftigt sind, ausschließlich oder überwiegend knappschaftliche Arbeiten verrichten oder

bei Arbeitnehmerorganisationen oder Arbeitgeberorganisationen, die berufsständische Interessen des Bergbaus wahrnehmen, oder bei den Bergämtern, Oberbergämtern oder bergmännischen Prüfstellen, Forschungsstellen oder Rettungsstellen beschäftigt sind und für sie vor Aufnahme dieser Beschäftigung fünf Jahre Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind.

134 Knappschaftliche Betriebe und Arbeiten

Knappschaftliche Betriebe sind Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden, Betriebe der Industrie der Steine und Erden jedoch nur dann, wenn sie überwiegend unterirdisch betrieben werden.

Als knappschaftliche Betriebe gelten auch Versuchsgruben des Bergbaus.

Knappschaftliche Betriebe sind auch Betriebsanstalten oder Gewerbeanlagen, die als Nebenbetriebe eines knappschaftlichen Betriebs mit diesem räumlich und betrieblich zusammenhängen.

Knappschaftliche Arbeiten sind nachstehende Arbeiten, wenn sie räumlich und betrieblich mit einem Bergwerksbetrieb zusammenhängen, aber von einem anderen Unternehmer ausgeführt werden:

alle Arbeiten unter Tage mit Ausnahme von vorübergehenden Montagearbeiten,

Abraumarbeiten zum Aufschließen der Lagerstätte,

die Gewinnung oder das Verladen von Versatzmaterial innerhalb des Zechengeländes in Betrieb befindlicher Werke mit Ausnahme der Arbeiten an Baggern,

das Umarbeiten (Aufbereiten) von Bergehalden (Erzgruben) innerhalb des Zechengeländes in Betrieb befindlicher Werke,

laufende Unterhaltungsarbeiten an Grubenbahnen sowie Grubenanschlussbahnen innerhalb des Zechengeländes,

das Rangieren der Wagen auf den Grubenanlagen,

Arbeiten in den zur Zeche gehörenden Reparaturwerkstätten,

Arbeiten auf den Zechenholzplätzen, die nur dem Betrieb von Zechen dienen, soweit das Holz in das Eigentum der Zeche übergegangen ist,

Arbeiten in den Lampenstuben,

das Stapeln des Geförderten, das Verladen von gestürzten Produkten, das Aufhalten und das Abhalten von Produkten, von Bergen und von sonstigen Abfällen innerhalb des Zechengeländes,

Sanierungsarbeiten wie beispielsweise Aufräumungsarbeiten und Ebnungsarbeiten sowie das Laden von Schutt und dergleichen, wenn diese Arbeiten regelmäßig innerhalb des Zechengeländes ausgeführt werden.

Knappschaftliche Arbeiten stehen für die knappschaftliche Versicherung einem knappschaftlichen Betrieb gleich.

Montagearbeiten unter Tage sind knappschaftliche Arbeiten im Sinne von Absatz 4 Nr. 1, wenn sie die Dauer von drei Monaten überschreiten.

135 Nachversicherung

Für die Nachversicherung ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung nur zuständig, soweit diese für die Zeit einer Beschäftigung bei dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung durchgeführt wird. Sie ist auch zuständig für die

Nachversicherung einer Beschäftigung bei einem Bergamt, Oberbergamt oder einer bergmännischen Prüfstelle, wenn vor Aufgabe dieser Beschäftigung für fünf Jahre Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind.

136 Sonderzuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist für Leistungen zuständig, wenn ein Beitrag auf Grund einer Beschäftigung zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden ist. In diesen Fällen

führt die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See auch die Versicherung durch. Dies gilt auch bei Anwendung des über- und zwischenstaatlichen Rechts.

136a Verbindungsstelle für Leistungen bei Invalidität, bei Alter und an Hinterbliebene der knappschaftlichen Rentenversicherung

Die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See erstreckt sich auch auf die Wahrnehmung der durch über- und zwischenstaatliches Recht festgelegten Aufgaben einer Verbindungsstelle. 127a Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

137 Besonderheit bei der Durchführung der Versicherung und bei den Leistungen

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See führt die Versicherung für Personen, die wegen einer Kindererziehung,

eines Wehrdienstes oder Zivildienstes,

eines Bezuges von Sozialleistungen oder von Vorruhestandsgeld

bei ihr versichert sind, in der knappschaftlichen Rentenversicherung durch, wenn diese im letzten Jahr vor Beginn dieser Zeiten zuletzt wegen einer Beschäftigung in der knappschaftlichen Rentenversicherung versichert waren.

Unterabschnitt 3a

Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die Seemannskasse

137a Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See für die Seemannskasse

Die Seemannskasse, die von der See-Berufsgenossenschaft gemäß § 891a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels 14 Nr. 2 des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) und den dieses ändernden oder ergänzenden Gesetzen errichtet wurde und durchgeführt wird, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2009 unter ihrem Namen durch die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der allgemeinen Rentenversicherung nach den §§ 137b bis 137e weitergeführt.

137b Besonderheiten bei den Leistungen und bei der Durchführung der Versicherung

Aufgabe der Seemannskasse ist die Gewährung eines Überbrückungsgeldes nach Vollendung des 55. Lebensjahres an die bei ihr versicherten Seeleute sowie an Küstenschiffer und Küstenfischer, die aus der Seefahrt ausgeschieden sind. Die Satzung kann ergänzende Leistungen für Versicherte nach Erreichen der Regelaltersgrenze vorsehen.

Versicherungspflichtig sind in der Seemannskasse

Seeleute, die auf Seefahrzeugen gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft unfallversichert sind und im Rahmen des

§ 1 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 129 Abs. 1 Nr. 5 bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See rentenversichert sind, sofern diese Beschäftigung nicht geringfügig im Sinne von § 8 des Vierten Buches ausgeübt wird,

Küstenschiffer und Küstenfischer, die nach § 2 Satz 1 Nr. 7 oder Nr. 10 oder nach § 229a Abs. 1 rentenversichert sind und ihre Tätigkeit nicht im Nebenerwerb ausüben.

Die Meldungen zur Seemannskasse sind mit den Meldungen zur Sozialversicherung (§ 28a des Vierten Buches) zu verbinden.

137c Vermögen, Haftung

Das Vermögen der Seemannskasse geht zum 1. Januar 2009 mit allen Rechten und Pflichten auf die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See über.

Anrechnung von Zeiten für das Übergangsgeld

Zeiten der Mitgliedschaft im Bundestag, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, werden bei der Berechnung des Zeitraumes, für den Übergangsgeld

zu

zahlen ist, berücksichtigt.

Abgeordnetengesetz – AbgG 42

Zehnter Abschnitt

Unabhängigkeit der Abgeordneten

43

44a

Ausübung des Mandats

(1) 1Die Ausübung des Mandats steht im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Bundestages. 2Unbeschadet dieser

Verpflichtung bleiben

Tätigkeiten beruflicher oder anderer

Art neben dem Mandat grundsätzlich

zulässig.

(2) 1Für die Ausübung des Mandats darf ein Mitglied des Bundestages keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen

Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile

annehmen. 2Unzulässig ist insbesondere die Annahme von

Geld oder von geldwerten Zuwendungen,

die nur deshalb gewährt werden,

weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen

des Leistenden

im Bundestag erwartet wird. 3Unzulässig ist ferner die Annahme von Geld

oder von geldwerten Zuwendungen, wenn diese Leistung

ohne angemessene

Gegenleistung des Mitglieds des Bundestages gewährt wird. 4Die Entgegennahme

von Spenden bleibt unberührt.

(3) 1Nach Absatz 2 unzulässige Zuwendungen oder Vermögensvorteile

oder

ihr Gegenwert sind dem Haushalt des Bundes

zuzuführen. 2Der Präsident

macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend, soweit der Erhalt der
Zuwendung oder des Vermögensvorteils

nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

3Der Anspruch wird durch einen Verlust der Mitgliedschaft

im Bundestag

nicht berührt. 4Das Nähere bestimmen die Verhaltensregeln nach 44b.

(4) 1Tätigkeiten vor Übernahme des Mandats sowie Tätigkeiten

und Einkünfte

neben dem Mandat, die auf für die Ausübung

des Mandats bedeutsame

Interessenverknüpfungen

hinweisen können, sind nach Maßgabe

der Verhaltensregeln (44b) anzuzeigen und zu veröffentlichen. 2Werden

anzeigepflichtige

Tätigkeiten oder Einkünfte nicht angezeigt, kann das

Präsidium ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen

Abgeordnetenentschädigung

festsetzen. 3Der Präsident

macht das Ordnungsgeld

durch Verwaltungsakt geltend.

4 31 bleibt unberührt. 5Das Nähere bestimmen

die Verhaltensregeln

nach 44b.

(5) Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde

des Bundestages bei dessen Sitzungen kann der Präsident gegen ein Mitglied

des Bundestages ein Ordnungsgeld in Höhe von 1.000 Euro festsetzen. Im

Wiederholungsfall erhöht sich das Ordnungsgeld auf 2.000 Euro. Bei gröblicher

Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundestages kann das Mitglied

für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verwiesen und bis zu 30 Sitzungstage

von der Teilnahme an Sitzungen des Bundestages und seiner Gremien ausgeschlossen

werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Bundestages.

44b

Verhaltensregeln

Der Bundestag gibt sich Verhaltensregeln, die insbesondere

Bestimmungen

enthalten müssen über

1. die Fälle einer Pflicht zur Anzeige von Tätigkeiten

vor der Mitgliedschaft

im Bundestag

sowie von Tätigkeiten

neben dem Mandat;

Abgeordnetengesetz – AbgG 44

2. die Fälle einer Pflicht zur Anzeige der Art und Höhe der Einkünfte neben

dem Mandat

oberhalb festgelegter

Mindestbeträge;

3. die Pflicht zur Rechnungsführung und zur Anzeige von Spenden oberhalb

festgelegter Mindestbeträge sowie Annahmeverbote und Ablieferungspflichten

in den in den Verhaltensregeln näher bestimmten Fällen;

4. die Veröffentlichung von Angaben im Amtlichen

Handbuch und im Internet;

5. das Verfahren sowie die Befugnisse und Pflichten des Präsidiums

und des

Präsidenten

bei Entscheidungen nach 44a Abs. 3 und 4.

44c

Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das

Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der

ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

(1) Mitglieder des Bundestages können beim Präsidenten

schriftlich die Überprüfung

auf eine hauptamtliche oder inoffizielle

Tätigkeit oder politische

Verantwortung

für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen

Demokratischen

Republik beantragen.

(2) Eine Überprüfung findet ohne Zustimmung statt, wenn der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer solchen Tätigkeit oder Verantwortung festgestellt hat.

(3) Das Verfahren wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 vom Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung durchgeführt.

(4) Das Verfahren zur Feststellung einer Tätigkeit oder Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/ Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik legt der Deutsche Bundestag in Richtlinien fest.

44d

Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages dürfen, auch nach Beendigung ihres Mandats, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben über Angelegenheiten, die auf Grund eines Gesetzes oder nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages der Verschwiegenheit unterliegen.

(2) 1Die Genehmigung erteilt der Präsident des Deutschen Bundestages. 2Sind Stellen außerhalb des Deutschen Bundestages an der Entstehung der geheim

zu haltenden Angelegenheiten

beteiligt gewesen, kann die Genehmigung

nur

im Einvernehmen

mit ihnen erteilt werden.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Aussage

oder Erklärung

dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung

öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

Abgeordnetengesetz – AbgG 45

Elfter Abschnitt

Fraktionen

Abgeordnetengesetz – AbgG 46

45

Fraktionsbildung

(1) Mitglieder des Bundestages können sich zu Fraktionen

zusammenschließen.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Deutschen

Bundestages.

46

Rechtsstellung

(1) Die Fraktionen sind rechtsfähige Vereinigungen von Abgeordneten im

Deutschen Bundestag.

(2) Die Fraktionen können klagen und verklagt werden.

(3) Die Fraktionen sind nicht Teil der öffentlichen Verwaltung;

sie üben keine

öffentliche Gewalt aus.

47

Aufgaben

(1) Die Fraktionen wirken an der Erfüllung der Aufgaben

des Deutschen

Bundestages mit.

(2) Die Fraktionen können mit Fraktionen anderer Parlamente

und parlamentarischen

Einrichtungen national

und international zusammenarbeiten.

(3) Die Fraktionen und ihre Mitglieder können die Öffentlichkeit

über ihre

Tätigkeit unterrichten.

48

Organisation

(1) Die Fraktionen sind verpflichtet, ihre Organisation und Arbeitsweise auf den

Grundsätzen der parlamentarischen

Demokratie aufzubauen und an diesen

auszurichten.

(2) Die Fraktionen geben sich eine eigene Geschäftsordnung.

49

Geheimhaltungspflicht der Fraktionsangestellten

(1) 1Angestellte der Fraktionen sind, auch nach Beendigung

ihres Beschäftigungsverhältnisses,

verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen

Angelegenheiten

Verschwiegenheit zu bewahren. 2Dies gilt

nicht für Tatsachen,

die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner

Geheimhaltung bedürfen.

(2) 1Angestellte der Fraktionen dürfen, auch nach Beendigung

ihres

Beschäftigungsverhältnisses,

ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten

weder vor Gericht noch außergerichtlich

aussagen oder Erklärungen

abgeben. 2Die Genehmigung

erteilt der jeweilige Fraktionsvorsitzende.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten

anzuzeigen

und

bei Gefährdung der freiheitlich

demokratischen

Grundordnung für deren

Erhaltung

einzutreten.

Abgeordnetengesetz – AbgG 47

50

Geld- und Sachleistungen

(1) Die Fraktionen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt.

(2) 1Die Geldleistungen setzen sich aus einem Grundbetrag

für jede Fraktion,

aus

einem Betrag für jedes Mitglied und einem weiteren Zuschlag für jede Fraktion,

die nicht die Bundesregierung trägt (Oppositionszuschlag), zusammen.

2Die Höhe dieser Beträge und des Oppositionszuschlages legt der Bundestag

jährlich fest. 3Dazu erstattet der Präsident dem Bundestag

im Benehmen

mit dem Ältestenrat jeweils bis zum 30. September einen Bericht über

die Angemessenheit

der Beträge und des Oppositionszuschlages

und legt

zugleich einen Anpassungsvorschlag vor.

(3) Die Sachleistungen werden nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes

zur Nutzung

erbracht.

(4) 1Leistungen nach Absatz 1 dürfen die Fraktionen nur für Aufgaben verwenden,

die ihnen nach dem Grundgesetz, diesem

Gesetz und der Geschäftsordnung

des Deutschen Bundestages

obliegen. 2Eine Verwendung

für Parteiaufgaben

ist unzulässig.

(5) Geldleistungen nach Absatz 1 können auf neue Rechnung vorgetragen werden.

51

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Buchführung

(1) Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung

werden

in Ausführungsbestimmungen

geregelt, die der Ältestenrat

nach Anhörung des Bundesrechnungshofes

erlässt.

(2) 1Die Fraktionen haben Bücher über ihre rechnungslegungspflichtigen

Einnahmen

und Ausgaben sowie über ihr Vermögen zu führen. 2Dabei ist nach

den Grundsätzen ordnungsgemäßer

Buchführung unter Berücksichtigung des

Gesetzeszwecks zu verfahren.

(3) Aus den Geldleistungen nach 50 Abs. 1 beschaffte Gegenstände sind, wenn

sie nicht zum kurzfristigen Verbrauch bestimmt oder nur von geringem

Wert

sind, zu kennzeichnen und in einem Nachweis

aufzuführen.

(4) Die Rechnungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren.

52

Rechnungslegung

(1) Die Fraktionen haben über die Herkunft und die Verwendung

der Mittel, die

ihnen innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) gemäß 50 Abs. 1

zugeflossen sind, öffentlich

Rechenschaft zu geben.

(2) Die Rechnung ist wie folgt zu gliedern:

1. Einnahmen:

a) Geldleistungen nach 50 Abs. 1,

b) sonstige Einnahmen;

2. Ausgaben:

a) Summe der Leistungen an Fraktionsmitglieder

für die Wahrnehmung

besonderer Funktionen in der Fraktion,

- b) Summe der Personalausgaben für Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter,
- c) Ausgaben für Veranstaltungen,
- d) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten,
- e) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Fraktionen anderer Parlamente,
- f) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit,
- g) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes,
- h) Ausgaben für Investitionen sowie
- i) sonstige Ausgaben.

(3) 1Die Rechnung muss das Vermögen, das mit Mitteln gemäß 50 Abs. 1 erworben wurde, die Rücklagen, die aus diesen Mitteln gebildet werden, sowie die Forderungen und die Verbindlichkeiten ausweisen. 2Die Vermögensrechnung gliedert sich wie folgt:

1. Aktivseite:

- a) Geldbestände,
- b) sonstige Vermögensgegenstände,
- c) Rechnungsabgrenzung;

2. Passivseite:

- a) Rücklagen,
- b) Rückstellungen,
- c) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- d) sonstige Verbindlichkeiten,
- e) Rechnungsabgrenzung.

(4) 1Die Rechnung muss von einem im Benehmen mit dem Bundesrechnungshof bestellten Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) auf die Einhaltung der Anforderungen der Absätze 2 und 3 geprüft werden und einen entsprechenden Prüfungsvermerk aufweisen.

2Die geprüfte

Rechnung ist dem Präsidenten oder der Präsidentin des Deutschen Bundestages
spätestens bis zum Ende des sechsten Monats nach Ablauf des Kalenderjahres
oder des Monats vorzulegen, in dem die Geldleistungen

nach 50 Abs. 1

letztmals gezahlt wurden. 3Der Präsident oder die Präsidentin des Deutschen
Bundestages

können die Frist aus besonderen

Gründen bis zu drei Monaten

verlängern. 4Die geprüfte Rechnung wird als Bundestags-Drucksache verteilt.

(5) Solange eine Fraktion mit der Rechnungslegung in Verzug ist, sind Geld- und
Sachleistungen nach 50 Abs. 1 zurückzubehalten.

53

Rechnungsprüfung

(1) Der Bundesrechnungshof prüft die Rechnung sowie die den Fraktionen
nach 50 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Geld- und Sachleistungen auf

ihre wirtschaftliche

und ordnungsgemäße

Verwendung nach Maßgabe der

Ausführungsbestimmungen

gemäß 51 Abs. 1.

(2) 1Bei der Prüfung sind die Rechtsstellung und die Aufgaben

der Fraktionen

zu

beachten. 2Die politische Erforderlichkeit einer Maßnahme der Fraktionen ist
nicht Gegenstand der Prüfung.

Abgeordnetengesetz – AbgG 49

54

Beendigung der Rechtsstellung und Liquidation

(1) Die Rechtsstellung nach 46 entfällt

1. bei Erlöschen des Fraktionsstatus,

2. bei Auflösung der Fraktion,

3. mit dem Ende der Wahlperiode.

(2) 1In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 findet eine Liquidation statt. 2Die

Fraktion gilt bis zur Beendigung
der Liquidation als fortbestehend, soweit der
Zweck der Liquidation
dies erfordert. 3Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand,
soweit die Geschäftsordnung
der Fraktion nichts anderes
bestimmt.

(3) 1Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen
einzuziehen und die Gläubiger zu befriedigen. 2Sie sind berechtigt,
zu diesem
Zweck neue Geschäfte einzugehen und das Vermögen
in Geld umzusetzen.

3Die Zweckbindung gemäß 50 Abs. 4 ist zu beachten. 4Fällt den Liquidatoren
bei der Durchführung der Liquidation ein Verschulden
zur Last, so haften
sie für den daraus entstehenden
Schaden gegenüber den Gläubigern als
Gesamtschuldner.

(4) 1Soweit nach der Beendigung der Liquidation nach 50 Abs. 1 gewährte
Geldleistungen verbleiben, sind diese an den Bundeshaushalt zurückzuführen.
2Das gleiche gilt für Vermögenswerte,
die mit diesen Geldern
angeschafft
worden sind. 3Die Sachleistungen
nach 50 Abs. 3 sind derjenigen Stelle
zurückzugeben,
die die Sachleistung erbracht hat.

(5) 1Das verbleibende Vermögen der Fraktion ist dem Anfallsberechtigten
zu
überlassen. 2Anfallsberechtig sind die in der Geschäftsordnung
der Fraktion
bestimmten Personen oder Stellen.

(6) 1Maßnahmen nach den Absätzen 4 und 5 dürfen erst vorgenommen
werden,

wenn seit dem Ereignis, das zum Verlust der Rechtsstellung nach § 46 geführt hat, sechs Monate verstrichen sind. 2Die Sicherung der Gläubiger

hat nach

§ 52 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu erfolgen.

(7) 1Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 findet eine Liquidation

nicht statt, wenn sich

innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der neuen Wahlperiode eine Fraktion

konstituiert, deren Mitglieder einer Partei angehören, die durch eine Fraktion

in der abgelaufenen Wahlperiode

im Deutschen Bundestag vertreten

war und

die sich zur Nachfolgefraktion erklärt. 2In diesem

Fall ist die neu konstituierte

Fraktion die Rechtsnachfolgerin

der alten Fraktion.

Abgeordnetengesetz – AbgG 50

Anhang I

Fünfter und Neunter Abschnitt des Abgeordnetengesetzes

in der bis zum

22. Dezember 1995 geltenden

Fassung

Abgeordnetengesetz – AbgG 51

Fünfter Abschnitt

Leistungen an ehemalige Mitglieder des Bundestages und ihre Hinterbliebenen

Abgeordnetengesetz – AbgG 52

18

Übergangsgeld

(1) 1Ein ausscheidendes Mitglied mit einer Mitgliedschaft

von mindestens

einem Jahr erhält Übergangsgeld.

2Das Übergangsgeld

wird in Höhe der

Entschädigung nach § 11 für jedes Jahr der Mitgliedschaft einen Monat

geleistet; gehört das Mitglied dem Bundestag länger als die Hälfte einer Wahlperiode an, wird Übergangsgeld für weitere drei Monate gewährt; dauert die Mitgliedschaft weniger als die Hälfte einer Wahlperiode, werden

nur zwei weitere Monate Übergangsgeld, höchstens jedoch drei Jahre

lang, gezahlt. 3Zeiten einer früheren Mitgliedschaft im Bundestag, für die bereits Übergangsgeld gezahlt worden ist, bleiben unberücksichtigt.

4Eine

Mitgliedschaft im Bundestag von mehr als einem halben Jahr gilt als volles

Jahr bei der Berechnung nach Satz 2.

(2) 1Bezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, in dem Parlament

eines Landes sowie aus einem Amtsverhältnis, aus der Verwendung im öffentlichen

Dienst oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen

Dienstes werden angerechnet.

2Das gilt auch für Bezüge aus einem Amtsverhältnis

oder einer Verwendung

im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen

Einrichtung.

3 29 Abs. 7 und 9 findet entsprechende Anwendung.

(3) 1Auf Antrag ist das Übergangsgeld nach Absatz 1 in einer Summe oder monatlich

zum halben Betrag für den doppelten Zeitraum zu zahlen. 2Absatz 1

Satz 3 gilt entsprechend.

(4) 1Tritt das ehemalige Mitglied wieder in den Bundestag

ein, ruht bei monatlicher

Zahlung der Anspruch nach Absatz 1. 2Wurde das ehemalige Mitglied

in

einer Summe abgefunden, ist der Betrag, der bei monatlicher Zahlung ruhen

würde, zu erstatten. 3Der Präsident bestimmt, in welchen

Teilbeträgen zu

erstatten ist.

(5) Stirbt ein ehemaliges Mitglied, werden die Leistungen

nach Absatz 1 an

den überlebenden Ehegatten, die leiblichen Abkömmlinge sowie die als

Kind angenommenen

Kinder fortgesetzt oder ihnen belassen, wenn Versorgungsansprüche

nach diesem Gesetz nicht entstehen.

(6) Ein ehemaliges Mitglied, das dem Europäischen Parlament

angehört, kann

den Anspruch auf Übergangsgeld

erst nach seinem Ausscheiden aus dem

Europäischen Parlament geltend machen.

(7) 1 Absatz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied die Mitgliedschaft

im Bundestag auf

Grund des 15 Abs. 2 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes

verliert. 2 Der Präsident

kann die Zahlungen aussetzen, wenn ein Verfahren zu erwarten ist, das die

Folgen

nach 15 Abs. 2 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes nach sich zieht.

19

Anspruch auf Altersentschädigung

1 Ein Mitglied erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung,

wenn es das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet und dem Bundestag

acht Jahre angehört hat. 2 Mit jedem weiteren Jahr bis zum achtzehnten

Jahr der Mitgliedschaft

im Bundestag entsteht der Anspruch auf Altersent

– AbgG 53

schädigung ein Lebensjahr früher. 3 18 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

4 Eine Wahlperiode wird mit vier Jahren angerechnet, soweit ihre Dauer über

zwei Jahre hinausgeht.

20

Höhe der Altersentschädigung

1 Die Altersentschädigung beträgt bei einer Mitgliedschaft

von acht Jahren

fünfunddreißig vom Hundert der Entschädigung nach 11 Abs. 1. 2 Sie erhöht sich für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft bis zum achtzehnten Jahr um

vier vom Hundert.

3 Die Zeit der Wahrnehmung der Ämter des Präsidenten und seiner Stellvertreter wird der schädigung

Satz 1 und 2 mit der Entschädigung nach 11 einschließlich der Amtszulage

zugrunde gelegt. 4 18 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

21

Berücksichtigung von Landtagszeiten

(1) 1 Zeiten der Mitgliedschaft im Parlament eines Landes der Bundesrepublik

Deutschland gelten auf Antrag als Zeiten der Mitgliedschaft im Sinne des

19. 2 Werden dadurch die Voraussetzungen

für einen Anspruch nach diesem

Gesetz erfüllt, so wird Altersentschädigung

gezahlt.

(2) 1 Die Höhe der Altersentschädigung beträgt für jedes Jahr der tatsächlichen

Mitgliedschaft im Bundestag ein Achtel der Mindestaltersentschädigung

nach

20 Satz 1. 2 20 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

22

Gesundheitsschäden

(1) 1 Hat ein Mitglied während seiner Zugehörigkeit zum Bundestag ohne sein grobes Verschulden Gesundheitsschäden

erlitten, die seine Arbeitskraft

dauernd und so wesentlich

beeinträchtigen, dass es sein Mandat und bei

seinem Ausscheiden aus dem Bundestag die bei seiner Wahl zum Bundestag

ausgeübte

oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht mehr ausüben kann,

so erhält es unabhängig von den in 19 vorgesehenen Voraussetzungen

auf

Antrag vom Monat der Antragstellung an eine Altersentschädigung, deren Höhe sich nach 20 richtet, mindestens jedoch fünfunddreißig vom Hundert

der Entschädigung nach 11 Abs. 1. 2Ist der Gesundheitsschaden infolge eines Unfalls eingetreten, so erhöht sich der Bemessungssatz nach 20 um zwanzig vom Hundert bis höchstens fünfundsiebzig vom Hundert.

(2) Erleidet ein ehemaliges Mitglied des Bundestages, das unabhängig vom Lebensalter die Voraussetzung der Mitgliedschaftsdauer nach 19 erfüllt,

Gesundheitsschäden

im Sinne des Absatzes 1, so erhält es Altersentschädigung, deren Höhe sich nach 20 richtet.

(3) 1Die Gesundheitsschädigung ist durch das Gutachten einer

öffentlich-rechtlichen Krankenanstalt nachzuweisen.

2Das Gutachten wird

ersetzt durch den Bescheid über Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder durch den Bescheid über Dienstunfähigkeit

im Sinne des

Beamtenrechts.

Abgeordnetengesetz – AbgG 54

23

Versorgungsabfindung

(1) 1Ein Mitglied, das bei seinem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Altersentschädigung

nach den 19 bis 22 erworben

hat, erhält für die Zeit der Zugehörigkeit zum Bundestag auf Antrag eine Versorgungsabfindung.

2Sie wird für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft

im Bundestag

in Höhe des für diesen Monat geltenden

Höchstbeitrages

zur Rentenversicherung der Angestellten

zuzüglich zwanzig vom
Hundert dieses Höchstbeitrages
gezahlt.

(2) Mitglieder, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen,
können an Stelle
der Versorgungsabfindung auch beantragen,
in sinngemäßer Anwendung
der
Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Nachversicherung
für die Dauer ihrer Mitgliedschaft
im Bundestag nachversichert
zu werden.

(3) Der Absatz 2 gilt entsprechend für eine zusätzliche Alters- und
Hinterbliebenenversorgung.

(4) Der Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn und soweit die Zeit der
Mitgliedschaft im Bundestag in einer öffentlich-rechtlichen Versicherung
oder in einer Versorgung nach dienstrechtlichen Grundsätzen berücksichtigt
ist oder berücksichtigt wird.

(5) Anstelle der Versorgungsabfindung nach Absatz 1 wird die Zeit der Mitgliedschaft
im Bundestag auf Antrag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs-
und
Versorgungsrechts der Beamten, Richter und Soldaten berücksichtigt.

(6) Hat ein Mitglied einen Antrag nach Absatz 1 bis 3 oder Absatz 5 gestellt, so
beginnen im Falle des Wiedereintritts
in den Bundestag die Fristen für die
Mitgliedschaftsdauer
nach § 19 erneut zu laufen.

(7) Die Absätze 2 und 4 gelten entsprechend für ein ausscheidendes
Mitglied
des

Parlaments eines Landes, soweit landesrechtliche Vorschriften eine Versorgungsabfindung
im Sinne des Absatzes 1 vorsehen.

(8) Verliert ein Mitglied des Parlaments eines Landes die Mitgliedschaft, ohne
dass für die Zeit der Mitgliedschaft

Anspruch oder Anwartschaft auf eine einmalige
oder laufende

Versorgung auf Grund seiner Parlamentszugehörigkeit
besteht, so gelten die Absätze 2 und 4 entsprechend.

24

Überbrückungsgeld für Hinterbliebene

(1) 1Die Hinterbliebenen eines Mitglieds des Bundestages

erhalten die noch nicht

abgerechneten Leistungen

nach diesem

Gesetz, soweit sie im Zeitpunkt

des

Todes fällig waren. 2Der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge

erhalten

ein Überbrückungsgeld in Höhe einer Entschädigung nach 11 Abs. 1.

3Das Überbrückungsgeld beträgt bei einer Dauer der Mitgliedschaft

von mehr

als acht Jahren oder von mehr als zwei Wahlperioden das Eineinhalbfache

der Entschädigung

nach 11 Abs. 1. 4An wen die Zahlungen

zu leisten sind,

bestimmt der Präsident. 5Sind Hinterbliebene

im Sinne des Satzes 2 nicht

vorhanden, wird sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit

oder der Bestattung getragen haben, das Überbrückungsgeld

bis zur Höhe

ihrer Aufwendungen

gewährt.

Abgeordnetengesetz – AbgG 55

(2) Das gleiche gilt beim Tod eines ehemaligen Mitglieds

des Bundestages, das

die Voraussetzungen der Mitgliedschaftsdauer

nach 19 erfüllt und noch

keine Altersentschädigung erhält.

Hinterbliebenenversorgung

(1) Der überlebende Ehegatte eines Mitgliedes oder ehemaligen

Mitgliedes des

Bundestages erhält sechzig vom Hundert der Altersentschädigung, sofern der

Verstorbene

im Zeitpunkt

seines Todes Anspruch auf Altersentschädigung

hatte oder die Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersentschädigung

erfüllte.

(2) Der überlebende Ehegatte eines Mitglieds oder ehemaligen

Mitglieds des

Bundestages, das unabhängig

vom Lebensalter

die Voraussetzung der

Mitgliedschaftsdauer

nach 19 erfüllt, erhält sechzig vom Hundert der

Altersentschädigung, deren Höhe sich nach 20 bestimmt.

(3) Die leiblichen und die als Kind angenommenen Kinder eines ehemaligen

Mitglieds, das zur Zeit seines Todes Altersentschädigung

erhalten hätte,

eines verstorbenen

Mitglieds oder eines verstorbenen Empfängers

von

Altersentschädigung erhalten Waisengeld. 2Es beträgt für die Vollwaise zwanzig

und die Halbwaise zwölf vom Hundert der Altersentschädigung

nach den

Absätzen 1 und 2.

(4) Beim Tode eines Mitglieds des Bundestages, das dem Bundestag weniger

als zwölf Jahre angehört hat, erhalten der überlebende Ehegatte sechzig vom

Hundert,

die Vollwaise zwanzig vom Hundert und die Halbwaise zwölf vom

Hundert der Altersentschädigung

für eine Mitgliedschaft von elf Jahren.

25a

Versorgungsausgleich

(1) Bei der Ermittlung des Wertunterschiedes im Sinne des § 1587a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches

wird die Altersentschädigung zugrunde gelegt,

die sich aus den anrechenbaren

Mandatszeiten bis zum Zeitpunkt des

Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages ergibt (Gesamtzeit).

2 Maßgebender Wert der Versorgung ist der Teil der Altersentschädigung,

der

dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Mandatszeit zur Gesamtzeit entspricht.

3 Die Versorgung

nach diesem Gesetz ist als dynamisch

anzusehen.

(2) Besteht im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit

des Scheidungsantrages

noch kein Anspruch auf eine Altersentschädigung,

so ist für

jedes Jahr der Mitgliedschaft im Bundestag der entsprechende Anteil der

Mindestaltersentschädigung

zu berücksichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Versorgungsleistungen

nach

den Abgeordnetengesetzen der Länder.

26

Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

1 Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die für die

Bundesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen

Vorschriften sinngemäß dem Abgeordnetengesetz

– AbgG 56

sinngemäß anzuwenden.

2 Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne dieses

Abschnittes bestimmt sich nach § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298),

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 1994

(BGBl. I S. 2442).

Abgeordnetengesetz – AbgG 57

Neunter Abschnitt

Übergangsregelungen

Abgeordnetengesetz – AbgG 58

35

Übergangsregelung zum Elften Änderungsgesetz

(1) 1Versorgungsansprüche und Versorgungsanwartschaften,

die vor dem

Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes

entstanden

sind, bleiben unberührt.

2 29 Abs. 4 findet Anwendung.

3Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend

für die Hinterbliebenen

eines Empfängers von Altersentschädigung, wenn

dieser nach Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes verstirbt.

(2) 1Versorgungsansprüche und Versorgungsanwartschaften

ehemaliger

Mitglieder des Bundestages, die die Voraussetzungen

der Mitgliedschaftsdauer

vor Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes erfüllen, und ihrer

Hinterbliebenen richten

sich nach bisherigem

Recht, sofern der Versorgungsfall

vor dem 1. Januar 2002 eintritt. 2 29 Abs. 4 findet Anwendung.

3Die

Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder des Bundestages, die vor

Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes

dem Bundestag oder einem Landtag

angehören, sowie für ihre Hinterbliebenen.

(3) 1Ehemalige Mitglieder des Bundestages, die nach Inkrafttreten

des Elften

Änderungsgesetzes erneut in den Bundestag eintreten und die Voraussetzungen der 19 und 21 in der bisherigen Fassung erfüllen, erhalten Altersentschädigung nach bisherigem Recht mit der Maßgabe, dass für jedes Jahr der Mitgliedschaft nach Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes vier vom Hundert der Entschädigung nach 11 Abs. 1 bis zum Erreichen der Höchstaltersentschädigung gewährt werden. 2 29 Abs. 4 findet Anwendung.

3Die Sätze 1 und 2 gelten für Hinterbliebene entsprechend.

(4) Die sich nach Absatz 1 bis 3 ergebende Versorgungsanwartschaft nach bisherigem Recht wird der Berechnung des Versorgungsanspruchs zugrunde gelegt, wenn sie höher ist als die Versorgungsanwartschaft, die sich nach diesem Gesetz ergibt.

36

Übergangsregelung für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes

(1) 1Der auf Grund des Gesetzes über die Rechtsstellung

der in den ersten

Deutschen Bundestag gewählten

Angehörigen des öffentlichen Dienstes

vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 297) oder des Gesetzes über die Rechtsstellung

der in den Deutschen

Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen

Dienstes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 777), zuletzt geändert

durch das

Gesetz vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1557), sowie einer entsprechenden

Regelung eines Landes in den Ruhestand getretene Beamte, der in den achten

Bundestag gewählt worden ist oder in einen späteren Bundestag

gewählt

wird, gilt mit dem Tage der Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit dem

Inkrafttreten dieses Gesetzes, wieder als in das Beamtenverhältnis

unter

gleichzeitigem Ruhen der Rechte und Pflichten (5 Abs. 1) berufen, sofern er

die allgemeinen

Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis
noch erfüllt. 2Im Übrigen bleiben die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes
nach den 4 und 4a letzter Satz des Gesetzes über die Rechtsstellung
der in
den Deutschen
Bundestag gewählten
Angehörigen des öffentlichen Dienstes
vom 4. August 1953 begründeten
Ansprüche erhalten.

Abgeordnetengesetz – AbgG 59

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Richter, Berufssoldaten
und Soldaten auf Zeit
sowie sinngemäß für Angestellte
des öffentlichen Dienstes.

(3) Für ehemalige Mitglieder des Bundestages bleiben die nach dem Gesetz über
die Rechtsstellung der in den Deutschen
Bundestag gewählten Angehörigen
des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 begründeten Rechte erhalten.

37

Versorgung vor 1968 ausgeschiedener Mitglieder

Der Präsident gewährt auf Antrag einem ehemaligen Mitglied,
das vor dem

1. Januar 1968 aus dem Bundestag
ausgeschieden

ist, sowie seinen Hinterbliebenen

vom Ersten des Monats der Antragstellung an Leistungen
aus der

Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach dem Diätengesetz 1968 vom

3. Mai 1968 (BGBl. I S. 334), zuletzt geändert durch Artikel
VIII des Gesetzes

vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297).

38

Versorgung für Zeiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes

(1) Ein Mitglied des Bundestages, das in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum

Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschieden

ist, und seine Hinterbliebenen

erhalten Versorgung nach dem Diätengesetz 1968.

(2) Ein Mitglied des Bundestages, das dem Bundestag bereits vor Inkrafttreten

dieses Gesetzes angehört hat und erst nach seinem Inkrafttreten aus dem

Bundestag ausscheidet, erhält Altersentschädigung nach diesem Gesetz;

dabei wird die Zeit der Mitgliedschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes

berücksichtigt.

(3) 1Anstelle der Altersentschädigung nach Absatz 2 werden auf Antrag die nach

4 des Diätengesetzes 1968 geleisteten eigenen Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung

zinslos erstattet.

2In diesem Falle bleiben die Zeiten der Mitgliedschaft

im Bundestag

vor

Inkrafttreten dieses Gesetzes

bei der Festsetzung

der Altersentschädigung

nach diesem Gesetz unberücksichtigt.

3Im Falle des 23 wird nur die halbe

Versorgungsabfindung

gezahlt.

(4) 1Anstelle der Altersentschädigung nach Absatz 2 erhält ein Mitglied des

Bundestages, das die Voraussetzungen

des 5 Abs. 1 und des 7a Abs. 1

des Diätengesetzes

1968 erfüllt, für die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag

vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Antrag Ruhegeld nach dem Diätengesetz

1968; für die Zeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird Altersentschädigung

nach diesem Gesetz mit der Maßgabe gewährt, dass für jedes Jahr

der Mitgliedschaft fünf vom Hundert der Entschädigung nach 11 Abs. 1

gezahlt werden. 2Die anrechenbaren Zeiten vor und nach Inkrafttreten

dieses

Gesetzes dürfen sechzehn Jahre nicht übersteigen. 3Das gleiche gilt für

Hinterbliebene.

(5) Der Antrag gemäß den Absätzen 3 und 4 ist innerhalb von sechs Monaten nach

Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Präsidenten des Bundestages zu stellen.

Abgeordnetengesetz – AbgG 60

38a

(1) 1Versorgungsempfänger nach den 37 und 38 Abs. 1 erhalten anstelle ihrer bisherigen Versorgung auf Antrag Versorgung nach dem Fünften

Abschnitt.

2Das gleiche gilt für ehemalige Mitglieder, die dem Bundestag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens sechs Jahre angehört haben und ihre Hinterbliebenen.

3 18 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(2) 1Für ehemalige Mitglieder, die vor dem 1. April 1977 aus dem Bundestag ausgeschieden

sind und danach wieder eintreten,

gilt 38 Abs. 4 entsprechend.

2Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Wiedereintritt in den Deutschen Bundestag beim Präsidenten des Bundestages zu stellen. 3Das gleiche gilt für Hinterbliebene.

38b

Hinterbliebenenversorgung bei Tod während der Mitgliedschaft im Bundestag

Hinterbliebene nach 25 Abs. 4, deren Versorgungsfall in der Zeit vom

1. April 1977 bis zum Inkrafttreten des Siebten Änderungsgesetzes eingetreten ist, erhalten

auf Antrag vom Ersten des Monats der Antragstellung

an

Versorgung nach 25 Abs. 4.

39

Anrechnung früherer Versorgungsbezüge

(1) Versorgungsbezüge nach dem Diätengesetz 1968 werden gemäß 10 Diätengesetz

1968 nicht in die Anrechnung nach 29 Abs. 3 und 4 einbezogen.

(2) 1Versorgungsbezüge nach dem Diätengesetz 1968 werden neben einer Entschädigung

oder einer Versorgung

aus der Mitgliedschaft in einem Landtag

(29 Abs. 5 und 6) nur mit dem Teil in die Anrechnung einbezogen,

der

nicht auf eigenen

Beiträgen beruht. 2Angerechnete Zeiten nach 21 des

Diätengesetzes 1968 gelten als Beitragszeiten.

40

Gekürzte Versorgungsabfindung

1Für Zeiten der Mitgliedschaft unter der Geltung des Diätengesetzes

1968

wird die halbe Versorgungsabfindung

nach 23 gezahlt. 2In diesem Falle

werden eigene Beiträge zur Versicherung nach 4 des Diätengesetzes

1968

auf Antrag erstattet.

41

Fortsetzung der Todesfallversicherung

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Todesfallversicherung

wird

mit der Maßgabe fortgesetzt,

dass die zu zahlende Altersentschädigung

und das

Witwengeld entsprechend

der Zahl und der Höhe der seit dem 1. Januar 1968

geleisteten monatlichen Beiträge der Versicherungsnehmerin

zu der Todesfallversicherung

gekürzt werden.

Umwandlung oder Auflösung der Todesfallversicherung

(1) Ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied des Bundestages,

das sich nach

20 des Diätengesetzes 1968 für die Fortsetzung

der Versicherung auf

Bundeskosten entschieden hat, kann die Todesfallversicherung umwandeln

oder auflösen.

(2) Im Falle der Umwandlung besteht die Möglichkeit der Fortsetzung auf eigene

Kosten oder der beitragsfreien

Versicherung

mit der Maßgabe, dass die

zu zahlende Altersentschädigung

und das Witwengeld entsprechend der

Zahl und der Höhe der von der Versicherungsnehmerin

in der Zeit vom

1. Januar 1968 bis zum Ablauf des Monats der Umwandlung

oder bis zur

Gewährung von Altersentschädigung geleisteten

Beiträge

gekürzt wird.

(3) Bei Auflösung der Versicherung wird dem Versicherten

der auf

eigenen Beiträgen beruhende Rückkaufswert

erstattet.

Weiterzahlung des Übergangsgeldes

Ein ehemaliges Mitglied des Bundestages, das beim Inkrafttreten

dieses

Gesetzes Aufwandsentschädigung nach dem Diätengesetz 1968 bezieht,

behält diesen Anspruch.

Anrechnung von Zeiten für das Übergangsgeld

Zeiten der Mitgliedschaft im Bundestag, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, werden bei der Berechnung des Zeitraumes, für den Übergangsgeld

zu

zahlen ist, berücksichtigt.

Abgeordnetengesetz – AbgG 42

Zehnter Abschnitt

Unabhängigkeit der Abgeordneten

43

44a

Ausübung des Mandats

(1) 1Die Ausübung des Mandats steht im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Bundestages. 2Unbeschadet dieser

Verpflichtung bleiben

Tätigkeiten beruflicher oder anderer

Art neben dem Mandat grundsätzlich

zulässig.

(2) 1Für die Ausübung des Mandats darf ein Mitglied des Bundestages keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen

Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile

annehmen. 2Unzulässig ist insbesondere die Annahme von

Geld oder von geldwerten Zuwendungen,

die nur deshalb gewährt werden,

weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen

des Leistenden

im Bundestag erwartet wird. 3Unzulässig ist ferner die Annahme von Geld

oder von geldwerten Zuwendungen, wenn diese Leistung

ohne angemessene

Gegenleistung des Mitglieds des Bundestages gewährt wird. 4Die Entgegennahme

von Spenden bleibt unberührt.

(3) 1Nach Absatz 2 unzulässige Zuwendungen oder Vermögensvorteile

oder

ihr Gegenwert sind dem Haushalt des Bundes

zuzuführen. 2Der Präsident

macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend, soweit der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

3Der Anspruch wird durch einen Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag

nicht berührt. 4Das Nähere bestimmen die Verhaltensregeln nach 44b.

(4) 1Tätigkeiten vor Übernahme des Mandats sowie Tätigkeiten und Einkünfte

neben dem Mandat, die auf für die Ausübung

des Mandats bedeutsame

Interessenverknüpfungen

hinweisen können, sind nach Maßgabe

der Verhaltensregeln (44b) anzuzeigen und zu veröffentlichen. 2Werden anzeigepflichtige

Tätigkeiten oder Einkünfte nicht angezeigt, kann das

Präsidium ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen

Abgeordnetenentschädigung

festsetzen. 3Der Präsident

macht das Ordnungsgeld

durch Verwaltungsakt geltend.

4 31 bleibt unberührt. 5Das Nähere bestimmen

die Verhaltensregeln

nach 44b.

(5) Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde

des Bundestages bei dessen Sitzungen kann der Präsident gegen ein Mitglied

des Bundestages ein Ordnungsgeld in Höhe von 1.000 Euro festsetzen. Im

Wiederholungsfall erhöht sich das Ordnungsgeld auf 2.000 Euro. Bei gröblicher

Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundestages kann das Mitglied

für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verwiesen und bis zu 30 Sitzungstage

von der Teilnahme an Sitzungen des Bundestages und seiner Gremien ausgeschlossen

werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Bundestages.

44b

Verhaltensregeln

Der Bundestag gibt sich Verhaltensregeln, die insbesondere

Bestimmungen

enthalten müssen über

1. die Fälle einer Pflicht zur Anzeige von Tätigkeiten

vor der Mitgliedschaft

im Bundestag

sowie von Tätigkeiten

neben dem Mandat;

Abgeordnetengesetz – AbgG 44

2. die Fälle einer Pflicht zur Anzeige der Art und Höhe der Einkünfte neben

dem Mandat

oberhalb festgelegter

Mindestbeträge;

3. die Pflicht zur Rechnungsführung und zur Anzeige von Spenden oberhalb

festgelegter Mindestbeträge sowie Annahmeverbote und Ablieferungspflichten

in den in den Verhaltensregeln näher bestimmten Fällen;

4. die Veröffentlichung von Angaben im Amtlichen

Handbuch und im Internet;

5. das Verfahren sowie die Befugnisse und Pflichten des Präsidiums

und des

Präsidenten

bei Entscheidungen nach 44a Abs. 3 und 4.

44c

Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das

Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der

ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

(1) Mitglieder des Bundestages können beim Präsidenten

schriftlich die Überprüfung

auf eine hauptamtliche oder inoffizielle

Tätigkeit oder politische

Verantwortung

für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen

Demokratischen

Republik beantragen.

(2) Eine Überprüfung findet ohne Zustimmung statt, wenn der Ausschuss für

Wahlprüfung,

Immunität und Geschäftsordnung

das Vorliegen von konkreten

Anhaltspunkten für den Verdacht einer solchen Tätigkeit

oder Verantwortung

festgestellt hat.

(3) Das Verfahren wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 vom Ausschuss für

Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

durchgeführt.

(4) Das Verfahren zur Feststellung einer Tätigkeit oder Verantwortung

für das

Ministerium für Staatssicherheit/

Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen

Deutschen Demokratischen

Republik legt der Deutsche Bundestag

in

Richtlinien fest.

44d

Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages dürfen,

auch nach Beendigung

ihres Mandats, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich

aussagen oder Erklärungen abgeben über Angelegenheiten,

die auf Grund eines

Gesetzes oder nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung

des Deutschen

Bundestages der Verschwiegenheit unterliegen.

(2) 1Die Genehmigung erteilt der Präsident des Deutschen

Bundestages. 2Sind

Stellen außerhalb des Deutschen

Bundestages

an der Entstehung

der geheim

zu haltenden Angelegenheiten

beteiligt gewesen, kann die Genehmigung

nur

im Einvernehmen

mit ihnen erteilt werden.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Aussage

oder Erklärung

dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung

öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

Abgeordnetengesetz – AbgG 45

Elfter Abschnitt

Fraktionen

Abgeordnetengesetz – AbgG 46

45

Fraktionsbildung

(1) Mitglieder des Bundestages können sich zu Fraktionen

zusammenschließen.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Deutschen

Bundestages.

46

Rechtsstellung

(1) Die Fraktionen sind rechtsfähige Vereinigungen von Abgeordneten im

Deutschen Bundestag.

(2) Die Fraktionen können klagen und verklagt werden.

(3) Die Fraktionen sind nicht Teil der öffentlichen Verwaltung;

sie üben keine

öffentliche Gewalt aus.

47

Aufgaben

(1) Die Fraktionen wirken an der Erfüllung der Aufgaben

des Deutschen

Bundestages mit.

(2) Die Fraktionen können mit Fraktionen anderer Parlamente

und parlamentarischen

Einrichtungen national

und international zusammenarbeiten.

(3) Die Fraktionen und ihre Mitglieder können die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten.

48

Organisation

(1) Die Fraktionen sind verpflichtet, ihre Organisation und Arbeitsweise auf den Grundsätzen der parlamentarischen Demokratie aufzubauen und an diesen auszurichten.

(2) Die Fraktionen geben sich eine eigene Geschäftsordnung.

49

Geheimhaltungspflicht der Fraktionsangestellten

(1) 1Angestellte der Fraktionen sind, auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. 2Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) 1Angestellte der Fraktionen dürfen, auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. 2Die Genehmigung erteilt der jeweilige Fraktionsvorsitzende.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlich demokratischen

Grundordnung für deren

Erhaltung

einzutreten.

Abgeordnetengesetz – AbgG 47

50

Geld- und Sachleistungen

(1) Die Fraktionen haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch auf Geld- und Sachleistungen aus dem Bundeshaushalt.

(2) 1Die Geldleistungen setzen sich aus einem Grundbetrag

für jede Fraktion,

aus

einem Betrag für jedes Mitglied und einem weiteren Zuschlag für jede Fraktion, die nicht die Bundesregierung trägt (Oppositionszuschlag), zusammen.

2Die Höhe dieser Beträge und des Oppositionszuschlages legt der Bundestag

jährlich fest. 3Dazu erstattet der Präsident dem Bundestag

im Benehmen

mit dem Ältestenrat jeweils bis zum 30. September einen Bericht über

die Angemessenheit

der Beträge und des Oppositionszuschlages

und legt

zugleich einen Anpassungsvorschlag vor.

(3) Die Sachleistungen werden nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes

zur Nutzung

erbracht.

(4) 1Leistungen nach Absatz 1 dürfen die Fraktionen nur für Aufgaben verwenden,

die ihnen nach dem Grundgesetz, diesem

Gesetz und der Geschäftsordnung

des Deutschen Bundestages

obliegen. 2Eine Verwendung

für Parteiaufgaben

ist unzulässig.

(5) Geldleistungen nach Absatz 1 können auf neue Rechnung vorgetragen werden.

51

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Buchführung

(1) Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung

werden

in Ausführungsbestimmungen

geregelt, die der Ältestenrat

nach Anhörung des Bundesrechnungshofes

erlässt.

(2) 1Die Fraktionen haben Bücher über ihre rechnungslegungspflichtigen

Einnahmen

und Ausgaben sowie über ihr Vermögen zu führen. 2Dabei ist nach

den Grundsätzen ordnungsgemäßer

Buchführung unter Berücksichtigung des

Gesetzeszwecks zu verfahren.

(3) Aus den Geldleistungen nach 50 Abs. 1 beschaffte Gegenstände sind, wenn

sie nicht zum kurzfristigen Verbrauch bestimmt oder nur von geringem

Wert

sind, zu kennzeichnen und in einem Nachweis

aufzuführen.

(4) Die Rechnungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren.

52

Rechnungslegung

(1) Die Fraktionen haben über die Herkunft und die Verwendung

der Mittel, die

ihnen innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) gemäß 50 Abs. 1

zugeflossen sind, öffentlich

Rechenschaft zu geben.

(2) Die Rechnung ist wie folgt zu gliedern:

1. Einnahmen:

a) Geldleistungen nach 50 Abs. 1,

b) sonstige Einnahmen;

2. Ausgaben:

a) Summe der Leistungen an Fraktionsmitglieder

für die Wahrnehmung

besonderer Funktionen in der Fraktion,

48

- b) Summe der Personalausgaben für Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter,
- c) Ausgaben für Veranstaltungen,
- d) Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten,
- e) Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Fraktionen anderer Parlamente,
- f) Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit,
- g) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes,
- h) Ausgaben für Investitionen sowie
- i) sonstige Ausgaben.

(3) 1Die Rechnung muss das Vermögen, das mit Mitteln gemäß 50 Abs. 1 erworben wurde, die Rücklagen, die aus diesen Mitteln gebildet werden, sowie die Forderungen und die Verbindlichkeiten ausweisen. 2Die Vermögensrechnung gliedert sich wie folgt:

1. Aktivseite:

- a) Geldbestände,
- b) sonstige Vermögensgegenstände,
- c) Rechnungsabgrenzung;

2. Passivseite:

- a) Rücklagen,
- b) Rückstellungen,
- c) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- d) sonstige Verbindlichkeiten,
- e) Rechnungsabgrenzung.

(4) 1Die Rechnung muss von einem im Benehmen mit dem Bundesrechnungshof bestellten Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) auf die Einhaltung der Anforderungen der Absätze 2 und 3 geprüft werden und einen entsprechenden Prüfungsvermerk aufweisen.

2Die geprüfte

Rechnung ist dem Präsidenten oder der Präsidentin des Deutschen Bundestages
spätestens bis zum Ende des sechsten Monats nach Ablauf des Kalenderjahres
oder des Monats vorzulegen, in dem die Geldleistungen
nach 50 Abs. 1

letztmals gezahlt wurden. 3Der Präsident oder die Präsidentin des Deutschen
Bundestages

können die Frist aus besonderen
Gründen bis zu drei Monaten

verlängern. 4Die geprüfte Rechnung wird als Bundestags-Drucksache verteilt.

(5) Solange eine Fraktion mit der Rechnungslegung in Verzug ist, sind Geld- und
Sachleistungen nach 50 Abs. 1 zurückzubehalten.

53

Rechnungsprüfung

(1) Der Bundesrechnungshof prüft die Rechnung sowie die den Fraktionen
nach 50 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Geld- und Sachleistungen auf

ihre wirtschaftliche

und ordnungsgemäße

Verwendung nach Maßgabe der

Ausführungsbestimmungen

gemäß 51 Abs. 1.

(2) 1Bei der Prüfung sind die Rechtsstellung und die Aufgaben
der Fraktionen

zu

beachten. 2Die politische Erforderlichkeit einer Maßnahme der Fraktionen ist
nicht Gegenstand der Prüfung.

Abgeordnetengesetz – AbgG 49

54

Beendigung der Rechtsstellung und Liquidation

(1) Die Rechtsstellung nach 46 entfällt

1. bei Erlöschen des Fraktionsstatus,

2. bei Auflösung der Fraktion,

3. mit dem Ende der Wahlperiode.

(2) 1In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 findet eine Liquidation statt. 2Die
Fraktion gilt bis zur Beendigung

der Liquidation als fortbestehend, soweit der

Zweck der Liquidation

dies erfordert. 3Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand,

soweit die Geschäftsordnung

der Fraktion nichts anderes

bestimmt.

(3) 1Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen

einzuziehen und die Gläubiger zu befriedigen. 2Sie sind berechtigt,

zu diesem

Zweck neue Geschäfte einzugehen und das Vermögen

in Geld umzusetzen.

3Die Zweckbindung gemäß 50 Abs. 4 ist zu beachten. 4Fällt den Liquidatoren

bei der Durchführung der Liquidation ein Verschulden

zur Last, so haften

sie für den daraus entstehenden

Schaden gegenüber den Gläubigern als

Gesamtschuldner.

(4) 1Soweit nach der Beendigung der Liquidation nach 50 Abs. 1 gewährte

Geldleistungen verbleiben, sind diese an den Bundeshaushalt zurückzuführen.

2Das gleiche gilt für Vermögenswerte,

die mit diesen Geldern

angeschafft

worden sind. 3Die Sachleistungen

nach 50 Abs. 3 sind derjenigen Stelle

zurückzugeben,

die die Sachleistung erbracht hat.

(5) 1Das verbleibende Vermögen der Fraktion ist dem Anfallsberechtigten

zu

überlassen. 2Anfallsberechtigt sind die in der Geschäftsordnung

der Fraktion

bestimmten Personen oder Stellen.

(6) 1Maßnahmen nach den Absätzen 4 und 5 dürfen erst vorgenommen

werden,

wenn seit dem Ereignis, das zum Verlust der Rechtsstellung nach 46 geführt

hat, sechs Monate verstrichen

sind. 2Die Sicherung der Gläubiger

hat nach

52 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu erfolgen.

(7) 1Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 findet eine Liquidation

nicht statt, wenn sich

innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der neuen Wahlperiode eine Fraktion

konstituiert, deren Mitglieder einer Partei angehören, die durch eine Fraktion

in der abgelaufenen Wahlperiode

im Deutschen Bundestag vertreten

war und

die sich zur Nachfolgefraktion erklärt. 2In diesem

Fall ist die neu konstituierte

Fraktion die Rechtsnachfolgerin

der alten Fraktion.

Abgeordnetengesetz – AbgG 50

Anhang I

Fünfter und Neunter Abschnitt des Abgeordnetengesetzes

in der bis zum

22. Dezember 1995 geltenden

Fassung

Abgeordnetengesetz – AbgG 51

Fünfter Abschnitt

Leistungen an ehemalige Mitglieder des Bundestages und ihre Hinterbliebenen

Abgeordnetengesetz – AbgG 52

18

Übergangsgeld

(1) 1Ein ausscheidendes Mitglied mit einer Mitgliedschaft

von mindestens

einem Jahr erhält Übergangsgeld.

2Das Übergangsgeld

wird in Höhe der

Entschädigung nach 11 für jedes Jahr der Mitgliedschaft einen Monat

geleistet; gehört das Mitglied dem Bundestag länger als die Hälfte einer

Wahlperiode an, wird Übergangsgeld für weitere drei Monate gewährt; dauert die Mitgliedschaft weniger als die Hälfte einer Wahlperiode, werden nur zwei weitere Monate Übergangsgeld, höchstens jedoch drei Jahre lang, gezahlt. 3Zeiten einer früheren Mitgliedschaft im Bundestag, für die bereits Übergangsgeld gezahlt worden ist, bleiben unberücksichtigt.

4Eine Mitgliedschaft im Bundestag von mehr als einem halben Jahr gilt als volles Jahr bei der Berechnung nach Satz 2.

(2) 1Bezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, in dem Parlament eines Landes sowie aus einem Amtsverhältnis, aus der Verwendung im öffentlichen Dienst oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes werden angerechnet.

2Das gilt auch für Bezüge aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung.

3 29 Abs. 7 und 9 findet entsprechende Anwendung.

(3) 1Auf Antrag ist das Übergangsgeld nach Absatz 1 in einer Summe oder monatlich zum halben Betrag für den doppelten Zeitraum zu zahlen. 2Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) 1Tritt das ehemalige Mitglied wieder in den Bundestag ein, ruht bei monatlicher Zahlung der Anspruch nach Absatz 1. 2Wurde das ehemalige Mitglied in einer Summe abgefunden, ist der Betrag, der bei monatlicher Zahlung ruhen würde, zu erstatten. 3Der Präsident bestimmt, in welchen Teilbeträgen zu

erstatten ist.

(5) Stirbt ein ehemaliges Mitglied, werden die Leistungen

nach Absatz 1 an

den überlebenden Ehegatten, die leiblichen Abkömmlinge sowie die als

Kind angenommenen

Kinder fortgesetzt oder ihnen belassen, wenn Versorgungsansprüche

nach diesem Gesetz nicht entstehen.

(6) Ein ehemaliges Mitglied, das dem Europäischen Parlament

angehört, kann

den Anspruch auf Übergangsgeld

erst nach seinem Ausscheiden aus dem

Europäischen Parlament geltend machen.

(7) 1Absatz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied die Mitgliedschaft

im Bundestag auf

Grund des 15 Abs. 2 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes

verliert. 2Der Präsident

kann die Zahlungen aussetzen, wenn ein Verfahren zu erwarten ist, das die

Folgen

nach 15 Abs. 2 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes nach sich zieht.

19

Anspruch auf Altersentschädigung

1Ein Mitglied erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung,

wenn es das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet und dem Bundestag

acht Jahre angehört hat. 2Mit jedem weiteren Jahr bis zum achtzehnten

Jahr der Mitgliedschaft

im Bundestag entsteht der Anspruch auf AltersentAbgeordnetengesetz

– AbgG 53

schädigung ein Lebensjahr früher. 3 18 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

4Eine Wahlperiode wird mit vier Jahren angerechnet, soweit ihre Dauer über

zwei Jahre hinausgeht.

20

Höhe der Altersentschädigung

1Die Altersentschädigung beträgt bei einer Mitgliedschaft

von acht Jahren

fünfunddreißig vom Hundert der Entschädigung nach 11 Abs. 1. 2 Sie erhöht sich für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft bis zum achtzehnten Jahr um vier vom Hundert.

3 Die Zeit der Wahrnehmung der Ämter des Präsidenten und seiner Stellvertreter wird der schädigung Satz 1 und 2 mit der Entschädigung nach 11 einschließlich der Amtszulage zugrunde gelegt. 4 18 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

21

Berücksichtigung von Landtagszeiten

(1) 1 Zeiten der Mitgliedschaft im Parlament eines Landes der Bundesrepublik

Deutschland gelten auf Antrag als Zeiten der Mitgliedschaft im Sinne des 19. 2 Werden dadurch die Voraussetzungen

für einen Anspruch nach diesem

Gesetz erfüllt, so wird Altersentschädigung gezahlt.

(2) 1 Die Höhe der Altersentschädigung beträgt für jedes Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft im Bundestag ein Achtel der Mindestaltersentschädigung

nach

20 Satz 1. 2 20 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

22

Gesundheitsschäden

(1) 1 Hat ein Mitglied während seiner Zugehörigkeit zum Bundestag ohne sein grobes Verschulden Gesundheitsschäden

erlitten, die seine Arbeitskraft

dauernd und so wesentlich

beeinträchtigen, dass es sein Mandat und bei

seinem Ausscheiden aus dem Bundestag die bei seiner Wahl zum Bundestag ausgeübte

oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht mehr ausüben kann,

so erhält es unabhängig von den in 19 vorgesehenen Voraussetzungen

auf

Antrag vom Monat der Antragstellung an eine Altersentschädigung, deren Höhe sich nach 20 richtet, mindestens jedoch fünfunddreißig vom Hundert

der Entschädigung nach 11 Abs. 1. 2Ist der Gesundheitsschaden infolge eines Unfalls eingetreten, so erhöht sich der Bemessungssatz nach 20 um zwanzig vom Hundert bis höchstens fünfundsiebzig vom Hundert.

(2) Erleidet ein ehemaliges Mitglied des Bundestages, das unabhängig vom Lebensalter die Voraussetzung der Mitgliedschaftsdauer nach 19 erfüllt,

Gesundheitsschäden im Sinne des Absatzes 1, so erhält es Altersentschädigung, deren Höhe sich nach 20 richtet.

(3) 1Die Gesundheitsschädigung ist durch das Gutachten einer öffentlich-rechtlichen Krankenanstalt nachzuweisen.

2Das Gutachten wird ersetzt durch den Bescheid über Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder durch den Bescheid über Dienstunfähigkeit im Sinne des Beamtenrechts.

Abgeordnetengesetz – AbgG 54

23

Versorgungsabfindung

(1) 1Ein Mitglied, das bei seinem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Altersentschädigung nach den 19 bis 22 erworben hat, erhält für die Zeit der Zugehörigkeit zum Bundestag auf Antrag eine Versorgungsabfindung.

2Sie wird für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Bundestag in Höhe des für diesen Monat geltenden Höchstbeitrages zur Rentenversicherung der Angestellten zuzüglich zwanzig vom

Hundert dieses Höchstbeitrages

gezahlt.

(2) Mitglieder, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen,

können an Stelle

der Versorgungsabfindung auch beantragen,

in sinngemäßer Anwendung

der

Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Nachversicherung

für die Dauer ihrer Mitgliedschaft

im Bundestag nachversichert

zu werden.

(3) Der Absatz 2 gilt entsprechend für eine zusätzliche Alters- und

Hinterbliebenenversorgung.

(4) Der Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn und soweit die Zeit der

Mitgliedschaft im Bundestag in einer öffentlich-rechtlichen Versicherung

oder in einer Versorgung nach dienstrechtlichen Grundsätzen berücksichtigt

ist oder berücksichtigt wird.

(5) Anstelle der Versorgungsabfindung nach Absatz 1 wird die Zeit der Mitgliedschaft

im Bundestag auf Antrag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs-

und

Versorgungsrechts der Beamten, Richter und Soldaten berücksichtigt.

(6) Hat ein Mitglied einen Antrag nach Absatz 1 bis 3 oder Absatz 5 gestellt, so

beginnen im Falle des Wiedereintritts

in den Bundestag die Fristen für die

Mitgliedschaftsdauer

nach § 19 erneut zu laufen.

(7) Die Absätze 2 und 4 gelten entsprechend für ein ausscheidendes

Mitglied

des

Parlaments eines Landes, soweit landesrechtliche Vorschriften eine Versorgungsabfindung

im Sinne des Absatzes 1 vorsehen.

(8) Verliert ein Mitglied des Parlaments eines Landes die Mitgliedschaft, ohne

dass für die Zeit der Mitgliedschaft

Anspruch oder Anwartschaft auf eine einmalige

oder laufende

Versorgung auf Grund seiner Parlamentszugehörigkeit

besteht, so gelten die Absätze 2 und 4 entsprechend.

24

Überbrückungsgeld für Hinterbliebene

(1) 1Die Hinterbliebenen eines Mitglieds des Bundestages

erhalten die noch nicht

abgerechneten Leistungen

nach diesem

Gesetz, soweit sie im Zeitpunkt

des

Todes fällig waren. 2Der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge

erhalten

ein Überbrückungsgeld in Höhe einer Entschädigung nach 11 Abs. 1.

3Das Überbrückungsgeld beträgt bei einer Dauer der Mitgliedschaft

von mehr

als acht Jahren oder von mehr als zwei Wahlperioden das Eineinhalbfache

der Entschädigung

nach 11 Abs. 1. 4An wen die Zahlungen

zu leisten sind,

bestimmt der Präsident. 5Sind Hinterbliebene

im Sinne des Satzes 2 nicht

vorhanden, wird sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit

oder der Bestattung getragen haben, das Überbrückungsgeld

bis zur Höhe

ihrer Aufwendungen

gewährt.

Abgeordnetengesetz – AbgG 55

(2) Das gleiche gilt beim Tod eines ehemaligen Mitglieds

des Bundestages, das

die Voraussetzungen der Mitgliedschaftsdauer

nach 19 erfüllt und noch

keine Altersentschädigung erhält.

25

Hinterbliebenenversorgung

(1) Der überlebende Ehegatte eines Mitgliedes oder ehemaligen Mitgliedes des Bundestages erhält sechzig vom Hundert der Altersentschädigung, sofern der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf Altersentschädigung hatte oder die Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersentschädigung erfüllte.

(2) Der überlebende Ehegatte eines Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds des Bundestages, das unabhängig vom Lebensalter die Voraussetzung der Mitgliedschaftsdauer nach 19 erfüllt, erhält sechzig vom Hundert der Altersentschädigung, deren Höhe sich nach 20 bestimmt.

(3) 1Die leiblichen und die als Kind angenommenen Kinder eines ehemaligen Mitglieds, das zur Zeit seines Todes Altersentschädigung erhalten hätte, eines verstorbenen Mitglieds oder eines verstorbenen Empfängers von Altersentschädigung erhalten Waisengeld. 2Es beträgt für die Vollwaise zwanzig und die Halbwaise zwölf vom Hundert der Altersentschädigung nach den Absätzen 1 und 2.

(4) Beim Tode eines Mitglieds des Bundestages, das dem Bundestag weniger als zwölf Jahre angehört hat, erhalten der überlebende Ehegatte sechzig vom Hundert, die Vollwaise zwanzig vom Hundert und die Halbwaise zwölf vom Hundert der Altersentschädigung für eine Mitgliedschaft von elf Jahren.

Versorgungsausgleich

(1) Bei der Ermittlung des Wertunterschiedes im Sinne des § 1587a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches

wird die Altersentschädigung zugrunde gelegt,

die sich aus den anrechenbaren

Mandatszeiten bis zum Zeitpunkt des

Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages ergibt (Gesamtzeit).

2 Maßgebender Wert der Versorgung ist der Teil der Altersentschädigung,

der

dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Mandatszeit zur Gesamtzeit entspricht.

3 Die Versorgung

nach diesem Gesetz ist als dynamisch

anzusehen.

(2) Besteht im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit

des Scheidungsantrages

noch kein Anspruch auf eine Altersentschädigung,

so ist für

jedes Jahr der Mitgliedschaft im Bundestag der entsprechende Anteil der

Mindestaltersentschädigung

zu berücksichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Versorgungsleistungen

nach

den Abgeordnetengesetzen der Länder.

26

Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

1 Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die für die

Bundesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen

Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

– AbgG 56

maß anzuwenden.

2 Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne dieses

Abschnittes bestimmt sich nach § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2298),

zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 1994

(BGBl. I S. 2442).

Abgeordnetengesetz – AbgG 57

Neunter Abschnitt

Übergangsregelungen

Abgeordnetengesetz – AbgG 58

35

Übergangsregelung zum Elften Änderungsgesetz

(1) 1Versorgungsansprüche und Versorgungsanwartschaften,

die vor dem

Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes

entstanden

sind, bleiben unberührt.

2 29 Abs. 4 findet Anwendung.

3Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend

für die Hinterbliebenen

eines Empfängers von Altersentschädigung, wenn

dieser nach Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes verstirbt.

(2) 1Versorgungsansprüche und Versorgungsanwartschaften

ehemaliger

Mitglieder des Bundestages, die die Voraussetzungen

der Mitgliedschaftsdauer

vor Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes erfüllen, und ihrer

Hinterbliebenen richten

sich nach bisherigem

Recht, sofern der Versorgungsfall

vor dem 1. Januar 2002 eintritt. 2 29 Abs. 4 findet Anwendung.

3Die

Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mitglieder des Bundestages, die vor

Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes

dem Bundestag oder einem Landtag

angehören, sowie für ihre Hinterbliebenen.

(3) 1Ehemalige Mitglieder des Bundestages, die nach Inkrafttreten

des Elften

Änderungsgesetzes erneut in den Bundestag eintreten und die Voraussetzungen

der 19 und 21 in der bisherigen Fassung erfüllen, erhalten

Altersentschädigung nach bisherigem Recht mit der Maßgabe, dass für jedes Jahr der Mitgliedschaft nach Inkrafttreten des Elften Änderungsgesetzes vier

vom Hundert der Entschädigung nach 11 Abs. 1 bis zum Erreichen der Höchstaltersentschädigung gewährt werden. 2 29 Abs. 4 findet Anwendung.

3Die Sätze 1 und 2 gelten für Hinterbliebene entsprechend.

(4) Die sich nach Absatz 1 bis 3 ergebende Versorgungsanwartschaft nach bisherigem

Recht wird der Berechnung des Versorgungsanspruchs zugrunde gelegt, wenn sie höher ist als die Versorgungsanwartschaft,

die sich nach diesem

Gesetz ergibt.

36

Übergangsregelung für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes

(1) 1Der auf Grund des Gesetzes über die Rechtsstellung

der in den ersten

Deutschen Bundestag gewählten

Angehörigen des öffentlichen Dienstes

vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 297) oder des Gesetzes über die Rechtsstellung

der in den Deutschen

Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen

Dienstes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 777), zuletzt geändert

durch das

Gesetz vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1557), sowie einer entsprechenden

Regelung eines Landes in den Ruhestand getretene Beamte, der in den achten

Bundestag gewählt worden ist oder in einen späteren Bundestag

gewählt

wird, gilt mit dem Tage der Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit dem

Inkrafttreten dieses Gesetzes, wieder als in das Beamtenverhältnis

unter

gleichzeitigem Ruhen der Rechte und Pflichten (5 Abs. 1) berufen, sofern er

die allgemeinen

Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis

noch erfüllt. 2Im Übrigen bleiben die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den 4 und 4a letzter Satz des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 begründeten Ansprüche erhalten.

Abgeordnetengesetz – AbgG 59

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie sinngemäß für Angestellte des öffentlichen Dienstes.

(3) Für ehemalige Mitglieder des Bundestages bleiben die nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 begründeten Rechte erhalten.

37

Versorgung vor 1968 ausgeschiedener Mitglieder

Der Präsident gewährt auf Antrag einem ehemaligen Mitglied, das vor dem

1. Januar 1968 aus dem Bundestag ausgeschieden

ist, sowie seinen Hinterbliebenen

vom Ersten des Monats der Antragstellung an Leistungen aus der

Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach dem Diätengesetz 1968 vom

3. Mai 1968 (BGBl. I S. 334), zuletzt geändert durch Artikel

VIII des Gesetzes

vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297).

38

Versorgung für Zeiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes

(1) Ein Mitglied des Bundestages, das in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschieden

ist, und seine Hinterbliebenen

erhalten Versorgung nach dem Diätengesetz 1968.

(2) Ein Mitglied des Bundestages, das dem Bundestag bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angehört hat und erst nach seinem Inkrafttreten aus dem Bundestag ausscheidet, erhält Altersentschädigung nach diesem Gesetz; dabei wird die Zeit der Mitgliedschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes berücksichtigt.

(3) 1Anstelle der Altersentschädigung nach Absatz 2 werden auf Antrag die nach 4 des Diätengesetzes 1968 geleisteten eigenen Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung zinslos erstattet.

2In diesem Falle bleiben die Zeiten der Mitgliedschaft im Bundestag

vor

Inkrafttreten dieses Gesetzes

bei der Festsetzung

der Altersentschädigung

nach diesem Gesetz unberücksichtigt.

3Im Falle des 23 wird nur die halbe

Versorgungsabfindung

gezahlt.

(4) 1Anstelle der Altersentschädigung nach Absatz 2 erhält ein Mitglied des Bundestages, das die Voraussetzungen

des 5 Abs. 1 und des 7a Abs. 1

des Diätengesetzes

1968 erfüllt, für die Zeit der Mitgliedschaft im Bundestag

vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Antrag Ruhegeld nach dem Diätengesetz

1968; für die Zeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird Altersentschädigung

nach diesem Gesetz mit der Maßgabe gewährt, dass für jedes Jahr

der Mitgliedschaft fünf vom Hundert der Entschädigung nach 11 Abs. 1

gezahlt werden. 2Die anrechenbaren Zeiten vor und nach Inkrafttreten

dieses

Gesetzes dürfen sechzehn Jahre nicht übersteigen. 3Das gleiche gilt für

Hinterbliebene.

(5) Der Antrag gemäß den Absätzen 3 und 4 ist innerhalb

von sechs Monaten

nach

Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Präsidenten

des Bundestages zu stellen.

Abgeordnetengesetz – AbgG 60

38a

(1) 1Versorgungsempfänger nach den 37 und 38 Abs. 1 erhalten anstelle

ihrer bisherigen Versorgung auf Antrag Versorgung

nach dem Fünften

Abschnitt.

2Das gleiche gilt für ehemalige Mitglieder, die dem Bundestag

vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens

sechs Jahre angehört haben

und ihre Hinterbliebenen.

3 18 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(2) 1Für ehemalige Mitglieder, die vor dem 1. April 1977 aus dem Bundestag

ausgeschieden

sind und danach wieder eintreten,

gilt 38 Abs. 4 entsprechend.

2Der Antrag ist innerhalb

von sechs Monaten nach dem Wiedereintritt in den

Deutschen Bundestag beim Präsidenten des Bundestages

zu stellen. 3Das gleiche

gilt für Hinterbliebene.

38b

Hinterbliebenenversorgung bei Tod während der Mitgliedschaft im

Bundestag

Hinterbliebene nach 25 Abs. 4, deren Versorgungsfall

in der Zeit vom

1. April 1977 bis zum Inkrafttreten des Siebten Änderungsgesetzes eingetreten

ist, erhalten

auf Antrag vom Ersten des Monats der Antragstellung

an

Versorgung nach 25 Abs. 4.

Anrechnung früherer Versorgungsbezüge

(1) Versorgungsbezüge nach dem Diätengesetz 1968 werden gemäß § 10 Diätengesetz 1968 nicht in die Anrechnung nach § 29 Abs. 3 und 4 einbezogen.

(2) Versorgungsbezüge nach dem Diätengesetz 1968 werden neben einer Entschädigung oder einer Versorgung

aus der Mitgliedschaft in einem Landtag

(§ 29 Abs. 5 und 6) nur mit dem Teil in die Anrechnung einbezogen,

der

nicht auf eigenen

Beiträgen beruht. Angerechnete Zeiten nach § 21 des

Diätengesetzes 1968 gelten als Beitragszeiten.

40

Gekürzte Versorgungsabfindung

§ 1 Für Zeiten der Mitgliedschaft unter der Geltung des Diätengesetzes 1968

wird die halbe Versorgungsabfindung

nach § 23 gezahlt. § 2 In diesem Falle

werden eigene Beiträge zur Versicherung nach § 4 des Diätengesetzes 1968

auf Antrag erstattet.

41

Fortsetzung der Todesfallversicherung

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Todesfallversicherung wird

mit der Maßgabe fortgesetzt,

dass die zu zahlende Altersentschädigung

und das

Witwengeld entsprechend

der Zahl und der Höhe der seit dem 1. Januar 1968

geleisteten monatlichen Beiträge der Versicherungsnehmerin

zu der Todesfallversicherung

gekürzt werden.

Umwandlung oder Auflösung der Todesfallversicherung

(1) Ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied des Bundestages,

das sich nach

20 des Diätengesetzes 1968 für die Fortsetzung

der Versicherung auf

Bundeskosten entschieden hat, kann die Todesfallversicherung umwandeln

oder auflösen.

(2) Im Falle der Umwandlung besteht die Möglichkeit der Fortsetzung auf eigene

Kosten oder der beitragsfreien

Versicherung

mit der Maßgabe, dass die

zu zahlende Altersentschädigung

und das Witwengeld entsprechend der

Zahl und der Höhe der von der Versicherungsnehmerin

in der Zeit vom

1. Januar 1968 bis zum Ablauf des Monats der Umwandlung

oder bis zur

Gewährung von Altersentschädigung geleisteten

Beiträge

gekürzt wird.

(3) Bei Auflösung der Versicherung wird dem Versicherten

der auf

eigenen Beiträgen beruhende Rückkaufswert

erstattet.

Weiterzahlung des Übergangsgeldes

Ein ehemaliges Mitglied des Bundestages, das beim Inkrafttreten

dieses

Gesetzes Aufwandsentschädigung nach dem Diätengesetz 1968 bezieht,

behält diesen Anspruch.

Anrechnung von Zeiten für das Übergangsgeld

Zeiten der Mitgliedschaft im Bundestag, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes

liegen, werden bei der Berechnung des Zeitraumes,

für den Übergangsgeld

zu

zahlen ist, berücksichtigt.

Abgeordnetengesetz – AbgG 62

Anhang II

Regelungen des Fünften Abschnitts des Abgeordnetengesetzes

in der bis zum

31. Dezember 2007 geltenden

Fassung

Abgeordnetengesetz – AbgG 63

Fünfter Abschnitt

Leistungen an ehemalige Mitglieder des Bundestages und ihre Hinterbliebenen

Abgeordnetengesetz – AbgG 64

20

Höhe der Altersentschädigung

1Die Altersentschädigung bemisst sich nach der monatlichen Abgeordnetenentschädigung

(11 Abs. 1). 2Der Steigerungssatz

beträgt für jedes Jahr

bis zum 23. Jahr der Mitgliedschaft je drei vom Hundert der Abgeordnetenentschädigung

nach 11 Abs. 1. 3Die Zeit der Wahrnehmung der Ämter

des Präsidenten

und seiner Stellvertreter wird der Berechnung der Altersentschädigung

nach den Sätzen 1 und 2 mit der Abgeordnetenentschädigung

nach 11 Abs. 1 einschließlich

der Amtszulage

zugrunde gelegt. 4 18 Abs. 1

Satz 4 und 19 Satz 4 gelten entsprechend.

Abgeordnetengesetz – AbgG 65

Anhang III

Regelungen des Fünften Abschnitts des Abgeordnetengesetzes

in der bis zum

31. August 2009 geltenden

Fassung

Abgeordnetengesetz – AbgG 66

Fünfter Abschnitt

Leistungen an ehemalige Mitglieder des Bundestages und ihre Hinterbliebenen

Abgeordnetengesetz – AbgG 67

25a

Versorgungsausgleich

(1) Bei der Ermittlung des Wertunterschiedes im Sinne des 1587a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

wird die Altersentschädigung zugrunde gelegt,

die sich aus den anrechenbaren

Mandatszeiten bis zum Zeitpunkt des

Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages ergibt (Gesamtzeit).

2 Maßgebender Wert der Versorgung ist der Teil der Altersentschädigung,

der

dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Mandatszeit zur Gesamtzeit entspricht.

3 Die Versorgung

nach diesem Gesetz ist als dynamisch

anzusehen.

(2) Besteht im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit

des Scheidungsantrages

noch kein Anspruch auf eine Altersentschädigung,

so ist für jedes

Jahr der Mitgliedschaft im Bundestag der entsprechende Steigerungssatz nach

20 Satz 2 zu berücksichtigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Versorgungsleistungen

nach

den Abgeordnetengesetzen der Länder. 2 Für Absatz 2 gilt dies mit der Maßgabe,

dass in den Fällen, in denen nach dem Abgeordnetengesetz eines Landes

eine Mindestmitgliedszeit für einen Anspruch auf Altersentschädigung

verlangt

wird und diese noch nicht erreicht ist, für jedes Jahr der Mitgliedschaft

im Landtag entweder der entsprechende Anteil der Mindestversorgung

oder

– soweit die Abgeordnetengesetze der Länder einen solchen vorsehen – der

entsprechende Steigerungssatz nach dem Landesrecht zu berücksichtigen ist.

Europaabgeordnetengesetz – EuAbgG 69

Europaabgeordnetengesetz – EuAbgG

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments
aus der Bundesrepublik Deutschland vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt
geändert

durch das Gesetz vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020)

Europaabgeordnetengesetz – EuAbgG 70

Erster Abschnitt

Mandatsbewerbung und Mandatsausübung

Europaabgeordnetengesetz – EuAbgG 71

1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Bewerber um ein Mandat für das Europäische Parlament
in der Bundesrepublik Deutschland und für Mitglieder des Europäischen
Parlaments, die in der Bundesrepublik
Deutschland gewählt worden
sind, soweit nicht die Vorschriften des Abgeordnetenstatuts des Europäischen
Parlaments Anwendung finden.

2

Freies Mandat

Die Mitglieder des Europäischen Parlaments sind an Aufträge und Weisungen
nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

3

Schutz der Mandatsbewerber und der Mandatsausübung

(1) Niemand darf daran gehindert werden, sich um ein Mandat

im Europäischen

Parlament zu bewerben, es zu erwerben, anzunehmen oder auszuüben.

(2) Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang

mit der Bewerbung

um ein Mandat sowie dem Erwerb, der Annahme und Ausübung eines

Mandats sind unzulässig.

(3) Eine Kündigung oder Entlassung wegen des Erwerbs, der Annahme oder

Ausübung des Mandats ist unzulässig. 2Im Übrigen ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grunde zulässig.

3Der Kündigungsschutz

beginnt mit der

Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ des Wahlvorschlagsberechtigten.

4Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats

fort.

4

Wahlvorbereitungsurlaub, Berufs- und Betriebszeiten

(1) 1Einem Bewerber um ein Mandat im Europäischen Parlament

ist zur

Vorbereitung seiner Wahl innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag

auf Antrag Urlaub von bis zu zwei Monaten zu gewähren. 2Ein Anspruch auf

Fortzahlung der Bezüge besteht für die Dauer der Beurlaubung

nicht.

(2) 4 des Abgeordnetengesetzes gilt entsprechend.

5

Indemnität und Immunität

1Die Indemnität und Immunität der Mitglieder des Europäischen Parlaments

bestimmt sich nach den Artikeln 9 und 10 des Protokolls über die Vorrechte

und Befreiung der Europäischen

Gemeinschaften im Anhang zum Vertrag zur

Einsetzung

eines gemeinsamen

Rates und einer gemeinsamen

Kommission

der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 (BGBl. 1965 II

S. 1453, 1482). 2Dabei richtet sich der Umfang der Indemnität

nach den

Bestimmungen des Grundgesetzes.

Europaabgeordnetengesetz – EuAbgG 72

6

Zeugnisverweigerungsrecht

1Die Mitglieder des Europäischen Parlaments sind berechtigt, über Personen,

die ihnen in ihrer Eigenschaft

als Mitglieder oder denen sie in dieser

Eigenschaft

Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsache selbst das

Zeugnis zu verweigern.

2Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist

die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

Europaabgeordnetengesetz – EuAbgG 73

Zweiter Abschnitt

Unvereinbarkeiten, Angehörige des öffentlichen Dienstes

Europaabgeordnetengesetz – EuAbgG 74

7

Unvereinbarkeit von Ämtern, Funktionen und Mandaten mit der

Mitgliedschaft im Europäischen Parlament

1Die in 22 Abs. 2 Nr. 7 bis 15 des Europawahlgesetzes

aufgeführten

Ämter,

Funktionen und Mandate sind mit der Mitgliedschaft

im Europäischen

Parlament

unvereinbar. 2Ihr Inhaber erwirbt die Mitgliedschaft

im Europäischen

Parlament

nach seiner Wahl nur, wenn er spätestens bis zur Eröffnung

der

ersten Sitzung des Europäischen Parlaments nach der Wahl oder in den

Fällen des 21 Abs. 2 des Europawahlgesetzes

bis zur Annahmeerklärung

gegenüber dem Bundeswahlleiter

aus diesem Amt, dieser Funktion oder diesem

Mandat ausscheidet.

8

Angehörige des öffentlichen Dienstes

(1) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes

des
Bundes, der Länder, der Gemeinden
und anderer Körperschaften, Anstalten
und Stiftungen des öffentlichen Rechts und ihrer Verbände
mit Ausnahme
der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften
und ihrer Verbände.

(2) Stimmt ein Beamter, Richter, Berufssoldat, Soldat auf Zeit oder Arbeitnehmer
seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament
zu, ist ihm auf Antrag innerhalb der
letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche
Urlaub unter Wegfall der Besoldung
oder des Arbeitsentgeltes zu
gewähren.

(3) Die 5 bis 9 und 36 Abs. 1 und 2 des Abgeordnetengesetzes,
36 Abs. 2
des Deutschen Richtergesetzes,
25 des Soldatengesetzes, soweit er die Wahl
zum Deutschen Bundestag
betrifft, und die
aufgrund des 10 des Abgeordnetengesetzes
erlassenen Gesetze
sind entsprechend anzuwenden.

Europaabgeordnetengesetz – EuAbgG 75

Dritter Abschnitt

Leistungen an die Mitglieder des Europäischen Parlaments, an ehemalige

Mitglieder und ihre Hinterbliebenen

Europaabgeordnetengesetz – EuAbgG 76

9

Entschädigung

Ein Mitglied des Europäischen Parlaments, das sich nach Artikel 25 Abs. 1
des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments für die Anwendung
dieses Gesetzes entscheidet, erhält eine monatliche Entschädigung
gemäß

11 Abs. 1 und 3 des Abgeordnetengesetzes.

10

Freifahrtberechtigung und Erstattung von Fahrkosten

1 Ein Mitglied des Europäischen Parlaments hat das Recht auf freie Benutzung

aller Verkehrsmittel der Deutschen Bahn AG. 2 Benutzt es in Ausübung

des

Mandats innerhalb des Bundesgebietes

Flugzeuge, Schlafwagen oder sonstige

schienengebundene

Beförderungsmittel

außerhalb des öffentlichen Personennahverkehrs,

so werden die Kosten gegen Nachweis erstattet. 3 Dies gilt nicht,

soweit ein Anspruch auf Erstattung von Fahrkosten

durch das Europäische

Parlament besteht. 4 16 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes

gilt entsprechend.

10a

Inanspruchnahme von Leistungen des Deutschen Bundestages

1 Ein Mitglied des Europäischen Parlaments erhält zur Abgeltung seiner durch

das Mandat veranlassten Aufwendungen

eine Aufwandsentschädigung.

2 Sie umfasst die Mitbenutzung eines Büroraumes am Sitz des Bundestages,

die Benutzung von Verkehrsmitteln gemäß 10, die Benutzung

der Dienstfahrzeuge

und der Fernmeldeanlagen des Bundestages sowie sonstige Sach- und

Dienstleistungen des Bundestages nach Maßgabe

der Ausführungsbestimmungen

des Ältestenrates.

10b

Leistungen an ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments und ihre

Hinterbliebenen

1 Die Vorschriften des Fünften Abschnitts und 32 Abs. 4 bis 8, 35,

35a, 35b, 37 und 38 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

finden auf vor dem

Inkrafttreten des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments ausgedehnte
Mitglieder des Europäischen Parlaments
sowie auf Mitglieder des
Europäischen
Parlaments,
die sich nach Artikel 25 Abs. 1 des Abgeordnetenstatuts
des Europäischen Parlaments für die Anwendung
dieses Gesetzes
entscheiden, und ihre Hinterbliebenen mit den Maßgaben Anwendung, dass

1. in dem Fall, dass Leistungen aus der Unfallversicherung
des Europäischen
Parlaments
in Anspruch genommen werden,
der Versorgungsanspruch
nach diesem Gesetz bis zur Höhe der Versicherungsleistung
ruht,
2. die Versorgung solange ruht, bis die Versicherungsleistung
aus der Lebensversicherung
oder sonstige vergleichbare Leistungen
des Europäischen
Parlaments
erreicht sind,
3. 22 Abs. 2 Nr. 3 des Europawahlgesetzes an die Stelle des 15 Abs. 2 Nr.
2 des Bundeswahlgesetzes tritt.

2Zeiten der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament gelten als Zeiten der
Europaabgeordnetengesetz – EuAbgG 77
Mitgliedschaft im Bundestag. 3Versorgungsansprüche
nach diesem Gesetz
ruhen neben einer Abgeordnetenentschädigung
nach 11 des Abgeordnetengesetzes.

- 4 29 Abs. 3 bis 9 des Abgeordnetengesetzes findet entsprechend
Anwendung.

Unterstützungen

1Die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Abgeordnetengesetzes finden auf vor Inkrafttreten des Abgeordnetenstatuts

des Europäischen

Parlaments ausgeschiedene Mitglieder des Europäischen Parlaments

und ihre

Hinterbliebenen Anwendung. 2Die Vorschriften des 28 des Abgeordnetengesetzes

finden für Mitglieder des Europäischen Parlaments, die sich nicht nach

Artikel 25 Abs. 1 des Abgeordnetenstatuts

des Europäischen Parlaments

für die Fortgeltung

des Leistungssystems nach diesem Gesetz entscheiden,

entsprechend

Anwendung.

12

Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungskosten

(1) Die in den 9 bis 11 geregelten Ansprüche entstehen

mit dem Tag der

Feststellung des Bundeswahlausschusses

(18 Abs. 4 des Europawahlgesetzes)

oder mit dem Tag der Annahme des Mandats.

(2) 1Die Entschädigung nach 9 wird monatlich im Voraus gezahlt.

2Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag

ein Dreißigstel

gezahlt.

(3) 1Ausgeschiedene Mitglieder erhalten die Entschädigung

nach

9 bis zum Ende des Monats, in dem sie ausgeschieden sind.

2Die Rechte nach 10 erlöschen 14 Tage nach Ausscheiden

aus

dem Europäischen Parlament.

(4) Die Bestimmungen der 31 und 33 des Abgeordnetengesetzes

finden sinngemäß Anwendung auf die Leistungen nach diesem Gesetz.

Europaabgeordnetengesetz – EuAbgG 78

Vierter Abschnitt

Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen

Europaabgeordnetengesetz – EuAbgG 79

13

Anrechnung

(1) Die Entschädigung nach diesem Gesetz ruht, sofern das Abgeordnetengesetz des Bundes oder eines Landes keine anderweitige Regelung getroffen hat,

1. neben einer Abgeordnetenentschädigung, die nach dem Abgeordnetengesetz eines Landes gewährt wird, bis zur Höhe dieser Entschädigung,

2. neben einer Versorgung, die nach dem Abgeordnetengesetz des Bundes oder eines Landes gewährt wird, bis zur Höhe dieser Versorgung,

3. neben einer Versorgung als Abgeordneter, die nach den einschlägigen Gesetzen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gewährt wird, bis zur Höhe dieser Versorgung.

(2) 29 Abs. 1, 2, 6, 7 und 9 des Abgeordnetengesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass als Bezüge beziehungsweise

Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis

oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst

auch die Bezüge und Versorgungsbezüge eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union gelten,

die aufgrund eines vergleichbaren

Amtsverhältnisses

oder einer entsprechenden Verwendung

im öffentlichen Dienst

gewährt werden.

(3) Treffen Entschädigung, Übergangsgeld, Ruhegehalt und Versorgung für Hinterbliebene nach dem Abgeordnetenstatut

des Europäischen Parlaments

mit auf Bundesrecht beruhenden

anderen Bezügen aus öffentlichen

Kassen zusammen, so gelten die Anrechnungs- und Ruhensbestimmungen
des Abgeordnetengesetzes

(29) sinngemäß. 2Dabei tritt an die Stelle des

Ruhens oder der Kürzung der Bezüge nach dem Abgeordnetenstatut

des

Europäischen Parlaments ein Ruhen oder eine Kürzung der Bezüge aus anderen

öffentlichen Kassen in jeweils entsprechender Höhe. 3Dies gilt nicht bei

einem Zusammentreffen von Bezügen nach dem Abgeordnetenstatut

des

Europäischen Parlaments mit Bezügen nach diesem Gesetz.

Europaabgeordnetengesetz – EuAbgG 80

Anhang

Regelungen des Dritten und Vierten Abschnitts des Europaabgeordnetengesetzes

in der bis zum 13.Juli 2009 geltenden Fassung

Europaabgeordnetengesetz – EuAbgG 81

Dritter Abschnitt

Leistungen an die Mitglieder des Europäischen Parlaments, an ehemalige

Mitglieder und ihre Hinterbliebenen

Europaabgeordnetengesetz – EuAbgG 82

10b

Leistungen an ehemalige Mitglieder des Europäischen Parlaments und ihre

Hinterbliebenen

1Die Vorschriften des Fünften Abschnitts und 32 Abs. 4 bis 8, 35, 35a,

37 und 38 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

finden auf ausgeschiedene

Mitglieder

des Europäischen Parlaments

und ihre Hinterbliebenen

mit den

Maßgaben Anwendung, dass

1. in dem Fall, dass Leistungen aus der Unfallversicherung

des Europäischen

Parlaments

in Anspruch genommen werden,

der Versorgungsanspruch

nach diesem Gesetz bis zur Höhe der Versicherungsleistung

ruht,

2. die Versorgung solange ruht, bis die Versicherungsleistung

aus der

Lebensversicherung

oder sonstige vergleichbare Leistungen

des

Europäischen Parlaments

erreicht sind,

3. 22 Abs. 2 Nr. 3 des Europawahlgesetzes an die Stelle des 15 Abs. 2

Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes tritt.

2 Zeiten der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament gelten als Zeiten der

Mitgliedschaft im Bundestag. 3 Versorgungsansprüche

nach diesem Gesetz

ruhen neben einer Abgeordnetenentschädigung

nach 11 des Abgeordnetengesetzes.

4 29 Abs. 3 bis 9 des Abgeordnetengesetzes findet entsprechend

Anwendung.

Europaabgeordnetengesetz – EuAbgG 83

Vierter Abschnitt

Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen

Europaabgeordnetengesetz – EuAbgG 84

13

Anrechnung

(1) Die Entschädigung nach diesem Gesetz ruht, sofern das Abgeordnetengesetz des Bundes oder eines Landes keine anderweitige Regelung getroffen hat,

1. neben einer Abgeordnetenentschädigung, die nach dem Abgeordnetengesetz eines Landes gewährt wird, bis zur Höhe dieser Entschädigung,

2. neben einer Versorgung, die nach dem Abgeordnetengesetz des Bundes

oder eines Landes gewährt wird, bis zur Höhe dieser Versorgung,

3. neben einer Versorgung als Abgeordneter, die nach den einschlägigen

Gesetzen der übrigen Mitgliedstaaten

der Europäischen

Union gewährt

wird, bis zur Höhe dieser Versorgung.

(2) 29 Abs. 1, 2, 6, 7 und 9 des Abgeordnetengesetzes gilt entsprechend mit

der Maßgabe, dass als Bezüge beziehungsweise

Versorgungsbezüge aus

einem Amtsverhältnis

oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst

auch die Bezüge und Versorgungsbezüge eines anderen Mitgliedstaates der

Europäischen Union gelten,

die aufgrund eines vergleichbaren

Amtsverhältnisses

oder einer entsprechenden Verwendung

im öffentlichen Dienst

gewährt werden.

(3) Leistungen des Europäischen Parlaments werden auf Leistungen nach diesem

Gesetz mit gleicher Zweckbestimmung

in voller Höhe angerechnet.

Das Abgeordnetengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen regelt unter anderem die Mitgliedschaft im Landtag, die Leistungen an Abgeordnete sowie Beihilfen und Zuschüsse. Sie können das Gesetz auf dieser Seite nachlesen.

Abgeordnetengesetz
des Landes Nordrhein-Westfalen
- AbgG NRW -

Vom 5. April 2005 ([Fn 1](#))

Erster Teil

Mitgliedschaft und Beruf

1

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag regeln sich nach den Vorschriften des Landeswahlgesetzes.

2

Schutz der freien Mandatsausübung

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat im Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes zu bewerben, es zu übernehmen oder auszuüben. Zu den Pflichten der Abgeordneten gehört die Teilnahme an Plenar- und Ausschusssitzungen, an Sitzungen der Fraktionen und Arbeitskreise sowie des Ältestenrates und des Präsidiums (Pflichtsitzungen).

(2) Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat sowie der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

(3) Eine Kündigung oder Entlassung im Zusammenhang mit der Annahme oder Ausübung des Mandats ist unzulässig. Eine Kündigung ist im Übrigen nur aus wichtigem Grunde zulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ der Partei oder mit der Einreichung des Wahlvorschlags. Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort.

3

Wahlvorbereitungsurlaub

Einem Bewerber bzw. einer Bewerberin um einen Sitz im Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes ist innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag auf Antrag der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub bis zu zwei Monaten zu gewähren. Ein Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder des Lohnes besteht für die Dauer der Beurlaubung nicht.

4

Berufs- und Betriebszeiten

(1) Die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag und in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes ist nach Beendigung des Mandats auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit anzurechnen.

(2) Im Rahmen einer bestehenden betrieblichen oder überbetrieblichen Altersversorgung wird die Anrechnung nach Absatz 1 nur im Hinblick auf die Erfüllung der Unverfallbarkeitsfristen des 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610) vorgenommen.

Zweiter Teil

Leistungen an Abgeordnete

5 (Fn 4)

Abgeordnetenbezüge

(1) Ein Mitglied des Landtags erhält monatliche Abgeordnetenbezüge in Höhe von 8612 Euro. Zusätzlich erhält es monatliche Bezüge in Höhe von 2114 Euro, die zur Finanzierung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung gemäß 10 Absatz 7 an das Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen abgeführt werden.

(2) Der Präsident bzw. die Präsidentin des Landtags erhält zusätzliche monatliche Bezüge in Höhe von 50 Prozent, seine bzw. ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen erhalten zusätzliche Bezüge in Höhe von 25 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach Absatz 1.

6 (Fn 6, Fn 10)

Amtsausstattung

(1) Die Mitglieder des Landtags erhalten eine Amtsausstattung, die Sachleistungen umfasst.

(2) Zur Amtsausstattung gehören die Bereitstellung eines eingerichteten Büros am Sitz des Landtags und die Bereitstellung und Nutzung der durch den Landtag zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die kostenlose Nutzung der sonstigen Einrichtungen des Landtags in Ausübung des Mandats. Als Sachleistung werden auch Übernachtungsmöglichkeiten am Sitz des Landtags in begrenztem Umfang unter Zahlung eines im Haushaltsplan festgelegten Eigenanteils zur Verfügung gestellt. Das Nähere, insbesondere Zeitpunkt und Umfang, regeln das Haushaltsgesetz und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

(3) Für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Unterstützung bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit steht jedem Mitglied des Landtags ein Höchstbetrag von monatlich 3 731 Euro ab 1. März 2009

und 3 776 Euro ab 1. März 2010, bezogen auf zwölf Monate, zuzüglich der gesetzlichen Arbeitgeberanteile und -zuschüsse zur Sozialversicherung zur Verfügung, der vom Landtag verwaltet wird [vgl. [Hinweis](#)]. Nicht übernommen werden Aufwendungen, die anlässlich der Beschäftigung von Ehegatten, Ehegatten anderer Mitglieder des Landtags, eingetragenen Lebenspartnern und -partnerinnen, von Verschwägerten und von Verwandten ersten und zweiten Grades entstehen. Das Präsidium des Landtags erlässt die zur Abwicklung der Erstattung notwendigen Richtlinien einschließlich eines für die Arbeitsverhältnisse verbindlichen Musterarbeitsvertrages. Die Richtlinien können die Erstattung von Arbeitgeberanteilen zu vermögenswirksamen Leistungen, die Erstattung von Pauschalsteuern, Abschlagsregelungen für künftige Änderungen sowie Regelungen zu Ausbildungsplätzen vorsehen.

(4) Der Landtag beschließt zu Beginn einer Wahlperiode für die Dauer der Wahlperiode die Anpassung der Mitarbeiterpauschale nach § 6 Absatz 3 in Anlehnung an die Tarifentwicklung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen. § 19 findet Anwendung. Die Berechnung und der Anpassungsbetrag werden jeweils in einer Landtagsdrucksache veröffentlicht und dem Landtag zur Befassung zugeleitet.

(5) Die Mitglieder des Landtags haben das Recht, die Verkehrsmittel der Deutschen Bahn AG und der übrigen Eisenbahnverkehrsunternehmen innerhalb des Gebietes des Landes Nordrhein-Westfalen und die Verkehrsmittel der Deutschen Bahn AG nach Berlin frei zu benutzen.

7 (Fn 14)

Anrechnung anderer Einkünfte; Doppelmandat

(1) Hat ein Mitglied des Landtags neben den Abgeordnetenbezügen nach § 5 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis, so werden die Abgeordnetenbezüge um 57,20 Prozent gekürzt. Amtsverhältnis ist die Ausübung des Amtes des Ministerpräsidenten bzw. der Ministerpräsidentin, eines Ministers bzw. einer Ministerin oder eines Parlamentarischen Staatssekretärs bzw. einer Parlamentarischen Staatssekretärin.

(2) Hat ein Mitglied des Landtags neben den Abgeordnetenbezügen nach § 5 Anspruch auf Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so werden die Abgeordnetenbezüge um 52,44 Prozent gekürzt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 50 Prozent des Einkommens aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst nicht übersteigen.

(3) Die Abgeordnetenbezüge nach § 5 ruhen neben Versorgungsansprüchen aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst um 65 Prozent der Versorgungsansprüche, höchstens jedoch um 52,44 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Abs. 1. Entsprechendes gilt beim Bezug einer Rente aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes; § 55 Abs. 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Erhält ein Mitglied des Landtags Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, sind § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes und die dazu im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern ergangenen Übergangsvorschriften sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Abgeordnetenbezüge nach § 5 Abs. 1 um höchstens 52,44 Prozent gekürzt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht auf Leistungen nach dem Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung und über die Bezüge der Staatssekretäre in den Jahren 2003 und 2004 für das Land Nordrhein-Westfalen oder entsprechende Leistungen, auch auf Grund tariflicher Regelungen anzuwenden.

(5) Bei Abgeordneten, die gleichzeitig Mitglieder des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestages sind, entfallen für die Dauer dieser Mitgliedschaft 71,50 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5. Die Abgeordnetenbezüge nach § 5 ruhen neben Übergangsgeld oder Versorgungsansprüchen aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem anderen Landesparlament in Höhe von 65 Prozent der Ansprüche auf Übergangsgeld bzw. Versorgung, höchstens jedoch in Höhe von 52,44 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1, wenn nicht die Vorschriften des anderen Parlaments ein Ruhen, Entfallen oder eine Anrechnung anordnen.

8 (Fn 13)

Dienstreisen

(1) Abgeordneten, die im Auftrage des Präsidenten bzw. der Präsidentin an Veranstaltungen außerhalb des Hauses des Landtags teilnehmen oder im Verfahren nach Artikel 41a der Landesverfassung tätig werden, kann der Präsident bzw. die Präsidentin auf vorherigen schriftlichen Antrag eine Entschädigung für Fahrkosten im Lande Nordrhein-Westfalen gewähren.

(2) Bei Sitzungen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen werden nur die außerhalb des Geltungsbereichs der Freifahrtberechtigung (6 Abs. 4) durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstehenden Fahrkosten erstattet. Auf schriftlichen Antrag kann der Präsident bzw. die Präsidentin die Benutzung anderer Verkehrsmittel zulassen.

(3) Bei genehmigter Benutzung eines Kraftwagens gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 wird eine Kilometergeldentschädigung in einer im Haushaltsgesetz des Landes festzulegenden Höhe ab Landesgrenze gewährt, wenn das Mitglied des Landtags

a) einen eigenen Kraftwagen,

b) einen Kraftwagen gegen Entgelt,

c) einen Kraftwagen, dessen Betriebskosten von ihm getragen werden,

benutzt.

(4) Werden bei Sitzungen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen die Fahrkosten vom Land getragen, so entfällt insoweit die Erstattung nach den Absätzen 1 und 2.

(5) Die Kosten für notwendige Übernachtungen bei Sitzungen außerhalb des Sitzes des Landtags trägt das Land.

(6) Findet während der sitzungsfreien Zeit eine Plenarsitzung statt, so sind den Abgeordneten die Kosten für Hin- und Rückreise zum Sitzungs- und Urlaubsort zu erstatten, falls sie ihren Urlaub wegen dieser Sitzung unterbrechen müssen; Absatz 2 findet Anwendung. Das gleiche gilt für Sitzungen des Präsidiums, des Ältestenrats oder eines Ausschusses.

(7) Die Genehmigung zur Durchführung von Auslandsreisen erteilt der Präsident bzw. die Präsidentin, bei Teilnahme mehrerer Abgeordneter im Einvernehmen mit dem Präsidium. Reisekosten werden in diesem Falle nach der Auslandsreisekostenverordnung erstattet.

(8) Bei Dienstreisen des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der Vizepräsidenten und der Vizepräsidentinnen werden die entstandenen Auslagen erstattet.

(9) In anderen Sonderfällen entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin auf schriftlichen Antrag unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Absätze 1 bis 8.

(10) Werden Abgeordnete darüber hinaus im Auftrag einer Fraktion tätig, bleibt die Reisekostenentschädigung der Fraktion überlassen.

Dritter Teil

Leistungen nach Ausscheiden aus dem Landtag

9 (Fn 13)

Übergangsgeld

(1) Ein Mitglied des Landtags erhält nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag nach Ablauf der Gewährung der Abgeordnetenbezüge nach 5 Übergangsgeld, sofern es dem Landtag mindestens ein Jahr angehört hat.

(2) Das Übergangsgeld wird in Höhe von 50 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach 5 Abs. 1 für drei Monate gewährt (Grundbetrag).

(3) Auf Antrag wird vom Ausscheiden an, zusätzlich zum Übergangsgeld nach Absatz 2, ein Aufstockungsbetrag in Höhe von 50 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach 5 Abs. 1 gewährt. Dieser wird bei einer Mitgliedschaft im Landtag von bis zu sechs Jahren sechs Monate lang, bei einer Mitgliedschaft über sechs Jahren zwölf Monate lang gezahlt.

(4) Auf den Aufstockungsbetrag nach Absatz 3 werden alle eigenen Einkünfte, die im Bezugszeitraum zufließen, angerechnet mit Ausnahme der Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung. Angerechnet werden auch die Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes sowie das Übergangsgeld nach dem Europaabgeordnetengesetz, dem Abgeordnetengesetz des Bundes oder eines anderen Landes. Der Aufstockungsbetrag wird in vollem Umfang der Einkünfte gekürzt. Die zu berücksichtigenden Einkünfte sind nachzuweisen. Von der zahlenden Stelle kann ein Nachweis über Zeitraum und Höhe der Einkünfte verlangt werden. Als Nachweise gelten auch sonstige Dokumente, aus denen sich erzielte Einkünfte im Bezugszeitraum ermitteln lassen.

(5) Tritt ein ehemaliges Mitglied des Landtags in das Europäische Parlament, den Deutschen Bundestag oder ein Landesparlament ein, entfällt die Zahlung nach Absatz 2 und ruht die Zahlung nach Absatz 3 mit dem Zeitpunkt des Eintritts. Erfolgt der Wiedereintritt in den Landtag Nordrhein-Westfalen, wird bei einem erneuten Ausscheiden aus dem Landtag der Aufstockungsbetrag nach Absatz 3 in der Summe höchstens 12 Monate gewährt.

(6) Stirbt ein ehemaliges Mitglied des Landtags während des Bezugs von Übergangsgeld nach Absatz 2, so werden die Leistungen nach Absatz 2 an den überlebenden Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner oder die eingetragene Lebenspartnerin, die leiblichen Abkömmlinge sowie die angenommenen Kinder fortgesetzt, wenn Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz - AbgG NRW) vom 24. April 1979 (GV. NRW.S.238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S.30), und der Satzung des Versorgungswerks nicht entstehen; sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers bzw. der Zahlungsempfängerin die Reihenfolge der Aufzählung maßgebend.

10 (Fn 7)

Versorgungswerk

(1) Zur Vorsorge für das Alter und zur Unterstützung des überlebenden Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners bzw. der eingetragenen Lebenspartnerin und der Waisen wird für die Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen ein Versorgungswerk am Sitz des Landtags errichtet. Dieses hat die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und den Namen "Versorgungswerk der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen". Das Versorgungswerk erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln. Die Kosten der Verwaltung trägt das Land. Soweit die Angelegenheiten des Versorgungswerkes nicht gesetzlich bestimmt sind, werden sie durch die Satzung geregelt. Die Satzung wird vom Versorgungswerk im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Die Versicherungsaufsicht sowie die Körperschaftsaufsicht führt das für das Versicherungswesen zuständige Ministerium. Es gelten die Vorschriften der Versorgungswerkeverordnung (VersWerkVO NRW).

(2) Mitglieder des Versorgungswerks sind alle Abgeordneten, die ab Beginn der 14. Wahlperiode oder später dem Landtag Nordrhein-Westfalen angehören. Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet mit dem Tod des Mitglieds sowie im Fall der Erstattung der Beiträge zum Versorgungswerk nach Maßgabe der Satzung. Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet außerdem, wenn ein Mitglied des Landtags den Antrag nach § 34 Abs. 1 stellt und bis zum Ende der 14. Wahlperiode aus dem Landtag ausscheidet. Bei einer erneuten Mitgliedschaft im Landtag ab Beginn der 15. Wahlperiode oder später beginnt die Mitgliedschaft im Versorgungswerk erneut.

(3) Organe des Versorgungswerks sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. der bzw. die Vorstandsvorsitzende.

(4) Die Vertreterversammlung besteht aus 10 Prozent der Mitglieder des Versorgungswerks, maximal dreißig Personen. Die Mitglieder und die in der Satzung vorgesehene Anzahl von Ersatzmitgliedern werden zu Beginn der Wahlperiode für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Bis zur Wahl einer neuen Vertreterversammlung bleibt die Vertreterversammlung der vorhergehenden Wahlperiode im Amt. Wählbar und wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Versorgungswerks. Einzelheiten werden in einer Wahlordnung geregelt. Die Vertreterversammlung beschließt mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln über den Erlass und die Änderung der Satzung sowie der Wahlordnung. Ferner beschließt sie über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstandes und die Bemessung der Leistungen. Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand sowie ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung können jederzeit die Einberufung der Vertreterversammlung verlangen.

(5) Die Anzahl der Vorstandsmitglieder richtet sich nach der Anzahl der im Landtag vertretenen Fraktionen. Zu den weiteren Mitgliedern des Vorstandes gehören der Geschäftsführer, der nicht dem Versorgungswerk angehört, sowie ein ehemaliges Mitglied des Landtags. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen der Vertreterversammlung nicht angehören. Wird ein Mitglied der Vertreterversammlung in den Vorstand gewählt, scheidet dieses aus der Vertreterversammlung aus. Der Geschäftsführer wird von der Vertreterversammlung bestellt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes entspricht der Amtsdauer der

Vertreterversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerks. Aus seiner Mitte wählt er den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende leitet den Vorstand und vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle, führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes.

(6) Das Versorgungswerk erbringt nach Maßgabe dieses Gesetzes und seiner Satzung auf Antrag folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Hinterbliebenenrente,
3. Überbrückungsgeld,
4. Erstattung von Beiträgen als Versorgungsabfindung bzw. Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend den Bestimmungen im Abgeordnetengesetz des Deutschen Bundestages.
Anstelle der Erstattung der Beiträge wird die Mandatszeit auf Antrag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten, Richter und Soldaten berücksichtigt.
5. Kapitalabfindung für hinterbliebene Ehegatten, deren Rentenanspruch durch Wiederverheiratung erlischt.

(7) Jedes Mitglied des Landtags zahlt einen monatlichen Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk in Höhe der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Absatz 1 Satz 2. Die Beiträge werden von den Abgeordnetenbezügen nach § 5 Absatz 1 einbehalten und an das Versorgungswerk abgeführt. Eine Befreiung von der Beitragspflicht erfolgt nur unter den Voraussetzungen des § 34. Die Höhe der Altersrente ist von der Dauer der Beitragszahlung sowie dem Lebensalter des Mitglieds zum jeweiligen Zeitpunkt der Zahlung abhängig. Eine Differenzierung der Rentenhöhen nach dem Geschlecht erfolgt nicht. Die Rente wird erst nach dem Ausscheiden aus dem Landtag gewährt, wenn das Mitglied des Landtags mindestens 30 Monate Beiträge in der gemäß Satz 1 festgelegten Höhe in das Versorgungswerk gezahlt hat und davon mindestens 12 Monate Beiträge nach Satz 1 als Mitglied des Landtags erbracht wurden. Die Rente ruht bei einer erneuten Mitgliedschaft im Landtag bis zum Ausscheiden.

(8) Jedes Mitglied hat nach dem Ausscheiden aus dem Landtag Anspruch auf eine lebenslange Altersrente, sobald es das 65. Lebensjahr vollendet hat, sofern es zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Monate Beiträge in der gemäß Absatz 7 Satz 1 festgelegten Höhe in das Versorgungswerk gezahlt hat und davon mindestens 12 Monate Beiträge nach Absatz 7 Satz 1 als Mitglied des Landtags erbracht wurden. Ein Rentenbeginn mit Vollendung des 60. Lebensjahres ist möglich unter Inkaufnahme von Abschlägen. Für Mitgliedschaften, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, tritt anstelle der Vollendung des 65. Lebensjahres das 67. Lebensjahr und anstelle der Vollendung des 60. Lebensjahres das 62. Lebensjahr.

(9) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes mindestens 30 Monate Beiträge in der gemäß Absatz 7 Satz 1 festgelegten Höhe in das Versorgungswerk gezahlt hat und davon mindestens 12 Monate Beiträge nach Absatz 7 Satz 1 als Mitglied des Landtags erbracht wurden. Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 55 Prozent des Rentenanspruchs oder der Rentenanswartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat. Die Witwen- bzw. Witwerrente vermindert sich für jedes volle Kalenderjahr, um das der Hinterbliebene mehr als 15 Jahre jünger als das Mitglied ist, um fünf, höchstens jedoch auf 27,5 Prozent. Die Waisenrente beträgt bei Halbwaisen 12 Prozent, bei Vollwaisen 20 Prozent des Rentenanspruchs oder der Rentenanswartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.

(10) Eine Anrechnung der Leistungen des Versorgungswerks auf das Ruhegehalt, auf Versorgungs- und Rentenbezüge der Angehörigen des öffentlichen Dienstes findet nicht statt. Bei dem Zusammentreffen von Versorgungsansprüchen nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, ggf. zusammen mit Leistungen nach der Satzung der Hilfskasse beim Landtag, und Renten aus dem Versorgungswerk darf ein Betrag von 36,23 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach § 5 Abs. 1 nicht überschritten werden. Versorgungsansprüche und Leistungen der Hilfskasse für die Wahrnehmung der Ämter nach § 5 Abs. 2 bleiben unberücksichtigt. Die verbleibenden Versorgungsansprüche werden in Höhe des übersteigenden Betrages gekürzt. Rentenbeträge, die auf freiwilliger Höherversicherung beruhen, bleiben unberücksichtigt. Im Übrigen erfolgt keine Anrechnung anderer Leistungen auf die Renten des Versorgungswerks.

(11) Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Ansprüche auf Leistungen und Beiträge verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Für die Hemmung, die Unterbrechung und die Wirkungen der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

(12) Die Satzung kann vorsehen, dass andere Landesparlamente der Bundesrepublik Deutschland dem Versorgungswerk beitreten können. Der Beitritt bedarf der Zustimmung des Landtags Nordrhein-Westfalen.

(13) Über eine Auflösung des Versorgungswerks beschließt der Landtag.

11 (Fn 5)

Gesundheitsschäden und Tod

(1) Hat ein Mitglied des Landtags während seiner Zugehörigkeit zum Landtag oder, sofern es fünf Jahre Mitglied des Landtags war, innerhalb von drei Jahren nach dem Ausscheiden ohne sein grobes Verschulden Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd so wesentlich beeinträchtigen, dass es weder sein Mandat, noch bei seinem Ausscheiden aus dem Landtag die bei seiner Wahl zum Landtag ausgeübte, noch eine andere zumutbare Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben kann, so erhält es eine Altersentschädigung in Höhe von 20 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach 5 Abs. 1. Ist der Gesundheitsschaden durch einen Unfall eingetreten, der in Ausübung oder infolge des Mandats geschehen ist, so erhöht sich der Bemessungssatz auf 30 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach 5 Abs. 1.

(2) Verstirbt ein Mitglied des Landtags während seiner Zugehörigkeit zum Landtag, so erhalten dessen Hinterbliebene im Sinne des 10 Abs. 1, wie auch die Hinterbliebenen eines Mitgliedes des Landtags im Sinne des Absatzes 1 eine Hinterbliebenenversorgung in Höhe von 55 Prozent der Altersentschädigung nach Absatz 1. Die Witwen- bzw. Witwerrente vermindert sich für jedes volle Kalenderjahr, um das der Hinterbliebene mehr als 15 Jahre jünger als das Mitglied ist, um fünf Prozent, höchstens jedoch auf 27,5 Prozent. Halbweisen erhalten 12 Prozent, Vollweisen 20 Prozent der Altersentschädigung nach Absatz 1.

(3) Renten aus dem Versorgungswerk werden in der Höhe angerechnet, die auf Pflichtbeiträgen beruht, und verringern dementsprechend den Anspruch auf Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung. Ansprüche auf Altersentschädigung nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, bzw. nach dem Europaabgeordnetengesetz und dem Abgeordnetengesetz des Bundes oder eines anderen Landes und Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst vermindern den Anspruch nach Absatz 1 und Absatz 2 um den Betrag, um den die Versorgungsbezüge zusammen mit den Ansprüchen nach Absatz 1 und 2 den Höchstbetrag von 38 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach 5 Abs. 1 übersteigen.

(4) Leistungen nach Absatz 1 werden nur auf Antrag gewährt. Für zurückliegende Zeiten werden Leistungen nach Absatz 1 höchstens für drei Monate vor Antragstellung gewährt.

(5) Die Feststellung von Gesundheitsschäden im Sinne von Absatz 1 erfolgt durch den Amtsarzt am Sitz des Landtags.

(6) Für die Versorgung nach Absatz 1 und 2 sind die für die Versorgung von Landesbeamten geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

(7) Die Abgeordneten sind gegen Unfall zu versichern.

12

Überbrückungsgeld

(1) Stirbt ein Mitglied des Landtags, so wird auf Antrag ein einmaliges Überbrückungsgeld in Höhe der monatlichen Abgeordnetenbezüge nach 5 Abs. 1 abzüglich 1.050 Euro gezahlt. Bezugsberechtigt sind nacheinander der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende Ehegattin, der überlebende eingetragene Lebenspartner bzw. die überlebende eingetragene Lebenspartnerin, die Kinder, die Eltern, die Geschwister, wenn sie mit dem bzw. der Verstorbenen zur Zeit seines bzw. ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(2) Die Hinterbliebenen eines Mitgliedes des Landtags im Sinne von Absatz 1 Satz 2 erhalten die noch nicht abgerechneten Leistungen nach diesem Gesetz, soweit sie im Zeitpunkt des Todes fällig waren.

(3) Wird aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine entsprechende Leistung von anderen Stellen gezahlt, so wird das Überbrückungsgeld nach diesem Gesetz insoweit gekürzt.

Vierter Teil

Beihilfe und Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen; Unterstützungen

13 (Fn 11)

Beihilfe und Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen

(1) Die Abgeordneten und Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen erhalten eine Beihilfe zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der Beihilfenvorschriften für Landesbeamte und Landesbeamtinnen. Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen im Sinne dieser Vorschrift sind ehemalige Abgeordnete, die Altersentschädigung wegen Gesundheitsschäden nach diesem Gesetz oder eine Rente aus dem Versorgungswerk beziehen, sowie deren Hinterbliebene, die Hinterbliebenenversorgung wegen Gesundheitsschäden oder Tod oder eine Hinterbliebenenrente aus dem Versorgungswerk erhalten. Soweit in den Beihilfenvorschriften für Landesbeamte und Landesbeamtinnen eine über die Eigenvorsorge hinausgehende vorgeschriebene Selbstbeteiligung an den Kosten (Kostendämpfungspauschale) vorgesehen ist, richtet sie sich für den Präsidenten oder die Präsidentin nach der höchsten, für die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen nach der zweithöchsten und für die übrigen Mitglieder des Landtags nach der dritthöchsten der für Landesbeamten und Landesbeamtinnen geltenden Stufen. Die Kostendämpfungspauschale bei Bezug von Altersentschädigung wegen Gesundheitsschäden oder einer Rente aus dem Versorgungswerk beträgt jeweils 70 Prozent, bei Hinterbliebenenrenten 40 Prozent der nach Satz 3 maßgeblichen Beträge. Sofern eine der in Satz 2 genannten Leistungen bezogen wird, beträgt die Selbstbeteiligung höchstens 1 Prozent des nachgewiesenen jährlichen Bruttobetrag der Summe der Versorgungsleistungen aus der Mitgliedschaft in einem Landesparlament, dem Deutschen Bundestag oder dem Europäischen Parlament.

(2) Die Beihilfe wird auch zu Aufwendungen gewährt, die während des Bezuges des Übergangsgeldes oder des Aufstockungsbetrages entstehen.

(3) Besteht ein Anspruch auf Beihilfe auch gegenüber dem Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag oder gegenüber der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, so ruht der Anspruch nach diesem Gesetz, soweit nicht nach dem maßgebenden anderen Abgeordnetengesetz auf Beihilfeleistungen verzichtet wird.

(4) Anstelle der Beihilfe nach Absatz 1 erhalten die Abgeordneten, Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen jeweils einen Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen. Die Abgeordneten erhalten darüber hinaus einen Zuschuss zu ihren Pflegeversicherungsbeiträgen. Der Zuschuss wird gezahlt in Höhe des Anteils vom Gesamtbeitrag des versicherten Mitglieds, der bei gesetzlich Versicherten nach dem Sozialgesetzbuch von anderer Seite zu zahlen wäre. Als Gesamtbeitrag wird für Abgeordnete maximal der Höchstbeitrag berücksichtigt, der bei Kranken- und Pflegeversicherungspflicht (5 SGB V, 20 SGB XI) für die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse als Kranken- und Pflegekasse am Sitz des Landtags aufzuwenden wäre. Bei den übrigen Zuschussempfängern und Zuschussempfängerinnen wird der Höchstbeitrag nach Satz 4 ohne den Pflegeversicherungsbeitrag berechnet. Der Zuschuss darf nicht höher sein als die übrigen Leistungen nach diesem Gesetz. Wird aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine entsprechende Leistung von anderen Stellen gezahlt, so wird der Zuschuss nach diesem Gesetz insoweit gekürzt. Leistungen in diesem Sinne sind Zahlungen von Dritten, die insbesondere aufgrund der Vorschriften des Fünften, Sechsten oder Elften Buches des Sozialgesetzbuches sowie des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte gewährt werden.

(5) Änderungen in den persönlichen oder sonstigen Verhältnissen, die für die Beihilfeberechtigung oder die Gewährung des Zuschusses maßgeblich sind, sind von den Abgeordneten und Versorgungsempfängern und Versorgungsempfängerinnen gegenüber der Landtagsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu belegen.

(6) Die Entscheidung darüber, ob das Mitglied des Landtags an Stelle der Beihilfe nach Absatz 1 den Zuschuss nach Absatz 4 in Anspruch nehmen will, ist innerhalb von vier Monaten nach Annahme des Mandats dem Präsidenten bzw. der Präsidentin mitzuteilen; die Entscheidung ist für die Dauer der Wahlperiode unwiderruflich. Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen haben die Entscheidung innerhalb von vier Monaten nach Zustellung des Versorgungsbescheides dem Präsidenten bzw. der Präsidentin mitzuteilen; sie bleiben an diese Entscheidung gebunden.

(7) In besonderen Ausnahmefällen kann der Präsident bzw. die Präsidentin eine Ausnahme von der Regelung des Absatzes 6 zulassen.

Unterstützungen

Der Präsident bzw. die Präsidentin kann in besonderen wirtschaftlichen Notfällen einem Mitglied des Landtags einmalige Unterstützungen, einem ehemaligen Mitglied des Landtags und dessen Hinterbliebenen einmalige Unterstützungen und laufende Unterhaltszuschüsse gewähren.

Fünfter Teil

Allgemeine Vorschriften

15 (Fn 8)

Anpassung der Abgeordnetenbezüge

(1) Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT. NRW) übermittelt dem Landtag jährlich bis zum 1. Mai die Feststellungen über die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung und die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise im vorausgegangenen Jahr.

(2) Aus den ermittelten Daten errechnet sich der Betrag zur Anpassung der Abgeordnetenbezüge nach 5. Maßstab für die Anpassung sind die aus der Gegenüberstellung der Jahresverdienste der Verdiensterhebung des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Jahresergebnis des vorangegangenen Jahres ermittelte Veränderungsrate, die Veränderungsrate der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen, die Veränderungsrate der Renten, des Arbeitslosengeldes II und der Sozialhilfe sowie des Verbraucherpreisindex.

Dabei wird folgende Gewichtung zugrunde gelegt:

1. Bruttojahresverdienste (ohne Sonderzahlungen) der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (ohne öffentliche Verwaltung und ohne private Haushalte) nach der vierteljährlichen Verdiensterhebung mit einem Anteil von 27 Prozent,
2. tarifliche Bruttoentgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes der Tarifgruppe 15 in der höchsten Stufe nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) mit einem Anteil von 3 Prozent,
3. Bruttomonatsbezüge einer verheirateten Beamtin oder eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) der Besoldungsgruppe A 15 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 2 Prozent,
4. aktueller Rentenwert mit einem Anteil von 15 Prozent,
5. Eckregelsatz bzw. Regelleistung für Empfänger und Empfängerinnen von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II mit einem Anteil von 3 Prozent,
6. Verbraucherpreisindex mit einem Anteil von 50 Prozent.

19 findet Anwendung. Die übermittelten Daten, die Berechnung und der Anpassungsbetrag werden als Landtagsdrucksache veröffentlicht und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten dem Landtag zur Befassung zugeleitet.

(3) Der Landtag beschließt zu Beginn einer Wahlperiode für die Dauer der Wahlperiode die jährliche Anpassung der Abgeordnetenbezüge nach 5 entsprechend den in den Drucksachen errechneten Beträgen mit Wirkung jeweils zum 1. Juli desselben Jahres.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 entfällt die jährliche Anpassung der Abgeordnetenbezüge zum 1. Juli 2013 und zum 1. Juli 2014.

Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten

(1) Ein Mitglied des Landtags darf für die Ausübung seines Mandats keine anderen als die in diesem Gesetz vorgesehenen Zuwendungen annehmen. Eine Vergütung aus einem Dienst- oder Werkverhältnis darf es nur annehmen, soweit diese sich nicht auf die Ausübung des Mandats bezieht. Die Annahme von Zuwendungen, die das Mitglied des Landtags, ohne die

danach geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb erhält, weil von ihm im Hinblick auf sein Mandat erwartet wird, dass es im Landtag die Interessen des Zahlenden vertreten und nach Möglichkeit durchsetzen wird, ist unzulässig. Besondere parlamentarische Aufgaben, die Abgeordnete für ihre Fraktion wahrnehmen, dürfen von dieser vergütet werden.

(2) Die Mitglieder des Landtags haben die Pflicht zur Anzeige

1. ihres Berufes und ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie anderer Tätigkeiten, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können;

2. von Art und Umfang der nach Nummer 1 anzeigepflichtigen selbstständigen oder unselbstständigen Tätigkeiten oder Gewerbe sowie von Art, Höhe und Herkunft der daraus erzielten Einkünfte, wenn ein festgelegter Mindestbetrag überstiegen wird.

(3) Die Mitglieder des Landtags haben die Pflicht zur Rechnungsführung und Anzeige von Spenden, wenn ein festgelegter Mindestbetrag überstiegen wird.

(4) Wirkt ein Mitglied des Landtags in einem Ausschuss an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mit, an welchem es selbst oder ein anderer, für den es gegen Entgelt tätig ist, ein wirtschaftliches Interesse hat, so hat es diese Interessenverknüpfung zuvor im Ausschuss offen zu legen, soweit sie sich nicht aus den nach Absatz 6 veröffentlichten Angaben ergibt.

(5) Die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 sind innerhalb von drei Monaten nach Annahme des Mandats sowie nach jeder anzeigepflichtigen Änderung der Verhältnisse, die Angaben nach Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 sind jährlich gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags zu machen.

(6) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags veröffentlicht die Angaben gemäß Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3.

(7) Der Landtag Nordrhein-Westfalen gibt sich Verhaltensregeln für seine Mitglieder. Die Verhaltensregeln müssen insbesondere ergänzende Bestimmungen enthalten über

1. die Pflicht der Mitglieder des Landtags gemäß Absatz 2 Nr. 1 zur Anzeige ihres Berufs und ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie anderer Tätigkeiten, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, unterschieden nach Tätigkeiten vor und nach der Übernahme des Mandats einschließlich ihrer Änderungen während der Ausübung des Mandats;

2. die Pflicht gemäß Absatz 2 Nr. 2 zur Anzeige von Art und Umfang der selbstständigen oder unselbstständigen Tätigkeiten oder Gewerbe sowie Art, Höhe und Herkunft der anzeigepflichtigen Einkünfte, insbesondere über die Höhe des Mindestbetrags;

3. die Pflicht zur Rechnungsführung und Anzeige von Spenden gemäß Absatz 3, insbesondere über die Höhe des Mindestbetrags;

4. die Veröffentlichung der Angaben der Mitglieder des Landtags.

17

Verfahren bei Verstößen

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass

1. ein Mitglied des Landtags seine Pflichten nach 16 verletzt oder

2. gegen das Verbot gemäß 16 Abs. 1 verstoßen hat oder

3. ein Mitglied des Landtags sich weigert, an der Aufklärung mitzuwirken,

oder

4. die nach 16 Abs. 2 Nr. 2 angezeigten Tätigkeiten sowie die daraus erzielten Einkünfte oder die nach 16 Abs. 3 angezeigten Spenden die unabhängige Ausübung des Mandats gefährden,

leitet die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags nach Anhörung des betreffenden Mitglieds des Landtags eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. Sie bzw. er kann von dem Mitglied des Landtags ergänzende Auskünfte zur

Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen. Ferner kann sie bzw. er die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Fraktion, der das betreffende Mitglied angehört, um eine Stellungnahme bitten.

(2) Stellt die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags fest, dass eine Pflichtverletzung, ein Verstoß gegen Verbote oder eine Gefährdung der unabhängigen Ausübung des Mandats im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, unterrichtet sie bzw. er die Fraktionsvorsitzenden in einer gemeinsamen vertraulichen Sitzung. Wird der Feststellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landtags widersprochen, setzt sie bzw. er die Prüfung fort. Gegen die abschließende Feststellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten ist ein Widerspruch nicht zulässig.

(3) Die Feststellung der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landtags, dass eine Pflichtverletzung, ein Verstoß gegen Verbote oder eine Gefährdung der unabhängigen Ausübung des Mandats im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, wird als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Pflichtverletzung, ein Verstoß gegen Verbote oder eine Gefährdung der unabhängigen Ausübung des Mandates nicht vorliegt, kann die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitglied des Landtags veröffentlichen. Sie wird veröffentlicht, falls das betreffende Mitglied des Landtags es verlangt.

(4) Wer eine nach 16 Abs. 1 verbotene Zuwendung empfängt, hat sie oder, falls dies nicht möglich ist, ihren Wert an das Land abzuführen. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags macht den Anspruch geltend.

18 (Fn 13)

Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsvorschriften

(1) Die in den 5, 6 Absatz 1 und 2 und 13 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Tag der Feststellung der Wahl bzw. bei Listennachfolgern und Listennachfolgerinnen mit dem Tag der Annahme der Wahl, auch wenn die Wahlperiode des letzten Landtags noch nicht abgelaufen ist, mit der Maßgabe, dass bis zum Beginn der neuen Wahlperiode die anteiligen Abgeordnetenbezüge nach 5 um den anteiligen Pflichtbeitrag zum Versorgungswerk gekürzt werden. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Präsidenten bzw. der Präsidentin, eines Vizepräsidenten oder einer Vizepräsidentin endet die Zahlung der zusätzlichen Leistungen nach 5 Absatz 2 mit dem Ablauf des Tages des Ausscheidens aus diesem Amt. Ein ausscheidendes Mitglied des Landtags erhält die Leistungen nach den 5 und 13 bis zum Ende des Monats, in dem seine Mitgliedschaft endet. Mitglieder des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses gemäß Artikel 40 der Landesverfassung erhalten die in Satz 1 genannten Leistungen bis zum Ende des Monats, in dem ein neu gewählter Landtag zusammentritt. Die Leistungen werden für einen Monat nur einmal gewährt.

(2) Übergangsgeld, Aufstockungsbetrag und Renten aus dem Versorgungswerk bzw. Leistungen an Hinterbliebene werden nicht gezahlt, wenn die Mitgliedschaft im Landtag auf Grund des 5 Nr. 2 des Landeswahlgesetzes verloren geht. Stattdessen werden die an das Versorgungswerk geleisteten Beiträge erstattet. Die Verzinsung erfolgt in Höhe des garantierten Rechnungszinses, der im maßgeblichen technischen Geschäftsplan ausgewiesen ist.

(3) Die Abgeordnetenbezüge nach 5 sowie die Leistungen nach den 10, 11, 12 und 13 Abs. 4 einschließlich der Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk werden monatlich im Voraus gezahlt. Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel gezahlt.

(4) Im Falle der Auflösung des Landtags stehen den Abgeordneten die in den 5, 6 und 13 geregelten Ansprüche bis zum Ende des Monats zu, in dem die Neuwahl stattfindet. Für die Abgeordneten des neu gewählten Landtags entstehen diese Ansprüche mit dem Ersten des auf die Neuwahl folgenden Monats, sofern sie nicht nach Absatz 1 zu einem früheren Zeitpunkt entstanden sind. Für die Zeit, in der keine Beitragspflicht zum Versorgungswerk besteht, werden die Abgeordnetenbezüge in entsprechender Höhe gekürzt.

19 (Fn 15)

Rundung

Die Leistungen nach diesem Gesetz werden auf volle Euro aufgerundet. Die zusätzlichen Bezüge nach 5 Absatz 1 Satz 2 werden abgerundet.

20

Verzicht, Übertragbarkeit

(1) Ein Verzicht auf die Abgeordnetenbezüge nach 5 ist unzulässig. Der Anspruch ist nur bis zu einem Viertel übertragbar.

(2) Ansprüche auf Leistungen aus dem Versorgungswerk können weder abgetreten noch verpfändet werden. Im Übrigen können Ansprüche auf laufende Leistungen aus dem Versorgungswerk wie Arbeitseinkommen gepfändet werden.

Sechster Teil

Angehörige des öffentlichen Dienstes im Landtag

21

Verwendung im öffentlichen Dienst

Verwendung im öffentlichen Dienst ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

22 (Fn 11)

Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

(1) Beamte bzw. Beamtinnen im Sinne des § 1 des Landesbeamtengesetzes, die Dienstbezüge erhalten, können nicht Mitglieder des Landtags sein.

(2) Für die Niederlegung des Mandats besteht eine Übergangsfrist von drei Wochen.

23 (Fn 13)

Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis

(1) Ein in den Landtag gewählter Beamter bzw. eine Beamtin im Sinne des § 1 des Landesbeamtengesetzes, der bzw. die Dienstbezüge erhält, scheidet mit dem Beginn der Mitgliedschaft im Landtag aus seinem bzw. ihrem Amt aus. Die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken ruhen von diesem Zeitpunkt an für die Dauer der Mitgliedschaft im Landtag, längstens jedoch bis zum Eintritt in den Ruhestand. Der Beamte bzw. die Beamtin hat das Recht, seine bzw. ihre Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "außer Dienst" ("a. D.") zu führen. Bei unfallverletzten Beamten und Beamtinnen bleiben die Ansprüche auf das Heilverfahren und einen Unfallausgleich unberührt.

(2) In den Landtag gewählten Beamten und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist auf ihren Antrag Urlaub ohne Anwärterbezüge zu gewähren. Wird der Beamte bzw. die Beamtin nach Bestehen der Laufbahnprüfung zum Beamten auf Probe bzw. zur Beamtin auf Probe ernannt, so ruhen die Rechte und Pflichten aus diesem Beamtenverhältnis mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken von dem Tage an, mit dem die Ernennung wirksam wird.

24

Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats

(1) Hat das Beamtenverhältnis während der Mitgliedschaft im Landtag nicht geendet, so ruhen nach der Beendigung der Mitgliedschaft die in dem Beamtenverhältnis begründeten Rechte und Pflichten vorläufig weiter. Beamte und Beamtinnen sind auf ihren Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft zu stellen ist, spätestens drei Monate nach der Antragstellung wieder in das frühere Beamtenverhältnis zurückzuführen. Das zu übertragende Amt muss derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein. Vom Tage der Antragstellung an werden die Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes gezahlt bis zur Rückführung in das Beamtenverhältnis, längstens bis zum Ende des Monats, in dem die Altersgrenze erreicht wird.

(2) Stellt ein Beamter bzw. eine Beamtin innerhalb von drei Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag einen Antrag nach Absatz 1 nicht, so ruhen die in dem Beamtenverhältnis begründeten Rechte und Pflichten (§ 23 Abs. 1) weiter bis zum Eintritt in den Ruhestand. Die oberste Dienstbehörde kann den Beamten bzw. die Beamtin jedoch, wenn er bzw. sie weder dem Landtag mindestens zwei Wahlperioden angehört noch bei Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, unter Übertragung eines Amtes im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 wieder in das frühere Beamtenverhältnis zurückführen; folgt der Beamte bzw. die Beamtin der Aufforderung zur Rückkehr nicht, so ist

er bzw. sie mit Ablauf der ihm gesetzten Frist entlassen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Beamte bzw. die Beamtin während der Dauer der Mitgliedschaft im Landtag Mitglied der Landesregierung gewesen ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen auf Zeit nur insoweit, als das von ihnen zuletzt bekleidete oder ein gleichwertiges Amt im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 bei ihrem Dienstherrn besetzbar ist. Ist dies nicht der Fall, so gilt mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag die Amtszeit, höchstens aber der Teil der Amtszeit, der bis zum Erreichen der Altersgrenze hätte zurückgelegt werden können, als abgeleistet.

25

Dienstzeiten im öffentlichen Dienst

(1) Das Besoldungsdienstalter von Beamten und Beamtinnen wird nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag um die Hälfte der Dauer der Mitgliedschaft hinausgeschoben. Das Besoldungsdienstalter wird ferner stets um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, in der die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis nach 23 Abs. 1 ruhen.

(2) Werden Beamte und Beamtinnen nicht nach 24 in das frühere Beamtenverhältnis zurückgeführt, so wird das Besoldungsdienstalter um die Zeit nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag bis zum Eintritt in den Ruhestand hinausgeschoben.

(3) Die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag gilt nicht als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts. Die Zeit nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag ist nur zu berücksichtigen, wenn Beamte und Beamtinnen nach 24 in das frühere Beamtenverhältnis zurückgeführt werden.

(4) Nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag ist die Zeit der Mitgliedschaft auf laufbahnrechtliche Dienstzeiten, jedoch nicht auf die Probezeit und im Falle des 23 Abs. 2 Satz 1 nicht auf die Zeit des Vorbereitungsdienstes, anzurechnen.

26 (Fn 13)

Richter, Beschäftigte, Auszubildende

(1) Die 22 bis 25 gelten entsprechend für Richter und Richterinnen des Landes. Für Beschäftigte und die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehenden Bediensteten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten die 22 bis 25 sinngemäß.

(2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag ist bei Beschäftigten die Zeit der Mitgliedschaft auf Dienst- und Beschäftigungszeiten anzurechnen; im Rahmen einer bestehenden zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt dies nur im Hinblick auf Vorschriften, die die Anwartschaft oder den Anspruch dem Grunde nach regeln. Die Anrechnung im Rahmen einer bestehenden betrieblichen oder überbetrieblichen Altersversorgung richtet sich nach 4 Abs. 2.

Siebter Teil

Fraktionen und fraktionslose Abgeordnete

27

Fraktionen; Leistungen an fraktionslose Abgeordnete

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens fünf Prozent der Mitglieder des Landtags. Einzelheiten über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen werden in einem Fraktionsgesetz geregelt.

(2) Vereinigungen von Abgeordneten, die nicht die in Absatz 1 genannte Fraktionsmindeststärke erreichen, aber im Übrigen die Fraktionsmerkmale erfüllen (Zusammenschlüsse von fraktionslosen Abgeordneten), erhalten Leistungen in entsprechender Anwendung der 3 und 4 Fraktionsgesetz. Der Grundbetrag wird durch die Sachleistungen abgegolten.

(3) Fraktionslose Abgeordnete erhalten Leistungen in Höhe von 25 Prozent des Betrages je Fraktionsmitglied in entsprechender Anwendung des 4 Abs. 1 Satz 2 Fraktionsgesetz.

(4) Die Bestimmungen des Fraktionsgesetzes zur Zweckbindung, Verwendung, Rechnungslegung und Überprüfung der nach Absatz 2 und 3 zur Verfügung gestellten Mittel sowie zur Veröffentlichung der Rechnung gelten sinngemäß.

Achter Teil

Änderung von Rechtsvorschriften, Übergangsregelungen, In-Kraft-Treten

28

Übergangsregelung für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes

(1) Auf Grund des 2 des Landesrechtsstellungsgesetzes vom 25. April 1972 (GV. NRW. S.100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1977 (GV. NRW. S. 456), in den Ruhestand getretene Beamte und Beamtinnen, die in einen nach der Verkündung dieses Gesetzes zu wählenden Landtag gewählt werden, gelten mit dem Beginn ihrer Mitgliedschaft im Landtag als unter gleichzeitigem Ruhen der Rechte und Pflichten (23 Abs. 1) wieder in das Beamtenverhältnis berufen, sofern sie die allgemeinen Voraussetzungen für diese Berufung noch erfüllen; das gilt für Beamte und Beamtinnen auf Zeit nur insoweit, als in diesem Zeitpunkt ihre Amtszeit noch nicht abgelaufen ist. Ansprüche, die bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Landtags hinsichtlich der Anrechnung von Mandatszeiten als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs-, des Versorgungs- und des Laufbahnrechts entstanden sind, bleiben erhalten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Richter und Richterinnen. Er gilt sinngemäß für Angestellte, deren Arbeitsverhältnis auf Grund des 7 des Landesrechtsstellungsgesetzes geruht hat.

29

Landesrechtsstellungsgesetz

(1) Die Vorschriften des Landesrechtsstellungsgesetzes gelten fort für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen, die nach seinem 2 in den Ruhestand getreten sind, und für Angestellte, deren Arbeitsverhältnis nach seinem 7 ruhte, sofern sie spätestens mit dem Ende der achten Wahlperiode aus dem Landtag ausgeschieden sind und für Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen auf Zeit, die nach seinem 6 in den Ruhestand getreten sind, sofern sie spätestens mit dem Ende der achten Wahlperiode aus dem Bundestag ausgeschieden sind.

30

Anrechnung von Zeiten für das Übergangsgeld

Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes liegen, werden bei der Berechnung des Zeitraumes, für den Übergangsgeld zu zahlen ist, berücksichtigt, soweit nicht die frühere Zeit durch die Gewährung eines Übergangsgeldes bereits abgegolten wurde.

31 (

Weitergeltung alten Rechts

(1) Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag bis zum Beginn der 14. Wahlperiode werden nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, abgegolten.

(2) An die Stelle der steuerpflichtigen Entschädigung nach 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, tritt ein Bemessungssatz von 48,24 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach 5 Abs. 1 dieses Gesetzes. Für die Zusatzentschädigung nach Absatz 2 für Präsidenten und Präsidentinnen beträgt der Bemessungssatz 48,24 Prozent, für Vizepräsidenten und -präsidentinnen 24,12 Prozent der Abgeordnetenbezüge nach 5 Abs. 1 dieses Gesetzes.

(3) Soweit Anspruch auf Leistungen nach 20 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, besteht, richtet sich die Höhe nach 13 dieses Gesetzes.

31a (Fn 12)

Versorgungsausgleich

(1) Anrechte auf Altersentschädigung nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, oder Renten aufgrund der Satzung der Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen werden intern geteilt.

(2) Die Bewertung der Altersentschädigung bzw. Hilfskassenrente erfolgt nach 39 Versorgungsausgleichsgesetz (unmittelbare Bewertung).

(3) Soweit die Ehe während der Mandatszeit nur zeitweise bestanden hat oder im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages eine Mindestmitgliedschaftsdauer noch nicht erreicht ist, wird die in die Mandatszeit fallende Ehezeit mit dem auf diesen Zeitraum entfallenden Prozentsatz bewertet. Die Ehezeit innerhalb der Mindestmitgliedschaftszeit wird dabei mit dem entsprechenden Anteil der Mindestversorgung berücksichtigt.

(4) Bei einem nach § 10 Absatz 1 Versorgungsausgleichsgesetz übertragenen Anrecht werden Zahlungen ab dem Zeitpunkt geleistet, ab dem die ausgleichsberechtigte Person einen Leistungsanspruch aus dem gesetzlichen Alterssicherungssystem hat, dem er oder sie angehört oder einen Leistungsanspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung hätte, wenn er oder sie einem solchen System nicht angehört.

(5) Mit dem Tod der ausgleichsberechtigten Person geht der Anspruch auf deren Hinterbliebene über. Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Der Ausgleichswert wird als Prozentsatz des nach § 31 Absatz 2 ermittelten Bemessungsbetrages festgesetzt.

32

Hilfskasse beim Landtag Nordrhein-Westfalen

Zur Vorsorge für Alter und Invalidität und zur Unterstützung des überlebenden Ehegatten und der Waisen ist für die Abgeordneten, die vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, dem Landtag Nordrhein-Westfalen ab 1. September 1965 angehört und zu diesem Zeitpunkt das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, eine Hilfskasse in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts eingerichtet. Die dazu ergangenen Regelungen im Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 31 Abs. 2.

33

Besitzstandswahrung beim Übergangsgeld

(1) Übergangsgeld nach diesem Gesetz wird erstmalig gezahlt, wenn das Ausscheiden aus dem Landtag nach Beginn der 14. Wahlperiode erfolgt.

(2) Abweichend von § 9 erhalten die Mitglieder des Landtags, die sowohl am Ende der 13. als auch zu Beginn der 14. Wahlperiode dem Landtag angehören, bei ihrem Ausscheiden aus dem Landtag nacheinander Übergangsgeld nach § 11 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, für Mandatszeiten bis zum Ende der 13. Wahlperiode und den Aufstockungsbetrag nach § 9 Abs. 3 bis 6 dieses Gesetzes für Mandatszeiten ab Beginn der 14. Wahlperiode. Insgesamt wird Übergangsgeld höchstens für zwei Jahre gewährt.

34 (Fn 2)

Besitzstandswahrung bei der Altersentschädigung, Optionsrecht

(1) Abweichend von § 10 erhalten die Mitglieder des Landtags, die bis zum Ende der 14. Wahlperiode eine Mitgliedschaft von mehr als sieben Jahren erreichen können, auf Antrag für die Mandatszeit bis zum Ende der 14. Wahlperiode Leistungen nach § 12 bis 14, 22 Abs. 3 bis 8 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979 (GV. NRW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30).

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist innerhalb von 6 Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft im Landtag, jedoch nicht vor Beginn der 14. Wahlperiode, beim Präsidenten bzw. der Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen schriftlich zu stellen und wirkt zurück auf den Beginn der Mitgliedschaft im Landtag ab der 14. Wahlperiode.

(3) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 werden die Abgeordnetenbezüge in Höhe des Pflichtbeitrages zum Versorgungswerk gekürzt.

(4) Wird eine Entscheidung nach Absatz 1 getroffen, erhalten diejenigen Abgeordneten, die vor Erreichen einer Mitgliedschaftsdauer von mehr als sieben Jahren aus dem Landtag ausscheiden oder ihre Mitgliedschaft im Landtag auf Grund § 5 Nr. 2 Landeswahlgesetz verlieren, abweichend von § 18 Abs. 2 für die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag eine

Versorgungsabfindung gemäß 16 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004.

35 (Fn 3)

Übergangsbestimmung für das Versorgungswerk

(1) Abweichend von 10 Abs. 4 wird die Satzung zur Gründung des Versorgungswerks vom Landtag der 14. Wahlperiode in seiner ersten Sitzung beschlossen.

(2) Die Amtszeit der ersten Vertreterversammlung endet abweichend von 10 Absatz 4 mit der Wahl der zweiten Vertreterversammlung, die zur Mitte der 15. Wahlperiode für die Dauer der restlichen Wahlperiode gewählt wird. Im Fall der Auflösung des Landtags endet die Amtszeit der ersten Vertreterversammlung mit der Wahl der zweiten Vertreterversammlung zu Beginn der 16. Wahlperiode.

(3) Bis zur Gründung der Einrichtungen des Versorgungswerks wird das Vermögen von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Landtags treuhänderisch verwaltet.

36

In-Kraft-Treten

(1) Das Gesetz tritt mit Beginn der 14. Wahlperiode in Kraft. Leistungen nach den 5 und 6 werden erstmalig mit Beginn der 14. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen gezahlt.

(2) Die in den Landtag der 14. Wahlperiode gewählten Bewerber und Bewerberinnen, die nicht dem Landtag der 13. Wahlperiode angehört haben, erhalten ab dem Tag der Annahme der Wahl Entschädigungen nach den 5, 6 Abs. 1 bis 3 und 5, 20 und 21 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004.

(3) Unbeschadet 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 erhalten die Mitglieder des 14. Landtags, die dem Landtag bereits in der 13. Wahlperiode angehört haben, ab Beginn der 14. Wahlperiode Leistungen nach diesem Gesetz. Soweit für den Monat, in den der Beginn der Wahlperiode fällt, bereits Leistungen nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, gezahlt worden sind, erfolgt eine Verrechnung.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Für den
Innenminister
der Finanzminister

Zusatz
(Artikel II Nummer 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 15. Dezember 2005
(GV. NRW. S. 951))

3. Übergangsvorschrift zum Ersten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Für die Abgeordneten, die bei Verkündung dieses Gesetzes bereits Mitglieder des Landtags sind und durch dieses Gesetz das Optionsrecht nach 34 erwerben, gilt abweichend von 34 Abs. 2 eine Frist zur Ausübung des Wahlrechts von 3 Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes.

Zusatz
(Artikel II Nummer 1 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 9. Dezember 2008
(GV. NRW. S. 770))

Übergangsregelung für die 14. Wahlperiode (Fn 9)

Für die Dauer der 14. Wahlperiode werden die Abgeordnetenbezüge nach dem Verfahren gem. 15 angepasst. Abweichend von 15 wird der Anpassungszeitpunkt auf den 1. Januar 2010 festgesetzt.

Zusatz

(Artikel II Nummer 1 des Achten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 96))

Übergangsregelung für die Dauer der 15. Wahlperiode

5 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass sich die zusätzlichen monatlichen Bezüge für den Präsidenten bzw. die Präsidentin und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen für die Dauer der 15. Wahlperiode nach den monatlichen Abgeordnetenbezügen bemessen, wie sie sich ohne eine Erhöhung des Pflichtbeitrages um 500 Euro dargestellt hätten.

Art. 1 Rechtsstellung, Erwerb

und Verlust der Mitgliedschaft

1Die Abgeordneten sind Vertreter des Volkes, nicht nur einer Partei. 2Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich und an Aufträge nicht gebunden.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag regeln sich nach den Vorschriften des Landeswahlgesetzes.

Zweiter Teil

Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag und Beruf

Art. 2

Schutz der freien Mandatsausübung

Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat im Bayerischen Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes zu bewerben, es zu übernehmen oder auszuüben.

Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat sowie der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

1Eine Kündigung oder Entlassung wegen der Annahme oder Ausübung eines Mandats ist unzulässig. 2Eine Kündigung ist im übrigen nur aus wichtigem Grund zulässig. 3Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ der Partei oder mit der Einreichung des Wahlvorschlags. 4Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort.

Art. 3 Wahlvorbereitungsurlaub

1Einem Bewerber um einen Sitz im Bayerischen Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes ist zur Vorbereitung seiner Wahl innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag auf Antrag Urlaub bis zu zwei Monaten zu gewährt. 2Ein Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder des Lohnes besteht für die Dauer der Beurlaubung nicht.

Art. 4

Berufs- und Betriebszeiten

Die Zeit der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag und in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes ist nach Beendigung des Mandats auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit anzurechnen.

Im Rahmen einer bestehenden betrieblichen oder überbetrieblichen Altersversorgung wird die Anrechnung nach Absatz 1 nur im Hinblick auf die Erfüllung der Unverfallbarkeitsfristen des § 1b des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vorgenommen.

Art. 4a Verhaltensregeln

Der Bayerische Landtag gibt sich Verhaltensregeln.

Bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln kann das Präsidium ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festsetzen. Der Präsident macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend.

Die Verhaltensregeln müssen Bestimmungen enthalten über

die Verpflichtung zur Anzeige und Veröffentlichung von Berufen und Tätigkeiten neben dem Mandat sowie Art und Höhe der daraus oberhalb festgelegter Mindestbeträge erzielten Einkünfte;

die Verpflichtung zur Anzeige und Veröffentlichung von Zuwendungen im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit;

die Offenlegung von Interessensverknüpfungen;

die Unzulässigkeit eines Rechtsverhältnisses, auf Grund dessen das Mitglied des Bayerischen Landtags Bezüge, ohne die danach geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb erhält, weil von ihm im Hinblick auf sein Mandat erwartet wird, dass es im Bayerischen Landtag die Interessen des Zahlenden vertreten wird;

das Verfahren und die Sanktionen bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln.

Dritter Teil

Entschädigung der Mitglieder des Bayerischen Landtags und

Versorgung

Abschnitt

Leistungen an Mitglieder des Bayerischen Landtags

Art. 5 Entschädigung

Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält als steuerpflichtiges Einkommen eine Entschädigung, die zwölfmal im Jahr gezahlt wird. Sie beträgt je Monat 7.244 Euro.

Die Entschädigung beträgt für den Präsidenten das Zweifache, für stellvertretende Präsidenten das Eineinhalbfache der Entschädigung nach Absatz 1.

1Die Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden zum 1. Juli 2014, 1. Juli 2015, 1. Juli 2016, 1. Juli 2017 und zum 1. Juli 2018 an die Einkommensentwicklung angepasst, die jeweils vom Juli des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Juli des vorangegangenen Jahres eingetreten ist. 2Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer gewogenen Maßzahl der Einkommensentwicklung in Bayern, die sich zusammensetzt aus

dem Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich mit einem Anteil von 87,2 v.H.,

dem Monatsentgelt eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 11 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) für das Tarifgebiet West im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 6,2 v.H.,

den Bruttomonatsbezügen eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) des Freistaates Bayern der Besoldungsgruppe A 12 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 6,6 v.H.

1Die prozentuale Veränderung der nach Satz 2 ermittelten Maßzahl der Einkommensentwicklung teilt das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis 1. März eines Jahres dem Präsidenten mit. 2Dieser veröffentlicht den neuen Betrag der Entschädigung im Gesetz- und Verordnungsblatt.

Der Auszahlungsbetrag der Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 vermindert sich in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen nach Art. 20 zu gewährenden Leistungen vom

1. Januar 1995 an um ein Dreihundertfünfundsechzigstel.

1Der Bayerische Landtag beschließt innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode. 2Der Präsident leitet den Fraktionen einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zu.

Art. 6 Mandatsausstattung, Kostenpauschale

Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält zur Abgeltung der durch das Mandat veranlassten Aufwendungen eine Mandatsausstattung, die Geld- und Sachleistungen umfasst.

1Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält eine monatliche Kostenpauschale für

allgemeine Unkosten, insbesondere für die Betreuung des Stimm- und Wahlkreises, Bürokosten, Porto und Telefon sowie sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung des Mitglieds des Bayerischen Landtags ergeben,

Mehraufwendungen für Verpflegung und Übernachtung am Sitz des Bayerischen Landtags und bei mandatsbedingten Reisen,

Kosten für mandatsbedingte Fahrten

in Höhe von 3.282 Euro. 2Ein Mitglied des Bayerischen Landtags, dem ein landeseigener Dienstwagen zur ausschließlichen Verfügung steht oder das Amtsbezüge bezieht, erhält eine um 25 v.H. verminderte Kostenpauschale. 3Die Kostenpauschale wird jeweils zum

1. Juli eines Jahres an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Bayern angepasst, die vom Juli des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Juli des vorangegangenen Jahres eingetreten ist. 4Den Preisentwicklungssatz teilt das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis 1. März eines Jahres dem Präsidenten mit. 5Dieser veröffentlicht den neuen Betrag der Pauschale im Gesetz- und Verordnungsblatt.

Zur Mandatsausstattung gehören auch die Benutzung der Fernsprechanlagen im Parlamentsgebäude und die Inanspruchnahme sonstiger Sachleistungen des Bayerischen Landtags in Ausübung des Mandats sowie die Benutzung der städtischen Verkehrsmittel Münchens.

1In jeder Wahlperiode kann ein Mitglied des Bayerischen Landtags auf Antrag für mandatsbedingte Informations- und Kommunikationseinrichtungen einschließlich der entsprechenden Schulungen gegen Nachweis bis zu 12.500 € erstattet erhalten, wobei ein Eigenanteil von 15 v.H. zu leisten ist. 2Erstattet werden Aufwendungen, die seit Beginn der Wahlperiode entstanden sind. 3Maßgebend ist das Rechnungsdatum, das unbeschadet Satz 2 bei Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurück-

liegen darf. 4Die Einrichtungen sind Eigentum des Mitglieds des Landtags. 5Bei einer Veräußerung von Erstattungsgegenständen innerhalb von drei Jahren ab Rechnungsstellung ist der Zeitwert bzw. der höhere Verkaufserlös vom Mitglied des Bayerischen Landtags zu erstatten. 6Das Gleiche gilt bei einem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag, wobei für die Berechnung des Zeitwerts das Ende des fünften Monats nach Ausscheiden maßgebend ist. 7Bei der Berechnung des Zeitwerts wird von einer Wertminderung von jährlich 25 v.H. der Anschaffungskosten abzüglich des Eigenanteils ab dem Tag der Rechnungsstellung ausgegangen.

Die Mitglieder des Bayerischen Landtags haben das Recht zur freien Fahrt auf allen staatlichen Verkehrseinrichtungen in Bayern und dem Streckennetz der Deutschen Bahn AG in Bayern.

Ab dem Tag ihrer Wahl erhalten eine monatliche im Voraus zu gewährende Aufwandsentschädigung

der Präsident von 1.079 Euro,

die Vizepräsidenten von 541 Euro,

die Ausschussvorsitzenden von 510 Euro,

die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden von 383 Euro. Satz 1 Buchstabe c und d gelten auch für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Enquete-Kommissionen, des Parlamentarischen Kontrollgremiums und der Datenschutzkommission.

Art. 7

Kürzung der Kostenpauschale

1Der Präsident bestimmt im Benehmen mit dem Ältestenrat, welche Tage als Sitzungstage gelten. 2Während jeder Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. 3Trägt sich ein Mitglied des Bayerischen Landtags nicht in die Anwesenheitsliste ein, werden ihm 100 Euro bei einer Vollversammlung, 50 Euro bei einer

Ausschusssitzung von der Kostenpauschale einbehalten. 4Bleibt ein Mitglied des Landtags einer Sitzung, die sich über den ganzen Tag erstreckt, vormittags oder nachmittags fern, ermäßigt sich der Abzugsbetrag auf die Hälfte. 5Die Eintragung in die Anwesenheitsliste wird vom Zeitpunkt der Auslegung an ersetzt durch Amtieren als Präsident, durch protokollierte Wortmeldung in einer Sitzung des Bayerischen Landtags, durch Teilnahme an einer namentlichen Abstimmung oder einer geheimen Wahl, durch Eintragung in die Anwesenheitsliste eines Ausschusses oder des Ältestenrats oder durch eine Dienstreisegenehmigung für den Sitzungstag.

1Einem Mitglied des Bayerischen Landtags, das an einer namentlichen Abstimmung oder einer geheimen Wahl nicht teilnimmt oder das bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf nicht anwesend ist, werden 25 Euro von der monatlichen Kostenpauschale abgezogen. 2Der Betrag kommt für einen Tag höchstens viermal zum Abzug und nur insoweit, als der Abzug 100 Euro bei einer Vollversammlung nicht übersteigt.

Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn das Mitglied im Auftrag des Bayerischen Landtags an einer sonstigen Veranstaltung teilnimmt.

Ab dem 15. Tag einer ärztlich attestierten Erkrankung finden die Abs. 1 und 2 insoweit Anwendung, als nur eine hälftige Kürzung erfolgt.

Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Vollsitzungen der Fraktionen.

Art. 8

Arbeits-, Dienst- und Werkverträge

zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeit

1Auf Antrag werden einem Mitglied des Bayerischen Landtags zur Unterstützung seiner parlamentarischen Arbeit Kosten für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge in dem im Haushaltsgesetz vorgesehenen Umfang gegen Nachweis erstattet. 2Der Anspruch besteht ab Erwerb der Rechtsstellung als Mitglied des Bayerischen

Landtags. 3Beim Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag werden Kosten bis zum Ende des fünften Monats nach dem Ausscheiden erstattet. 4Die Abrechnung der Gehälter und anderen Aufwendungen für Mitarbeiter sowie entsprechender Dienst- und Werkverträge erfolgt durch das Landtagsamt. 5Eine Haftung des Freistaates Bayern gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. 6Die Mitarbeiter sind nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes. 7Es bestehen keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den Mitarbeitern und dem Landtagsamt oder dem Freistaat Bayern. 8Einzelheiten hierzu werden durch Richtlinie des Landtagspräsidiums im Einvernehmen mit dem Ältestenrat geregelt.

1Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Personen, die mit dem Mitglied des Bayerischen Landtags verheiratet oder bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert sind oder waren; dies gilt auch für Verträge mit Personen, die mit einem anderen Mitglied des Bayerischen Landtags verheiratet oder bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind oder waren. 2Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Personen, die mit einem Mitglied des Bayerischen Landtags in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, stehen Ehegatten gleich.

Nicht erstattungsfähig sind Verträge mit Kapital- oder Personengesellschaften, wenn Gesellschafter, Organe, Geschäftsführer oder sonstige Vertreter oder im konkreten Fall tätige Beschäftigte der Gesellschaft dem Personenkreis des Abs. 2 angehören.

Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Kapital- oder Personengesellschaften, an denen das Mitglied des Bayerischen Landtags selbst oder andere Mitglieder des Landtags als Geschäftsführer oder mit mehr als 25 Prozent der Stimmrechte beteiligt sind.

Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Personen, die zugleich

als Mitarbeiter im privatwirtschaftlichen Unternehmen des Mitglieds des Bayerischen Landtags,

im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit des Mitglieds des Bayerischen Landtags oder

in einer Gesellschaft, an der das Mitglied des Bayerischen Landtags beteiligt ist,

beschäftigt sind.

Nicht erstattungsfähig sind Verträge mit Kapital- oder Personengesellschaften, wenn Gesellschafter, Organe, Geschäftsführer und sonstige Vertreter oder im konkreten Fall tätige Beschäftigte der Gesellschaft zugleich

Mitarbeiter im privatwirtschaftlichen Unternehmen des Mitglieds des Bayerischen Landtags sind,

Mitarbeiter im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit des Mitglieds des Bayerischen Landtags sind oder

Mitarbeiter einer Gesellschaft sind, an der das Mitglied des Bayerischen Landtags beteiligt ist.

Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Parteigeschäftsstellen, die eigene Arbeitskräfte dem Mitglied des Bayerischen Landtags zur Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit zur Verfügung stellen.

Nicht erstattungsfähig sind auch Kosten für Beraterverträge, die keine konkreten Leistungen zum Vertragsinhalt haben.

Überzahlungen sind nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Überzahlung erfolgte, von dem Mitglied des Bayerischen Landtags auszugleichen und dem Landtagsamt zu erstatten.

Art. 9

Einschränkung von Leistungen nach Art. 6 und nach Art. 8

Ein Mitglied des Bayerischen Landtags, das im letzten Vierteljahr der Wahlperiode in den Bayerischen Landtag eintritt, hat keinen Anspruch auf Leistungen nach Art. 6 Abs. 2 und 4 sowie nach Art. 8, wenn der Bayerische Landtag, abgesehen von den nach Art. 26 der Verfassung eingesetzten Ausschüssen, seine Tätigkeit bereits abgeschlossen hat.

Art. 10 Dienstreisen

1Dienstreisen sind Reisen im Auftrag des Bayerischen Landtags, die vor Antritt der Reise vom Präsidenten genehmigt worden sind. 2Die Mitglieder des Bayerischen Landtags sind berechtigt, Dienstreisen mit dem Flugzeug oder Schlafwagen durchzuführen. 3Für Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.

Beruft der Präsident oder ein Ausschussvorsitzender mit Genehmigung des Präsidenten eine im Sitzungsplan nicht vorgesehene Sitzung ein, so sind den teilnehmenden Mitgliedern des Bayerischen Landtags die notwendigen Fahrtkosten zu erstatten, sofern sich das Mitglied des Bayerischen Landtags am Tag der Sitzung außerhalb des Landes aufhält.

2. Abschnitt

Leistungen nach Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag

Art. 11 Übergangsgeld

1Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält nach seinem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag Übergangsgeld, sofern es dem Bayerischen Landtag mindestens ein Jahr angehört hat. 2Das Übergangsgeld wird in Höhe der Entschädigung nach Art. 5 für jedes Jahr der Mitgliedschaft einen Monat geleistet, höchstens jedoch 18 Monate lang. 3Zeiten, für die bereits Übergangsgeld gezahlt worden ist, bleiben unberücksichtigt. 4Bei der Berechnung

der Mandatsdauer wird ein verbleibender Rest von mehr als einem halben Jahr als volles Jahr gezählt; datumsmäßige Verschiebungen des Wahltags bleiben jedoch unberücksichtigt.

1Ab dem zweiten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag werden alle Erwerbseinkommen und Versorgungsbezüge angerechnet. 2Erwerbseinkommen sind Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen sowie Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie Entschädigungen als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes. 3Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, soweit diese einkommensteuerfreie Einnahmen sind. 4Wird Erwerbseinkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Erwerbseinkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen. 5Soweit die Einkünfte nur durch einen Steuerbescheid nachgewiesen werden können, sind bis dahin angemessene monatliche Abschlagszahlungen auf das Übergangsgeld zu gewähren. 6Eine auf Grund des Versorgungsausgleichs vorgenommene Kürzung der Versorgungsbezüge bleibt unberücksichtigt.

1Auf Antrag ist das Übergangsgeld nach Absatz 1 in einer Summe oder monatlich zum halben Betrag für den doppelten Zeitraum zu bezahlen. 2Wurde ein Übergangsgeld in einer Summe gezahlt, und erhält das ehemalige Mitglied des Bayerischen Landtags später Einkommen oder Versorgungsbezüge im Sinn von Absatz 2, so ist der Betrag zu erstatten, der bei monatlicher Zahlung nach Absatz 2 anzurechnen wäre. 3Der Präsident bestimmt, in welchen Teilbeträgen zu erstatten ist.

1Tritt ein ehemaliges Mitglied des Bayerischen Landtags wieder in den Bayerischen Landtag ein, so ruht bei monatlicher Zahlung der Anspruch nach Absatz 1. 2Wurde das ehemalige Mitglied des Bayerischen Landtags in einer Summe abgefunden, so ist der Betrag, der bei monatlicher Zahlung ruhen würde, zu erstatten. 3Der Präsident bestimmt, in welchen Teilbeträgen zu erstatten ist.

1Stirbt ein ehemaliges Mitglied des Bayerischen Landtags, so werden die Leistungen nach Absatz 1 an den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner (Lebenspartner und Lebenspartnerin im Sinn des § 1 des Partnerschaftsgesetzes) und die Abkömmlinge fortgesetzt, wenn Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz nicht entstehen; sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung maßgebend.

1Absatz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied die Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag auf Grund des Art. 22 des Landeswahlgesetzes verliert. 2Der Präsident kann die Zahlungen aussetzen, wenn ein Verfahren zu erwarten ist, das die Folgen nach Art. 22 des Landeswahlgesetzes nach sich zieht.

Art. 12

Anspruch auf Altersentschädigung

Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn es das 67. Lebensjahr vollendet und dem Bayerischen Landtag zehn Jahre angehört hat.

1Mitglieder des Bayerischen Landtags, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des

Lebensjahres. 2Für Mitglieder des Bayerischen Landtags, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburts- jahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6

Geburts- jahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monate
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
ab 1964	24	67	

1Gehörte ein ausgeschiedenes Mitglied dem Bayerischen Landtag mehrmals mit Unterbrechung an, so sind die Zeitabschnitte zusammen zu rechnen. 2Mit jedem über das zehnte Jahr hinausgehenden Jahr bis zum 20. Jahr der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein halbes Lebensjahr früher. 3Art. 11 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

Art. 13

Höhe der Altersentschädigung

1Die Altersentschädigung beträgt bei einer Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag von zehn Jahren 33,5 v.H. der Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1. 2Sie erhöht sich für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft bis zum 20. Jahr um 3,825 v.H. 3Die Zeit der Wahrnehmung der Ämter des Präsidenten und seiner Stellvertreter wird der Berechnung der

Altersentschädigung nach den Sätzen 1 und 2 mit der Entschädigung nach Art. 5 Abs. 2 zugrunde gelegt. 4Art. 11 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

Art. 14

Berücksichtigung von Mandatszeiten in anderen Parlamenten

1Zeiten der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag und im Parlament eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland gelten auf Antrag als Zeiten der Mitgliedschaft im Sinn des Art. 12. 2Werden durch die Anrechnung von Mandatszeiten die Voraussetzungen für einen Anspruch nach diesem Gesetz erfüllt, so wird Altersentschädigung gezahlt.

Art. 15 Gesundheitsschäden

1Hat ein Mitglied des Bayerischen Landtags während seiner Zugehörigkeit zum Bayerischen Landtag ohne sein grobes Verschulden Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, dass es sein Mandat und bei seinem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag die bei seiner Wahl zum Bayerischen Landtag ausgeübte oder eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, so erhält es unabhängig von den in Art. 12 vorgesehenen Voraussetzungen eine Altersentschädigung, deren Höhe sich nach Art. 13 richtet, mindestens jedoch die Mindestaltersentschädigung nach Art. 13. 2Ist der Gesundheitsschaden durch einen Unfall in Ausübung oder infolge des Mandats eingetreten, so erhöht sich der Bemessungssatz nach Art. 13 um 20 v.H. bis höchstens 71,75 v.H.

Erleidet ein ehemaliges Mitglied des Bayerischen Landtags, das unabhängig vom Lebensalter die Voraussetzung der Mitgliedschaftsdauer nach Art. 12 erfüllt, Gesundheitsschäden im Sinn des Absatzes 1, so erhält es Altersentschädigung, deren Höhe sich nach Art. 13 richtet.

1Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur auf Antrag gewährt. 2Für zurückliegende Zeiten werden Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 höchstens für drei Monate vor Antragstellung gewährt. 3Bei der Entscheidung über Anträge nach den Absätzen 1 und 2 ist ein amtsärztliches Gutachten

der medizinischen Untersuchungsstelle der örtlich zuständigen Regierung einzuholen.

1Die Altersentschädigung nach Abs. 1 Satz 1 und nach Abs. 2 vermindert sich um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das sie vor Beginn des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres, bei mindestens 13-jähriger Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag vor Beginn des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres bezogen wird. 2Die Minderung darf 10,8 v.H. nicht übersteigen. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 16 Versorgungsabfindung

1Ein Mitglied des Bayerischen Landtags, das bei seinem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Altersentschädigung nach den Art. 12 bis 15 erworben hat, erhält für die Zeit der Zugehörigkeit im Bayerischen Landtag auf Antrag eine Versorgungsabfindung. 2Sie wird für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag in

Höhe des für diesen Monat jeweils geltenden Höchstbeitrags zur allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich 20 v.H. dieses Höchstbeitrags gezahlt.

Werden die Voraussetzungen für eine Versorgungsabfindung nach Absatz 1 erfüllt, diese aber nicht in Anspruch genommen, wird auf Antrag für die Dauer der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag nach Maßgabe des § 23 Abs. 2, 4, 7 und 8 des Abgeordnetengesetzes des Bundes eine Nachversicherung zur gesetzlichen Rentenversicherung und in entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 3 desselben Gesetzes für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vorgenommen.

An Stelle der Versorgungsabfindung nach Absatz 1 wird die Zeit der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag auf Antrag als Dienstzeit nach Art. 14 Abs. 4 Nr. 3 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes berücksichtigt.

Im Fall des Wiedereintritts in den Bayerischen Landtag beginnen die Fristen für die Mitgliedschaftsdauer nach Art. 12

neu zu laufen, wenn ein Antrag nach den Absätzen 1 bis 3 gestellt wurde.

Hat ein ausgeschiedenes Mitglied bis zu seinem Tod keinen Antrag auf Versorgungsabfindung gestellt, können sein überlebender Ehegatte oder Lebenspartner oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, die leiblichen oder die als Kind angenommenen Kinder einen Antrag nach Abs. 1 stellen.

Art. 17 Überbrückungsgeld für Hinterbliebene

1 Stirbt ein Mitglied des Bayerischen Landtags, so erhalten sein überlebender Ehegatte oder Lebenspartner und seine Abkömmlinge ein Überbrückungsgeld in Höhe einer Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1. 2 Das Überbrückungsgeld beträgt bei einer Dauer der Mitgliedschaft von mehr als acht Jahren das Eineinhalbfache der Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1. 3 Sind mehrere Berechtigte vorhanden, ist das Überbrückungsgeld in der Reihenfolge der Aufzählung in Satz 1 zu gewähren; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Überbrückungsgeld aufgeteilt werden. 4 Sind Hinterbliebene im Sinn des Satzes 1 nicht vorhanden, so wird auf Antrag sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Überbrückungsgeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt.

Das Gleiche gilt beim Tod eines ehemaligen Mitglieds des Bayerischen Landtags, das Altersentschädigung erhält oder eine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben hat; bei der Berechnung des Überbrückungsgeldes tritt an die Stelle der Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1 die Altersentschädigung nach Art. 13 Sätze 1, 2 und 4.

1 Die Hinterbliebenen eines Mitglieds des Bayerischen Landtags im Sinn von Absatz 1 Satz 1 erhalten die noch nicht abgerechneten Leistungen nach diesem Gesetz, soweit sie im Zeitpunkt des Todes fällig waren. 2 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Art. 18 Hinterbliebenenversorgung

Der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner eines Mitglieds oder eines ehemaligen Mitglieds des Bayerischen Landtags erhält 55 v.H. der Altersentschädigung, sofern der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersentschädigung erfüllt oder Anspruch auf Altersentschädigung hatte.

Der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner eines Mitglieds oder eines ehemaligen Mitglieds des Bayerischen Landtags, das unabhängig vom Lebensalter die Voraussetzung der Mitgliedschaftsdauer nach Art. 12 erfüllt, erhält 55 v.H. der Altersentschädigung, deren Höhe sich nach Art. 13 bestimmt.

Der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner eines Mitglieds des Bayerischen Landtags, das die Voraussetzungen des Art. 12 nicht erfüllt, erhält 55 v.H. der Mindestaltersentschädigung nach Art. 13.

1Die Abkömmlinge eines ehemaligen Mitglieds des Bayerischen Landtags, das zur Zeit seines Todes Altersentschädigung erhalten hätte, eines verstorbenen Mitglieds des Bayerischen Landtags oder eines verstorbenen Empfängers von Altersentschädigung erhalten Waisengeld. 2Es beträgt für die Vollwaise 20 und die Halbwaise zwölf v.H. der Altersentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3.

Art. 18a Versorgungsausgleich

Die Berechnung und Durchführung des Versorgungsausgleichs bestimmt sich nach 14 und 16 des Versorgungsausgleichsgesetzes.

Art. 19

Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind für die Versorgung die Vorschriften des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt

Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-,
Pflege- und Geburtsfällen, Unterstützungen

Art. 20

Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-,
Pflege- und Geburtsfällen

1Die Mitglieder und diejenigen ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags, die Versorgungsbezüge aus dem Versorgungswerk oder nach diesem Gesetz erhalten, sowie die Bezieher von Hinterbliebenenversorgung aus dem Versorgungswerk oder nach diesem Gesetz erhalten eine Beihilfe zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in sinngemäßer Anwendung der Beihilfevorschriften für die bayerischen Staatsbeamten, sofern sich ein Anspruch auf Beihilfe nicht aus anderen Vorschriften ergibt. 2Versorgungsempfänger im Sinn dieser Vorschrift ist auch derjenige, dessen Anspruch auf Altersentschädigung deshalb ruht, weil er Übergangsgeld bezieht.

1Die Beihilfe wird auch gewährt für die Dauer des Anspruchs auf Übergangsgeld nach Art. 11 Abs. 1. 2Besteht ein Anspruch auf eine Beihilfe auch gegenüber dem Deutschen Bundestag, so ruht der Anspruch nach diesem Gesetz.

1An Stelle des Anspruchs auf Beihilfe nach den Absätzen 1 und 2 erhalten die in Absatz 1 genannten Personen einen Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen entsprechend 27 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes des Bundes. 2Als Zuschuss ist die Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Krankenversicherungsbeitrags, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung monatlich zu zahlen.

Der Anspruch auf den Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen nach Absatz 3 schließt bei den Mitgliedern des Bayerischen Landtags ein den Anspruch auf einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Pflegeversicherungsbeitrags, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbeitrags der sozialen Pflegeversicherung.

1Die Entscheidung darüber, ob das Mitglied des Bayerischen Landtags an Stelle der Leistungen nach Absatz

1 den Zuschuss nach Absatz 3 in Anspruch nehmen will, ist innerhalb von vier Monaten nach Annahme des Mandats dem Präsidenten mitzuteilen; die Entscheidung ist für die Dauer der Wahlperiode unwiderruflich.

2Versorgungsempfänger oder Bezieher von Hinterbliebenenversorgung haben die Entscheidung innerhalb von vier Monaten nach Zustellung des Übergangsgeldbescheids bzw. Versorgungsbescheids dem Präsidenten mitzuteilen; sie bleiben an diese Entscheidung für die Dauer von mindestens vier Jahren gebunden.

Art. 21 Unterstützungen

Der Präsident kann in besonderen Fällen einem Mitglied des Bayerischen Landtags einmalige Unterstützungen, einem ausgeschiedenen Mitglied des Bayerischen Landtags und dessen Hinterbliebenen einmalige Unterstützungen und laufende Unterhaltszuschüsse gewähren.

Abschnitt

Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge
aus öffentlichen Kassen

Art. 22

Anrechnung mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen

Hat ein Mitglied des Bayerischen Landtags neben der Entschädigung nach Art. 5 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder aus der Verwendung im öffentlichen Dienst, so wird die Entschädigung um 50 v.H. gekürzt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 30 v.H. des Einkommens nicht übersteigen.

1Hat ein Mitglied des Bayerischen Landtags neben der Entschädigung nach Art. 5 Anspruch auf Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so wird die Entschädigung um 50 v.H. der Versorgungsbezüge, höchstens

jedoch um 50 v.H. der Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1 gekürzt. 2Entsprechendes gilt für Renten im Sinn des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, sowie Renten nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat; Art. 85 Abs. 3 und 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

1Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben dem Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst um 50 v.H. des Betrags, um den sie und das Einkommen die Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1 übersteigen, höchstens jedoch in Höhe des Einkommens. 2Dasselbe gilt für Einkommen aus einer Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich zu mehr als 50 v.H. in öffentlicher Hand befindet oder die zu mehr als der Hälfte aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.

1Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben Versorgungsbezügen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst um 50 v.H. des Betrags, um den sie und die Versorgungsbezüge aus der Verwendung im öffentlichen Dienst die Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1 (Kürzungsgrenze) übersteigen, höchstens jedoch in Höhe der Versorgungsbezüge. 2Entsprechendes gilt beim Bezug von Renten im Sinn des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß

4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, sowie Renten nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat; Art. 85 Abs. 3 bis 6 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

Für die Zeit, für die das Mitglied des Bayerischen Landtags eine Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestags erhält, wird die Entschädigung nach Art. 5 nicht gewährt.

1Bezieht ein ehemaliges Mitglied des Bayerischen Landtags Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz und eine Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder als Abgeordneter in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, so ruht der Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz bis zur Höhe des Betrags der Entschädigung, die er als Abgeordneter des anderen Parlaments erhält. 2Die Versorgung nach diesem Gesetz ruht für ein ehemaliges Mitglied des Europäischen Parlaments bis zur Höhe der Versorgung des Europäischen Parlaments, soweit nicht bereits eine Anrechnung dieser Versorgungsbezüge durch den Deutschen Bundestag erfolgt. 3Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen (Art. 18).

1Die Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Renten gemäß Abs. 2 Satz 2 werden nur mit dem Teil in die Anrechnung einbezogen, der nicht auf eigenen Beiträgen beruht. 2Die Absätze 1 bis 4 sind nicht auf Leistungen nach dem Sonderzahlungsgesetz des Bundes oder eines Landes oder entsprechende Leistungen auf Grund tariflicher Regelungen anzuwenden. 3Bei Anwendung der Absätze 1 bis 4 sind Aufwandsentschädigungen, Unfallausgleich, Urlaubsgelder und einmalige Zahlungen außer Betracht zu lassen. 4Bei der Anrechnung von Versorgungsbezügen nach den Absätzen 2 und 4 bleibt eine auf Grund des Versorgungsausgleichs vorgenommene Kürzung der Versorgungsbezüge unberücksichtigt.

Bei den Anrechnungsgrenzen der Absätze 3 und 4 wird die Zeit der Entschädigung nach Art. 5 Abs. 2 entsprechend berücksichtigt.

Als Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst gelten auch Entschädigungen an kommunale Wahlbeamte im Ehrenbeamtenverhältnis.

Besteht neben den Leistungen nach diesem Gesetz ein Anspruch auf Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis, gelten die Abs. 1 bis 9 mit folgenden Maßgaben:

In Abs. 2 treten an die Stelle der Kürzungssätze von 50 v.H. jeweils die Kürzungssätze von 65 v.H.

In Abs. 4 beträgt die Kürzungsgrenze 85 v.H. der Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1.

Versorgungsbezüge, die Hinterbliebene nach diesem Gesetz beziehen, ruhen neben eigenen Versorgungsbezügen aus einer Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag in Höhe des Betrages, um den diese Bezüge die Höchstversorgung nach diesem Gesetz übersteigen.

5. Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

Art. 23 Abgeordnetenrechtskommission

1Zu Beginn der Wahlperiode wird eine aus neun unabhängigen Mitgliedern bestehende Abgeordnetenrechtskommission gebildet. 2Deren Mitglieder werden vom Bayerischen Landtag auf Vorschlag des Ältestenrats berufen. 3Sie dürfen nicht dem Bayerischen Landtag oder einer anderen gesetzgebenden Körperschaft angehören.

1Die Abgeordnetenrechtskommission ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten bei beabsichtigten Änderungen von Leistungen nach diesem Gesetz zu hören. 2Ferner berät sie den Bayerischen Landtag nach Aufforderung durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf Grund eines Beschlusses des Präsidiums im Einvernehmen mit dem Ältestenrat in Angelegenheiten des parlamentarischen Mandats bezüglich der Rechtsstellung der Mitglieder des Bayerischen Landtags.

Art. 23a Rechnungsprüfung

1Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, beim Landtagsamt die Ordnungsmäßigkeit des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der vom Landtag im Zusammenhang mit dem Abgeordnetenmandat festgelegten Leistungen zu prüfen. 2Die Art. 89, 90, 94 bis 99 der Bayerischen Haushaltsordnung finden Anwendung. 3Die Erforderlichkeit der Mittelverwendung durch die Abgeordneten zur Wahrnehmung des parlamentarischen Mandats ist nicht Gegenstand der Prüfung.

Art. 24

Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsvorschriften

1Die in den Art. 5, 6 Abs. 1 bis 5, Art. 8 und Art. 20 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Tag, an dem die Rechtsstellung als Mitglied des Bayerischen Landtags erworben wird. 2Ausscheidende Mitglieder des Bayerischen Landtags erhalten die Entschädigung nach Art. 5 und die Aufwandsentschädigung nach Art. 6 bis zum Ende des Monats, in dem ihre Mitgliedschaft endet. 3Die Leistungen nach Satz 1 werden für einen Monat nur einmal gewährt.

1Die Altersentschädigung wird vom Ersten des Monats, in welchem das anspruchsbegründende Ereignis eintritt, bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der Berechtigte stirbt. 2Sie wird vom Ersten des folgenden Monats an gewährt, wenn für den Monat, in welchem das anspruchsbegründende Ereignis eintritt, die Leistungen nach Absatz 1 Satz 2 gewährt wurden.

1Der Anspruch auf Altersentschädigung ruht während der Zeit, für die ein Anspruch auf Übergangsgeld nach Art. 11 Abs. 1 besteht. 2Der Anspruch auf Altersentschädigung ruht ferner bei einem späteren Wiedereintritt in den Bayerischen Landtag für die Dauer der Mitgliedschaft.

1Altersentschädigung nach diesem Gesetz wird nicht gezahlt, wenn das Mitglied des Bayerischen Landtags oder das ehemalige Mitglied des Bayerischen Landtags seine Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag auf Grund des Art. 22 Satz 2 des

Landeswahlgesetzes verliert oder verlieren würde. 2Für die Zeit der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag gilt Art. 16.

1Die Leistungen nach Art. 5, 6 Abs. 2, Art. 11, 12, 15, 18 und 20 Abs. 3 und 4 werden monatlich im Voraus gezahlt. 2Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel gezahlt. 3Art. 25 gilt entsprechend.

1Im Fall der Auflösung des Bayerischen Landtags stehen den Mitgliedern des Bayerischen Landtags die in den Art. 5 und 6 geregelten Ansprüche bis zum Ende des Monats zu, in dem die Neuwahl stattfindet. 2Für die Mitglieder des neu gewählten Bayerischen Landtags entstehen diese Ansprüche mit dem Tag, an dem die Rechtsstellung als Mitglied des Bayerischen Landtags erworben wird.

Art. 25 Aufrundung

Die Leistungen nach Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 6 Abs. 2 und 6 sowie Art. 11 bis 18 werden auf volle Euro aufgerundet.

Art. 26 Verzicht, Übertragbarkeit

1Ein Verzicht auf die Entschädigung nach Art. 5, auf die Kostenpauschale nach Art. 6 Abs. 2 sowie auf die Leistungen des Abschnitts des Dritten Teils dieses Gesetzes mit Ausnahme des Übergangsgeldes nach Art. 11 ist unzulässig. 2Der Anspruch aus Art. 6 ist nicht übertragbar. 3Der Anspruch auf Entschädigung nach Art. 5 ist nur bis zur Hälfte übertragbar. 4Im übrigen gelten die Vorschriften der 850 ff. der Zivilprozessordnung.

Art. 27

Verwendung im öffentlichen Dienst

Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinn dieses Gesetzes ist eine Verwendung im Sinn des Art. 83 Abs. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Vierter Teil

Angehörige des öffentlichen Dienstes

im Bayerischen Landtag

Abschnitt Wahlvorbereitungsurlaub

Art. 28 Wahlvorbereitungsurlaub

1 Stimmt ein Beamter seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Bayerischen Landtag, zu einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes oder zum Deutschen Bundestag zu, so ist ihm auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Bezüge zu gewähren. 2 Der Wegfall der Bezüge berührt den Anspruch des Beamten auf Beihilfen zu Aufwendungen in Krankheits- und Geburtsfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge nicht; dies gilt für die übrigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes entsprechend.

Abschnitt Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Art. 29 Unvereinbare Ämter

1 Ein Beamter mit Bezügen kann nicht Mitglied des Bayerischen Landtags sein. 2 Dies gilt auch für die Beamten mit Bezügen im Sinn der Beamtengesetze anderer Länder und des Bundes, ebenso für Beamte und hauptberufliche Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die öffentliche Hand mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.

Art. 30

Ruhen der Rechte und Pflichten

aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

1 Ein in den Bayerischen Landtag gewählter Beamter mit Bezügen scheidet mit dem Erwerb der Rechtsstellung als Mitglied

des Bayerischen Landtags aus seinem Amt aus. 2 Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines in den Bayerischen Landtag gewählten Beamten mit Bezügen ruhen für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. 3 Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Bayerischen Landtags in ein solches Dienstverhältnis berufen wird, von dem Tag an, mit dem seine Ernennung wirksam wird. 4 Der Beamte hat das Recht, seine Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) zu führen. 5 Bei unfallverletzten Beamten bleiben die Ansprüche auf das Heilverfahren und einen Unfallausgleich unberührt. 6 Satz 2 gilt längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.

Für den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten gilt Absatz 1 längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den dauernden Ruhestand sinngemäß.

1Einem in den Bayerischen Landtag gewählten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist auf seinen Antrag Urlaub ohne Anwärterbezüge zu gewähren. 2Wird der Beamte nach Bestehen der Qualifikationsprüfung zum Beamten auf Probe ernannt, so ruhen seine Rechte und Pflichten aus diesem Dienstverhältnis nach Absatz 1 von dem Tag an, mit dem die Ernennung wirksam wird.

Art. 31

Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats

1Nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag ruhen die in dem Dienstverhältnis eines Beamten begründeten Rechte und Pflichten für längstens weitere sechs Monate. 2Der Beamte ist auf seinen Antrag, der binnen drei Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft zu stellen ist, spätestens drei Monate nach Antragstellung wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückzuführen. 3Das ihm zu übertragende Amt muss derselben Fachlaufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein. 4Vom Tag der Antragstellung an erhält er die Bezüge des zuletzt bekleideten Amtes.

1Stellt der Beamte nicht binnen drei Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag einen Antrag nach Absatz 1, so ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten (Art. 30 Abs. 1) weiter bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand. 2Die oberste Dienstbehörde kann den Beamten jedoch, wenn er weder dem Bayerischen Landtag mindestens zwei Wahlperioden angehört noch bei der Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag das

55. Lebensjahr vollendet hat, unter Übertragung eines Amtes im Sinn des Absatzes 1 Satz 3 wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückführen; lehnt der Beamte die Rückführung ab oder folgt er ihr nicht, so ist er entlassen. 3Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte während der Dauer seiner Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag Mitglied der Bayerischen Staatsregierung gewesen ist.

Art. 32

Dienstzeiten im öffentlichen Dienst

Für die Stufenfestlegung des Grundgehalts eines Beamten nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag finden Art. 30 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 3 Nr. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes Anwendung.

1Die Zeit der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag gilt unbeschadet der Regelung des Art. 16 Abs. 3 nicht als Dienstzeit im Sinn des Versorgungsrechts. 2Das Gleiche gilt für die Zeit nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag, wenn der Beamte nicht nach Art. 31 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt wird. 3Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn ein Antrag nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 gestellt wird.

(3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag gilt die Zeit der Mitgliedschaft als Dienstzeit nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Sätze 2 und 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG).

Art. 33 Entlassung

Der Beamte, der in ein mit dem Mandat unvereinbares Amt berufen wird, ist zu entlassen, wenn er zur Zeit der Ernennung

Mitglied des Bayerischen Landtags, des Deutschen Bundestags, des Europäischen Parlaments oder einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes war und nicht innerhalb der von der obersten Dienstbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist sein Mandat niederlegt.

Art. 34 Beförderungsverbot

1Legt ein Beamter sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Bayerischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt oder eines anderen Amtes mit höherer Amtszulage nicht zulässig. 2Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.

Art. 35

Beamte auf Zeit, Wahlbeamte auf Zeit

Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines Beamten auf Zeit oder eines Wahlbeamten auf Zeit ruhen längstens bis zum Ablauf der Amtszeit.

1Fällt bei einem Wahlbeamten auf Zeit der Ablauf der Amtszeit auf einen Zeitpunkt nach dem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag, gilt die Amtszeit zu diesem Zeitpunkt insgesamt als abgeleistet. 2Kehrt der Wahlbeamte auf Zeit in der Zeit zwischen dem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag und dem Ablauf seiner Amtszeit in ein Beamtenverhältnis zurück, so kann die Dienstzeit nur einmal berücksichtigt werden.

Art. 31 gilt nicht für Wahlbeamte auf Zeit.

Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Wahlbeamte auf Zeit, die ein Mandat im Deutschen Bundestag annehmen.

Art. 36

Richter und Angestellte des öffentlichen Dienstes

Die Art. 30 bis 32 und 34 gelten für Richter entsprechend.

1Die Art. 29 bis 35 gelten für Angestellte des öffentlichen Dienstes sinngemäß. 2Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag ist die Zeit der Mitgliedschaft auf Dienst- und Beschäftigungszeiten anzurechnen; im Rahmen einer bestehenden zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt dies nur im Hinblick auf Vorschriften, die die Anwartschaft oder den Anspruch dem Grund nach regeln.

Fünfter Teil Übergangsregelung, Inkrafttreten

Art. 37 Übergangsregelung für die Angehörigen

des öffentlichen Dienstes

1Der auf Grund des Gesetzes über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Rechtsstellungsgesetz) in den Ruhestand getretene Beamte, der in einen nach der Verkündung dieses Gesetzes zu wählenden Landtag gewählt wird, gilt mit dem Tag der Annahme des Mandats wieder als in das Beamtenverhältnis untergleichzeitigem Ruhender Rechte und Pflichten (Art. 30 Abs. 1)

berufen, sofern die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis noch erfüllt. 2Ansprüche, die bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode hinsichtlich der Anrechnung von Mandatszeiten als Dienstzeit im Sinn des Besoldungs- und Versorgungsrechts entstanden sind, bleiben erhalten. 3Das gilt entsprechend hinsichtlich der Rechte nach Art. 3 Abs. 7 des Rechtsstellungsgesetzes vom 23. Juni 1966.

Absatz 1 gilt entsprechend für Richter sowie sinngemäß für Angestellte des öffentlichen Dienstes, soweit sie zu dem im Rechtsstellungsgesetz genannten Personenkreis gehören.

Art. 38

Versorgung für Zeiten vor Inkrafttreten des Gesetzes

Ein vor dem 1. Juni 1968 ausgeschiedenes Mitglied des Bayerischen Landtags oder seine Hinterbliebenen erhalten ab 1. April 1979 eine Altersentschädigung bzw. Hinterbliebenenversorgung nach den Art. 12 bis 19, 22, 24

Abs. 3 bis 6, Art. 25 und 27.

1Ein Mitglied des Bayerischen Landtags, das in der Zeit vom 1. Juni 1968 bis zum Inkrafttreten des Bayerischen Abgeordnetengesetzes aus dem Bayerischen Landtag ausgeschieden ist, und seine Hinterbliebenen erhalten Versorgung nach der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags in der jeweils geltenden Fassung. 2An Stelle der Versorgung nach Satz 1 wird auf Antrag für Zeiten der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag Versorgung nach diesem Gesetz gewährt; dabei werden Zeiten nicht berücksichtigt, soweit das Mitglied auf eigenen Antrag von der Mitgliedschaft befreit war oder ihm die eigenen Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung erstattet worden sind. 3Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung beim Präsidenten zu stellen.

Ein Mitglied, das dem Bayerischen Landtag bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angehört hat und erst nach seinem Inkrafttreten aus dem Bayerischen Landtag ausscheidet, erhält Altersentschädigung nach diesem Gesetz; dabei wird die Zeit der Mitgliedschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes berücksichtigt, soweit nicht das Mitglied auf eigenen Antrag von der Mitgliedschaft befreit war oder ihm die eigenen Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung erstattet worden sind.

1An Stelle der Altersentschädigung nach Absatz 3 werden auf Antrag die nach der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags geleisteten eigenen Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung zinslos erstattet. 2In diesem Fall bleiben die Zeiten der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Festsetzung der Altersentschädigung nach diesem Gesetz unberücksichtigt.

1An Stelle der Altersentschädigung nach Absatz 3 erhält ein Mitglied des Bayerischen Landtags, das die Anspruchsvoraussetzungen für ein Ruhegeld nach § 6 Abs. 1 der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags erfüllt, für die Zeit der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Antrag Ruhegeld nach § 6 der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags; für die Zeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird Altersentschädigung nach diesem Gesetz mit der Maßgabe gewährt, dass für jedes Jahr der Mitgliedschaft 4,78125 v.H. der Entschädigung nach Art. 5 gezahlt werden. 2Die anrechenbaren Zeiten vor und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen 16 Jahre nicht übersteigen, für den Zeitpunkt der Anspruchsberechtigung auf Ruhegeld aus dem Versorgungswerk und auf Altersentschädigung nach diesem Gesetz wird die gesamte Dauer der Zugehörigkeit zum Bayerischen Landtag zugrunde gelegt. 3Das Gleiche gilt für die Hinterbliebenen.

Die Anträge gemäß den Absätzen 4 und 5 sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Präsidenten zu stellen.

1Das Ruhegeld aus dem Versorgungswerk des Bayerischen Landtags wird entsprechend der Erhöhung der Entschädigung nach Art. 5 dieses Gesetzes angepasst. 2Entsprechendes gilt auch für die Berechnungsgrundlage für ein künftiges Ruhegeld, wenn eine Anwartschaft hierauf besteht.

Art. 39 Versorgungsabfindung

1Zeiten der Mitgliedschaft vor Inkrafttreten des Gesetzes werden auf Antrag auf die Zeiten nach Art. 16 angerechnet. 2Dies gilt nicht, soweit das Mitglied des Bayerischen Landtags auf eigenen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk des Bayerischen Landtags befreit war oder ihm die eigenen Beiträge zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erstattet worden sind.

Art. 40

Anrechnung früherer Versorgungsbezüge

Leistungen nach der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags werden nicht in die Anrechnung nach Art. 22 Abs. 3 und 4 einbezogen.

Art. 41

Anrechnung von Zeiten für das Übergangsgeld

Zeiten der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, werden bei der Berechnung des Zeitraums, für den Übergangsgeld zu zahlen ist, berücksichtigt. Dies gilt nicht, soweit die frühere Zeit durch die Gewährung eines Übergangsgeldes bereits abgegolten wurde.

Art. 42

Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-,
Geburts- und Todesfällen und Unterstützungen
für ehemalige Mitglieder des Bayerischen Landtags

Art. 20 und 21 gelten auch für ehemalige Mitglieder des Bayerischen Landtags, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Bayerischen Landtag ausgeschieden sind, und für deren Hinterbliebene.

Art. 43 Besteuerung

§ 22 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes findet erstmals auf Leistungen Anwendung, die auf Grund dieses Gesetzes gezahlt werden.

Art. 43a

Anwendung bisherigen und neuen Rechts auf Versorgungs-
ansprüche und Versorgungsanwartschaften, die vor dem
November 1990 entstanden sind

Versorgungsansprüche, die vor dem 1. November 1990 entstanden sind, richten sich nach dem bis zum 31. Oktober 1990 geltenden Recht.

Wurde vor dem 1. November 1990 eine Anwartschaft auf eine Altersentschädigung nach den Art. 12 bis 14 erworben und tritt der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 ein, so bestimmt sich der Versorgungsanspruch nach dem bis zum 31. Oktober 1990 geltenden Recht.

1Tritt der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 2001 ein, so bleibt eine vor dem 1. November 1990 nach den Art. 12 bis 14 erworbene Anwartschaft auf eine Altersentschädigung sowohl hinsichtlich der Höhe als auch des Bezugszeitpunktes unberührt. 2Im Übrigen gelten der Steigerungssatz und, sofern dies günstiger ist, der Bezugszeitpunkt nach neuem Recht.

Die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen nach Art. 18 sind hinsichtlich der Anwendung von bisherigem und neuem Recht abhängig von dem Anspruch oder der Anwartschaft auf Altersentschädigung des Verstorbenen im Zeitpunkt seines Todes.

Art. 11 Abs. 1 Satz 5 in der ab 1. November 1990 geltenden Fassung findet nur Anwendung, wenn auf den Versorgungsfall ausschließlich neues Recht Anwendung findet.

Art. 22 findet in der ab 1. November 1990 geltenden Fassung Anwendung.

Art. 43b findet auf Versorgungsansprüche nach den Abs. 1 bis 4 Anwendung.

Art. 43b

Übergangsregelungen zu der ab 1. Juli 2003 geänderten

Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung

Versorgungsansprüche, die vor dem 1. Juli 2003 entstanden sind, richten sich nach dem bis zum 30. Juni 2003 geltenden Recht nach folgender Maßgabe:

1Ab der ersten auf den 30. Juni 2003 folgenden Anpassung der Entschädigung nach Art. 5 wird die bei der Berechnung der Versorgungsansprüche zugrunde liegende Entschädigung bis zur

siebten Anpassung durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

Anpassung nach dem 30. Juni	Anpassungsfaktor
1.	0,99458
2.	0,98917
3.	0,98375
4.	0,97833
5.	0,97292
6.	0,96750
7.	0,96208

2Mit dem Inkrafttreten der achten Anpassung der Entschädigung des Art. 5 wird der den Versorgungsansprüchen zugrunde liegende Vom-Hundert-Satz nach Art. 13 und Art. 38 Abs. 5 mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt. 3Dieser verminderte Vom-Hundert-Satz gilt als neu festgesetzt. 4Er ist ab dem Tag der achten Anpassung der Entschädigung des Art. 5 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

Abs. 1 gilt auch für Versorgungsfälle, die nach dem 30. Juni 2003 bis zur achten auf den 30. Juni 2003 folgenden Anpassung der Entschädigung des Art. 5 eintreten.

Art. 18 Abs. 1 bis 3 in der ab 1. Juli 2003 geltenden Fassung findet nur auf Ehen oder Lebenspartnerschaften im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes Anwendung, die nach dem 30. Juni 2003 geschlossen werden und auf Ehen oder Lebenspartnerschaften im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die zwar vor dem 1. Juli 2003 geschlossen wurden, bei denen aber kein Ehegatte oder Lebenspartner vor dem 1. Juli 1963 geboren ist.

Art. 43c Übergangsregelung für die Anrechnung beim

Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen

1Bis zum Ende der 15. Wahlperiode des Bayerischen Landtags findet Art. 22 Abs. 2 in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden

Fassung Anwendung. 2Art. 22 Abs. 10 bleibt insoweit unberück- sichtigt.

1Auf die am 1. Juli 2004 vorhandenen ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags und Hinterbliebenen findet Art. 22 Abs. 4 in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung Anwendung. 2Art. 22 Abs. 10 bleibt insoweit unberücksichtigt.

Art. 43d

Übergangsregelungen zu der ab 1. Juli 2004 geänderten

Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung

1Versorgungsansprüche, die vor dem 1. Juli 2004 entstanden sind, richten sich nach dem bis zum 30. Juni 2004 geltenden Recht. 2Art. 43b bleibt unberührt.

1Wurde vor dem 1. Juli 2004 eine Anwartschaft auf eine Altersentschädigung nach den Art. 12 bis 14 erworben, so bestimmt sich der Versorgungsanspruch nach dem bis 30. Juni 2004 geltenden Recht. 2Dies gilt auch für die Mitglieder des Landtags, die bis zum Ende der 15. Wahlperiode eine Anwartschaft auf eine Altersentschädigung nach den Art. 12 bis 14 erworben und im Zeitpunkt des Ausscheidens ein Mindestalter von 60 Jahren erreicht haben. 3Art. 43b bleibt unberührt. 4Art. 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen nach Art. 18 sind hinsichtlich der Anwendung von bisherigem und neuem Recht abhängig von dem Anspruch oder der Anwartschaft auf Altersentschädigung des Verstorbenen im Zeitpunkt seines Todes.

Art. 43e Übergangsregelung für den Anspruch auf

Altersentschädigung und für die Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

Bis zum Ende der 16. Wahlperiode des Bayerischen Landtags finden Art. 12, 15 Abs. 4, Art. 22 Abs. 2 und 7 und Art. 43d Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 2009 geltenden Fassung Anwendung.

Auf die am 1. August 2009 vorhandenen ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags und Hinterbliebenen, die am 31. Juli 2009 bereits entsprechende Leistungen beziehen, findet Art. 22 Abs. 11 keine Anwendung.

1Auf die am 1. Januar 2011 vorhandenen ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags und Hinterbliebenen sowie auf die mit Ablauf der 16. Wahlperiode des Bayerischen Landtags ausscheidenden Mitglieder, die mit dem Ausscheiden einen Anspruch auf Altersentschädigung haben, findet Art. 22 Abs. 4 in der bis 31. Dezember 2010 geltenden Fassung Anwendung. 2Gleiches gilt für die mit Ablauf der 16. Wahlperiode des Bayerischen Landtags ausscheidenden Mitglieder, die

nur deshalb noch keinen Anspruch auf Altersentschädigung haben, weil sie das nach Art. 12 Abs. 1 und 2 notwendige Lebensalter noch nicht erreicht haben.

Art. 44

Inkrafttreten, Weitergeltung alten Rechts

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Art. 2, 3, 28 und 38

Abs. 1 Satz 2 am 28. Oktober 1978 in Kraft; Art. 2, 3, 28 und 38

Abs. 1 Satz 2 treten am 1. August 1977 in Kraft*).

(2) 1 Das durch Art. 16 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 23. Dezember 1965 (GVBl S. 358) in der Fassung vom 24. Mai 1968 (GVBl S. 152) als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtete Versorgungswerk des Bayerischen Landtags mit Sitz in München und die hierzu ergangene Satzung bestehen für die Mitglieder des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags und deren Hinterbliebene fort. 2 Änderungen der Satzung erfolgen durch den Ältestenrat des Bayerischen Landtags. 3 Sie sind im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen. 4 Die Bayerische Versorgungskammer übernimmt unter der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr die Verwaltung und gesetzliche Vertretung der Körperschaft. 5 Der Erste Teil des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 369). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

(VersoG) vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466, BayRS 763-1-I) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung; die Vorschriften zum Geschäftsplan, zur Rechnungslegung, zur Sicherheitsrücklage, zum gebundenen Vermögen, zum Verantwortlichen Aktuar und zur Abschlussprüfung sind nicht anzuwenden. 6 Der Freistaat Bayern garantiert die Erfüllung der Verpflichtungen der Körperschaft.

Für Mitglieder des Bayerischen Landtags, die sich nach dem Rechtsstellungsgesetz im Ruhestand befinden, gilt das Rechtsstellungsgesetz fort, sofern sie bis zum Ende der laufenden Wahlperiode aus dem Bayerischen Landtag ausgeschieden sind oder ausscheiden werden.

Im Übrigen treten mit dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft:

Das Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags;

das Gesetz über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Rechtsstellungsgesetz);

die Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags.

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag regeln sich nach den Vorschriften des Thüringer Landeswahlgesetzes.

(aufgehoben)

Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags und der Volksvertretungen anderer Länder dürfen dem Landtag nicht angehören. Gehört ein Abgeordneter einem anderen Parlament an, stellt dies der Präsident des Landtags unverzüglich fest. Der Abgeordnete verliert sein Mandat eine Woche nach Bekanntgabe der Feststellung, soweit er nicht binnen dieser Frist die Entscheidung des Landtags beantragt. Der Landtag entscheidet über den Verlust der Mitgliedschaft in seiner nächsten Sitzung. Die Entscheidung wird zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe gegenüber dem Abgeordneten wirksam.

ZWEITER TEIL

Mitgliedschaft im Landtag und Beruf

2

Freie Mandatsausübung

Jede wählbare Person darf sich ungehindert um ein Mandat im Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes bewerben, es annehmen und ausüben.

Dabei darf sie am Arbeitsplatz nicht benachteiligt werden. Insbesondere ist eine ordentliche Kündigung oder eine Entlassung wegen der Bewerbung um ein Mandat oder wegen der Annahme oder Ausübung eines Mandats unzulässig.

Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung der Bewerber durch das dafür zuständige Gremium der jeweiligen Partei oder politischen Vereinigung oder mit der Einreichung des Wahlvorschlags. Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort, für nicht gewählte Bewerber drei Monate nach dem Tag der Wahl.

3

Wahlvorbereitungsurlaub

Zur Vorbereitung ihrer Wahl ist Bewerberinnen auf Antrag Urlaub zu gewähren. Dieser beträgt bis zu zwei Monate vor dem Wahltag. Es besteht in dieser Zeit kein Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder Lohns.

Berufs- und Betriebszeiten

Die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes ist nach Beendigung des Mandats auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit anzurechnen.

Besteht eine betriebliche oder überbetriebliche Altersversorgung, so werden Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag entsprechend den getroffenen Regelungen der Altersversorgung auf die Dauer der Berufs- und Betriebszeiten angerechnet.

DRITTER TEIL

Leistungen

Erster Abschnitt Leistungen an Abgeordnete

5

Entschädigungen

Abgeordnete erhalten eine steuerpflichtige monatliche Entschädigung (Grundentschädigung), die sich mit Wirkung vom 1. November 1994 aus einem Betrag von 2.505,33 Euro gemäß der letzten Festlegung zum 1. März 1992 zuzüglich des aus den Einkommensentwicklungsraten nach Maßgabe von Artikel 54 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit

26 Abs. 1 dieses Gesetzes resultierenden Betrages ergibt und somit 3582,62 Euro beträgt, welche zwölfmal im Jahr gezahlt wird.

Eine zusätzliche steuerpflichtige und nicht versorgungsfähige Entschädigung (Zusatzentschädigung) erhalten der Präsident des Landtags und die Fraktionsvorsitzenden in Höhe einer einfachen Grundentschädigung, die Vizepräsidenten in Höhe von 70 vom Hundert der Grundentschädigung.

Die Zusatzentschädigung wird zwölfmal im Jahr gezahlt. Bei dem Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Zusatzentschädigung wird jeweils nur die höchste Zusatzentschädigung gewährt.

6

Aufwandsentschädigung

Abgeordnete erhalten zur Abgeltung der durch das Mandat bedingten Aufwendungen eine steuerfreie Amtsausstattung, die Geld- und Sachleistungen umfasst. Zu den Geldleistungen gehören Leistungen nach

§

6 Abs. 2 und 3, 7, 9 und 10. Zu den Sachleistungen gehören die Nutzung der Übernachtungsmöglichkeit im Haus der Abgeordneten sowie die kostenlose Nutzung aller im Landtagsgebäude vorhandenen Einrichtungen

zur Gewährleistung der Abgeordnetentätigkeit. Näheres kann in den Ausführungsbestimmungen des Ältestenrats sowie im Haushaltsgesetz bestimmt werden.

Die Geldleistungen, die sich mit Wirkung vom 1. November 1994 aus den jeweils bisher geltenden Beträgen gemäß der letzten Festlegung zum

1. März 1992 zuzüglich der aus der Preisentwicklungsrate nach Maßgabe von Artikel 54 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit

26 Abs. 2 dieses Gesetzes resultierenden Beträge ergeben, werden in einer monatlichen steuerfreien Kostenpauschale mit folgenden Bestandteilen zusammengefasst:

allgemeine Kosten, insbesondere für die Betreuung des Wahlkreises (z.B. Bürokosten, Porto, Telefon und Sonstiges) in Höhe von 921,96 Euro;

Mehraufwendungen aus der Tätigkeit am Sitz des Landtags in Höhe von 288,11 Euro;

Fahrten in Ausübung des Mandats, unabhängig von den 9 und 10 dieses Gesetzes, bei einer Entfernung des Wohnortes oder eines vom Abgeordneten zu benennenden Abgeordnetenbüros bis zum Sitz des Landtags

von bis zu 20 km	in Höhe	172.87
von bis zu 40 km	in Höhe	288.11
von bis zu 60 km	in Höhe	374.55
von bis zu 80 km	in Höhe	460.98
von bis zu 100 km	in Höhe	547.41
von bis zu 120 km	in Höhe	633.85
und ab 120 km	in Höhe	720.28

Bei Abgeordneten, denen ein landeseigener Dienstwagen zur ausschließlichen Verfügung steht, entfällt die Regelung zu Satz 1 Nr. 3.

Eine zusätzliche steuerfreie Aufwandsentschädigung erhalten

je ein parlamentarischer Geschäftsführer jeder Fraktion und

die Vorsitzenden der Ausschüsse.

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt bei einer Entfernung des Wohnortes oder eines vom Abgeordneten zu benennenden Abgeordnetenbüros bis zum Sitz des Landtags

von bis zu 20 km	320.16
von bis zu 40 km	349.60
von bis zu 60 km	371.68
von bis zu 80 km	393.76
von bis zu 100 km	415.84
von bis zu 120 km	437.92
und ab 120 km	460.00

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt. 5 Abs. 2

Satz 3 gilt entsprechend. Persönliche Mitarbeiter von Abgeordneten,

Bürogrundausstattung

Abgeordneten werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Beschäftigung von persönlichen Mitarbeitern zur Unterstützung bei der mandatsbedingten Arbeit erstattet. Die Erstattung erfolgt bis zur Höhe des Betrages, der dem Bruttoarbeitsentgelt eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 9, Stufe 4TV-L (Thüringen) entspricht. Erstattet werden darüber hinaus die entsprechenden Nebenleistungen wie Arbeitgeberanteile, -beiträge und

-umlagen, Umlagen für eine entsprechende Zusatzversorgungseinrichtung sowie eine Jahressonderzahlung. Für die vorgenannten Leistungen sind die Tarifverträge für die Beschäftigten des Landes entsprechend anzuwenden. Im Einzelfall können bei kündigungsbedingter vorzeitiger Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit persönlichen Mitarbeitern Abfindungszahlungen bis zur Höhe von drei Monatsgehältern erstattet werden. Eine Erstattung von Aufwendungen kommt nur in Betracht, soweit der Landtagsverwaltung zu Beginn des Arbeitsverhältnisses ein Führungszeugnis des Mitarbeiters vorliegt, das keine Eintragungen wegen der vorsätzlichen Begehung einer Straftat enthält. Der Inhalt des Führungszeugnisses richtet sich nach 32 Abs. 1 und 2, 33 und 34 Bundeszentralregistergesetz. Zu den Einzelheiten und zum Verfahren erlässt der Ältestenrat Ausführungsbestimmungen. Darüber hinaus werden jedem Abgeordneten auf Nachweis die Kosten für eine Bürogrundausrüstung in Höhe von 2556,46 Euro einmal in je- der Wahlperiode erstattet. Eine Änderung erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushalts. Die Erstattung der Kosten für Bürogrundausrüstungs- gegenstände ist im Falle der Aufgabe des Büros während der Wahlperiode in Höhe des Zeitwerts der Bürogrundausrüstung oder im Fall des Verkaufs der Ausstattung durch den Abgeordneten in Höhe des Verkaufserlöses grund- sätzlich zurückzugewähren.

8

Pflichtsitzung, Kürzung

Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse, des Landtagsvorstands so- wie Sitzungen des Ältestenrats sind Pflichtsitzungen. Sie finden grundsätz- lich am Sitz des Landtags statt. Ausnahmen kann der Präsident auf schriftli- chen Antrag zulassen.

In jeder Pflichtsitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. Tragen sich Abgeordnete nicht eigenhändig in diese Liste ein, werden ihnen 25,56 Euro von der Kostenpauschale (6 Abs. 2) einbehalten.

Der Abzug unterbleibt, wenn Abgeordnete

ihre Sitzungsteilnahme anhand der Sitzungs- oder Abstimmungsnieder- schriften nachweisen können,

eine gleichzeitig stattfindende andere Pflichtsitzung am Sitz des Landtags oder eine am gleichen Tag stattfindende auswärtige Pflichtsitzung wahr- genommen haben,

im Auftrage des Präsidenten oder einer Fraktion oder eines Ausschusses an einer Veranstaltung teilgenommen haben, welche zeitlich mit einer von ihnen wahrzunehmenden Pflichtsitzung zusammenfiel.

Die Abzüge dürfen die den Abgeordneten zustehende Kostenpauschale nach 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nicht übersteigen.

9

Freifahrtberechtigung

Abgeordnete haben das Recht, die Deutsche Bahn AG innerhalb Thüringens frei zu benutzen. Ihnen sind dazu auf Antrag Freifahrtscheine zu übergeben.

10

Reise- und Übernachtungskosten

Abgeordneten, die im Auftrag des Präsidenten oder eines Ausschusses an Veranstaltungen außerhalb des Hauses des Landtags teilnehmen, kann der Präsident auf vorherigen schriftlichen Antrag eine zusätzliche Entschädigung für Fahrkosten gewähren.

Bei Sitzungen außerhalb Thüringens, an denen Abgeordnete im Auftrag entsprechend Absatz 1 teilnehmen, werden auch die in Thüringen durch die Benutzung der Deutschen Bahn AG entstehenden Fahrkosten erstattet, soweit kein Freifahrschein in Anspruch genommen wird. Auf schriftlichen Antrag kann der Präsident die Benutzung anderer Verkehrsmittel zulassen.

Bei genehmigter Nutzung eines Kraftfahrzeugs nach den Absätzen 1 oder 2 wird eine Kilometergeldentschädigung je gefahrenem Kilometer ge- währt, wenn Abgeordnete

einen eigenen Kraftwagen,

einen Kraftwagen gegen Entgelt oder

einen Kraftwagen, dessen Betriebskosten von ihnen getragen werden, benutzen. Die Entschädigung richtet sich nach 5 Abs. 2 des Thüringer Reisekostengesetzes.

Abgeordnete erhalten bei mandatsbedingten, nicht durch eine Reise im Auftrag einer Fraktion veranlassten Übernachtungen außerhalb ihres Wohnsitzes, sofern nicht eine Unterbringung im Haus der Abgeordneten erfolgen kann, ein Übernachtungsgeld nach 7 des Thüringer Reisekostengesetzes.

Für die Teilnahme an Lehrgängen, Tagungen, Seminaren, Konferenzen, die Abgeordnete im Auftrag des Präsidenten oder eines Ausschusses besuchen, erhalten sie auf Nachweis die entstandenen Teilnahmegebühren erstattet.

Findet während der Parlamentsferien eine Plenarsitzung statt, so sind den Abgeordneten die notwendigen Fahrkosten zum Sitzungs- und Urlaubsort

zu erstatten, falls sie ihren Urlaub wegen dieser Sitzung unterbrechen müssen. Dies gilt auch für Sitzungen des Ältestenrats oder eines Ausschusses.

Die Genehmigung zur Durchführung von Auslandsreisen erteilt der Präsident, bei Teilnahme mehrerer Abgeordneter im Einvernehmen mit dem Ältestenrat. Reisekosten werden in diesem Fall nach dem Thüringer Reisekostengesetz erstattet.

Bei Dienstreisen des Präsidenten und der Vizepräsidenten werden die nachgewiesenen Auslagen erstattet. Bei Auslandsdienstreisen findet das Thüringer Reisekostengesetz Anwendung.

Zweiter Abschnitt Leistungen an ehemalige Abgeordnete

Anspruch auf Übergangsgeld

Abgeordnete haben nach ihrem Ausscheiden aus dem Landtag Anspruch auf Zahlung von Übergangsgeld entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Landtag. Das Übergangsgeld wird für das erste volle Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag drei Monate und für jedes weitere volle Jahr der Mitgliedschaft jeweils einen Monat, insgesamt höchstens zwölf Monate lang gewährt. Zeiten einer früheren Mitgliedschaft im Landtag, für die bereits Übergangsgeld gezahlt worden ist, bleiben unberücksichtigt. Ebenso bleiben erworbene Ansprüche auf Übergangsgeld unberücksichtigt. Volle Jahre sind durch Auf- oder Abrundung zu ermitteln.

Der Anspruch auf Übergangsgeld besteht nicht, wenn Abgeordnete oder ehemalige Abgeordnete ihre Mitgliedschaft im Landtag verlieren oder verlieren würden, weil sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen. Das gilt auch, wenn sie mit Beschluss des Landtags ausgeschlossen wurden. Der Anspruch auf Übergangsgeld besteht des Weiteren nicht, wenn Abgeordnete im Monat nach ihrem Ausscheiden Anspruch auf Altersentschädigung haben.

Höhe des Übergangsgeldes

Das Übergangsgeld wird in Höhe der Grundentschädigung gezahlt.

Erwerbseinkommen außerhalb des öffentlichen Dienstes, Einkommens- und Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis oder aus der Verwendung im öffentlichen Dienst sowie Rentenansprüche werden nach Maßgabe des 24 auf das Übergangsgeld angerechnet. Gleiches gilt auch für die Bezüge, die aufgrund einer bestehenden oder früheren Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, in der am 18. März 1990 gewählten Volkskammer oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes gewährt werden.

Anspruch auf Altersentschädigung

Abgeordnete erhalten nach einer Zugehörigkeit zum Landtag von mindestens sechs Jahren nach ihrem Ausscheiden mit Erreichen der Altersgrenze für den Bezug der Regelaltersrente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch Altersentschädigung. Mit jedem weiteren Jahr der Mitgliedschaft im Landtag entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein Lebensjahr früher, frühestens jedoch mit der Vollendung des 57. Lebensjahres. 11 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

Für den Anspruch auf Altersentschädigung gilt 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

Während einer erneuten Zugehörigkeit zum Landtag ruht der Anspruch auf Altersentschädigung.

Höhe der Altersentschädigung

Die Altersentschädigung beträgt 26 vom Hundert der Grundentschädigung. Sie erhöht sich für jedes weitere volle Jahr der Mitgliedschaft über die Mindestzeit nach 13 hinaus um drei vom Hundert bis zur Höchstgrenze von 71,75 vom Hundert.

15

Mandatszeit in anderen Parlamenten

Zeiten der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, in der am 18. März 1990 gewählten Volkskammer oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes gelten auf Antrag als Zeiten der Mitgliedschaft im Sinne des 13. Werden durch die Anrechnung von Mandatszeiten die Voraussetzungen für einen Anspruch nach diesem Gesetz erfüllt, so wird Altersentschädigung gezahlt.

Die Höhe der Altersentschädigung beträgt für jedes Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft im Landtag ein Sechstel der Mindestaltersentschädigung nach 14.

Angerechnet werden nur volle Jahre, die durch Auf- oder Abrundung zu ermitteln sind.

16

Gesundheitsschäden

Haben Abgeordnete während ihrer Zugehörigkeit zum Landtag Gesundheitsschäden erlitten, die ihre Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, dass sie das Mandat und bei ihrem Ausscheiden aus dem

Landtag die bei der Wahl zum Landtag ausgeübte oder eine andere zumutbare Tätigkeit nicht ausüben können, so erhalten sie, unabhängig von den in 13 vorgesehenen Voraussetzungen Altersentschädigung, deren Höhe sich nach

14 richtet. Ist der Gesundheitsschaden durch einen Unfall in Ausübung oder infolge des Mandats eingetreten, so erhöht sich die Entschädigung um 20 vom Hundert bis höchstens 75 vom Hundert.

Tritt der Gesundheitsschaden während der Zeit des Anspruchs auf Zahlung des Übergangsgeldes nach 11 ein, kann der Landtagsvorstand eine Altersentschädigung auch vor Vollendung des nach 13 Abs. 1 für den Versorgungsbeginn maßgeblichen Lebensjahres des ehemaligen Abgeordneten gewähren. Voraussetzung ist, dass ein Anspruch auf andere Leistungen nicht vorliegt.

Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur auf Antrag gewährt. Für zurückliegende Zeiten werden Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 höchstens für drei Monate vor Antragstellung gewährt.

17

Versorgungsabfindung

Abgeordnete, die bei ihrem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Altersentschädigung erworben haben, erhalten für die Zeit der Zugehörigkeit zum Landtag auf Antrag eine Versorgungsabfindung. Sie wird für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Landtag in Höhe des für diesen Monat jeweils geltenden Höchstbeitrags zur Rentenversicherung der Angestellten gezahlt. Im Falle einer erneuten Mitgliedschaft im Landtag können Abgeordnete auf Antrag, der innerhalb eines Jahres zu stellen ist, die Versorgungsabfindung zurückzahlen. Die frühere Mitgliedschaft im Landtag wird dann nach den 13 und 14 berücksichtigt. Hat ein ausgeschiedener Abgeordneter bis zu seinem Tod keinen Antrag auf Versorgungsabfindung gestellt, können sein überlebender Ehegatte oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, die leiblichen oder die als Kind angenommenen Kinder einen Antrag stellen.

An Stelle der Versorgungsabfindung nach Absatz 1 kann für die Mitgliedschaft im Landtag die Nachversicherung beantragt werden. Sie richtet sich nach 23 Abs. 7 und 8 des Abgeordnetengesetzes des Bundes in der jeweils geltenden Fassung.

Dritter Abschnitt Leistungen an Hinterbliebene

18

Überbrückungsgeld für Hinterbliebene

Sterben Abgeordnete, so erhalten ihre überlebenden Ehegatten, die leiblichen Abkömmlinge sowie die angenommenen Kinder Überbrückungsgeld in

Höhe der zweifachen Grundentschädigung. An wen die Zahlungen zu leisten sind, bestimmt der Präsident; sind mehrere Berechtigte vorhanden, ist das Überbrückungsgeld in der Regel in der Reihenfolge der Aufzählung in Satz 1 zu gewähren. Sind Hinterbliebene im Sinne von Satz 1 nicht vorhanden, so wird auf Antrag sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit getragen haben, das Überbrückungsgeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt. Der Auszahlungsbetrag des Überbrückungsgeldes vermindert sich um 1 050 Euro.

Das Gleiche gilt beim Tod ehemaliger Abgeordneter, die Altersentschädigung erhalten oder eine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben haben; bei der Berechnung des Überbrückungsgeldes tritt an die Stelle der Grundentschädigung die Altersentschädigung.

Die Hinterbliebenen der Abgeordneten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erhalten die noch nicht abgerechneten Leistungen nach diesem Gesetz, soweit sie im Zeitpunkt des Todes fällig waren. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

19

Hinterbliebenenversorgung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Altersentschädigung im Zeitpunkt des Todes von Abgeordneten erhalten Ehegatten Hinterbliebenenversorgung in Höhe von 60 vom Hundert der Alters-

entschädigung. Sofern die Mindestzeiten nach den 13 und 14 erfüllt sind, jedoch noch nicht das nach 13 Abs. 1 für den Versorgungsbeginn maßgebliche Lebensjahr erreicht ist, beträgt die Hinterbliebenenversorgung ebenfalls 60 vom Hundert der Altersentschädigung. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Altersentschädigung nicht vor, beträgt die Hinterbliebenenversorgung 60 vom Hundert der Mindestaltersentschädigung.

Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend beim Ableben ehemaliger Abgeordneter. Hatten sie Anspruch auf Versorgungsabfindung oder auf Nachversicherung (17), unterbleibt die Hinterbliebenenversorgung.

Kinder von Abgeordneten erhalten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Waisengeld. Es beträgt im Fall des Absatzes 1 Satz 1 und 2 für Vollwaisen 20 und für Halbwaisen zwölf vom Hundert der Altersentschädigung und im Fall des Absatzes 1 Satz 3 für Vollwaisen 20 und für Halbwaisen zwölf vom Hundert der Mindestaltersentschädigung.

Vierter Abschnitt

Beihilfen, Zuschüsse und Unterstützungen

20

Beihilfen und Zuschüsse

Die Abgeordneten und die Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz erhalten zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und

Todesfällen entweder Beihilfen nach den für die Landesbediensteten geltenden Vorschriften oder einen monatlichen Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen. Erhalten sie Beihilfen nach anderen Vorschriften, so können sie wählen, ob sie Beihilfe vom Landtag haben wollen. Der Anspruch auf Zuschuss besteht nur, wenn nach anderen Vorschriften weder ein Anspruch auf Beihilfe noch auf Zuschuss besteht.

Der Anspruch auf Beihilfe oder Zuschuss besteht auch während des Bezugs von Übergangsgeld, soweit Leistungen nach anderen Vorschriften nicht gewährt werden.

Der monatliche Zuschuss beträgt die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrags, den Abgeordnete aus eigenen Mitteln entrichten, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbeitrags zur Krankenversicherung bei der für den Wohnsitz der Abgeordneten zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse. Der Anspruch auf den Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen schließt ein den Anspruch auf einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Pflegeversicherungsbeitrags, höchstens jedoch der Hälfte des Höchstbetrags der sozialen Pflegeversicherung.

Die Entscheidung, ob und von wem Beihilfe begehrt wird oder der Zuschuss in Anspruch genommen werden soll, ist innerhalb von vier Monaten nach Annahme des Mandats, für die Versorgungsempfänger innerhalb von vier Monaten nach Zustellung des Versorgungsbescheids dem Präsidenten mitzuteilen. Die Entscheidung kann innerhalb der Wahlperiode einmal geändert werden. Mit Eingang der schriftlichen Unterrichtung an den Präsidenten wird die Änderung wirksam.

Festsetzungsstelle ist die Verwaltung des Landtags.

21

Unterstützungen

Der Präsident kann im Benehmen mit den Vizepräsidenten in besonderen wirtschaftlichen Notfällen Abgeordneten einmalige Unterstützungen, ausgeschiedenen Abgeordneten und deren Hinterbliebenen einmalige Unterstützungen und laufende Unterhaltszuschüsse gewähren.

Fünfter Abschnitt

Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge

22

Mehrere aktive Bezüge

Haben Abgeordnete neben der Grundentschädigung Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, so wird die Grundentschädigung um 65 vom Hundert gekürzt.

Haben Abgeordnete neben der Grundentschädigung Einkommen aus einem Dienst- oder Werkverhältnis, dem keine tatsächlich geleistete Arbeit entspricht, so ruht die Grundentschädigung in Höhe des Einkommens.

Für die Zeit, für die Abgeordnete eine Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestags erhalten, wird die Grundentschädigung nicht gewährt.

23

Aktive und passive Bezüge

Haben Abgeordnete neben der Grundentschädigung Anspruch auf Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder auf Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so ruht die Grundentschädigung in Höhe der anderen Bezüge. Sind jedoch die ruhegehaltsfähigen Amts- oder Dienstbezüge höher als die Grundentschädigung, so ruht diese, soweit sie und die anderen Bezüge die ruhegehaltsfähigen Amts- und Dienstbezüge übersteigen.

Wird neben Versorgungsbezügen nach Absatz 1 eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes gewährt, so bestimmt sich das Ruhen der Versorgungsbezüge nach den dort geltenden Bestimmungen über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit der Abgeordnetenentschädigung.

Haben Abgeordnete neben der Grundentschädigung Anspruch auf die Zusatzentschädigung und auf Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruhen die Grundentschädigung und die Zusatzentschädigung, soweit sie und die Versorgungsbezüge die niedrigsten ruhegehaltsfähigen Amtsbezüge eines Mitglieds der Landesregierung zuzüglich eines Viertels der Grundentschädigung übersteigen. Rentenansprüche sind entsprechend einzubeziehen. Absatz 1 bleibt mit der Maßgabe unberührt, dass neben der Grundentschädigung die Zusatzentschädigung voll ruht, wenn dies günstiger ist.

24

Passive und aktive Bezüge

Haben ehemalige Abgeordnete Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruhen die Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz, soweit sie und das Einkommen die Grundentschädigung übersteigen.

Für Hinterbliebene findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass die in 19 genannten Vomhundertsätze gelten.

Beziehen ehemalige Abgeordnete Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz und eine Entschädigung als Mitglied im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, so ruht der Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz bis zur Höhe des Betrags der Entschädigung, die sie als Abgeordnete des anderen Parlaments erhalten. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen (19).

Mehrere passive Bezüge

Treffen Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz mit Versorgungsansprüchen aus einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, in der am 18. März 1990 gewählten Volkskammer oder in einem Parlament eines anderen Landes oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder mit Rentenansprüchen zusammen, so ruhen die Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz zu 50 vom Hundert des Betrages, um den sie und die anderen Bezüge die Grundentschädigung übersteigen.

Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben Versorgungsansprüchen aus einem Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung, soweit sie und die anderen Ansprüche 75 vom Hundert der um ein Viertel der Grundentschädigung erhöhten ruhegehaltstfähigen Amtsbezüge übersteigen. Rentenansprüche sind entsprechend einzubeziehen.

(3) Für Hinterbliebene finden die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die in 19 Abs. 1 und 2 genannten Vorphundertsätze gelten.

Sechster Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

Anpassung der Grund- und Aufwandsentschädigung

Die Höhe der Grundentschädigung verändert sich jährlich entsprechend dem Durchschnitt der Veränderung der Bruttoeinkommen von abhängig Beschäftigten sowie von Empfängern von Arbeitslosengeld II in Thüringen nach Maßgabe von Absatz 3.

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen nach 6 Abs. 2 und 3 verändert sich jährlich entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte in Thüringen nach Maßgabe von Absatz 3.

Das Landesamt für Statistik ermittelt

die allgemeine Einkommensentwicklung nach Maßgabe

des Verdienststatistikgesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I

S. 3291) in der jeweils geltenden Fassung,

der Tarifverträge für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,

des Rechts der Beamtenbesoldung und

der allgemeinen Veränderung des Arbeitslosengeldes II,

jeweils bezogen auf den Zeitraum des gesamten Berichtsjahres gegenüber dem Vorjahr,

der Entwicklung des Indexes der tariflichen Stundenlöhne für die qualifizierten Arbeiter, Landarbeiter und nichtqualifizierten Arbeiter in der Landwirtschaft in den Bereichen Pflanzenbau, Tierhaltung und gemischte

Landwirtschaft in den neuen Ländern als Veränderung des Jahresdurchschnittes des Berichtsjahres gegenüber dem Jahresdurchschnitt des Vorjahres und

die allgemeine Preisentwicklung nach Maßgabe des Gesetzes über die Preisstatistik vom 9. August 1958 (BGBl. I S. 605) in der jeweils geltenden Fassung als Veränderung des Jahresdurchschnittes des Berichtsjahres gegenüber dem Jahresdurchschnitt des Vorjahres.

Die sich hieraus ergebenden Einkommens- und Preisentwicklungsraten teilt das Landesamt für Statistik dem Präsidenten des Landtags am Ende des ersten Quartals des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres mit. Dieser unterrichtet danach den Landtag in einer Drucksache und die Öffentlichkeit im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen hierüber sowie über die sich daraus ergebenden Veränderungen der Grund- und Aufwandsentschädigung. Sie treten jeweils mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres der Bekanntgabe in Kraft.

27

Beginn und Ende der Ansprüche

Die in den 5 bis 7 und 20 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Tag der Annahme der Wahl, auch wenn die Wahlperiode des letzten Landtags noch nicht abgelaufen ist. Die Leistungen werden für einen Monat nur einmal gewährt.

Ausscheidende Abgeordnete erhalten die Grund- und die Aufwandsentschädigung bis zum Ende des Monats, in dem die Mitgliedschaft im Landtag endet; die Aufwandsentschädigung nach 7 Satz 1 bis 4 wird längstens bis zum Ende des auf das Ausscheiden folgenden Kalendervierteljahres gewährt, Ausführungsbestimmungen des Ältestenrats regeln das Nähere. Der Anspruch auf eine Zusatzentschädigung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem ein Nachfolger für die jeweilige Funktion gewählt worden ist, spätestens jedoch mit dem Ende der Wahlperiode. Für den Anspruch auf eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gilt Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Anspruch auch im Falle der vom Landtag getroffenen Feststellung der Beendigung der Tätigkeit eines Ausschusses erlischt.

Die Zahlung von Übergangsgeld erfolgt ab dem Monat, der dem Ende der Mitgliedschaft im Landtag folgt. Die Zahlung von Übergangsgeld wird eingestellt mit Ablauf der Frist nach 11 Abs. 1 Satz 2, vor Fristende mit Ablauf des Monats, in dem ehemalige Abgeordnete erstmals die Voraussetzungen für die Gewährung von Altersentschädigung erfüllen oder in dem sie sterben.

Altersentschädigung wird vom Ersten des Monats an gewährt, in welchem das anspruchsbegründende Ereignis eintritt. Sollte zu diesem Zeitpunkt noch Entschädigung nach Absatz 2 oder Übergangsgeld gezahlt werden, wird Altersentschädigung mit Beginn des darauf folgenden Monats gewährt. Die Zahlung von Altersentschädigung wird eingestellt mit Ablauf des Monats, in dem ehemalige Abgeordnete sterben.

28

Zahlungsweise

Die Entschädigungen nach 5, die Kostenpauschale nach 6 Abs. 2 und die Leistungen nach den 11, 13, 16, 19 und 20 Abs. 3 werden monatlich im Voraus gezahlt. Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein

Dreißigstel gezahlt. Die Leistungen nach 10 müssen innerhalb von drei Monaten nach Entstehen des Anspruchs geltend gemacht werden. Für die Leistungen nach

7 gelten die Ausführungsbestimmungen des Ältestenrats.

Der Auszahlungsbetrag der Grundentschädigung und der Zusatzentschädigung vermindert sich ab dem 1. Januar 1995 in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen nach 20 gewährten Beihilfen und Zuschüsse um ein Dreihundertfünfundsechzigstel.

Die Leistungen nach den 11 bis 21 und Teilbeträge von diesen werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

29

Verzicht, Übertragbarkeit

Ein Verzicht auf die Entschädigung nach den 5 bis 7 ist unzulässig. Die Ansprüche aus den 6, 7, 9, 10 und 20 sind nicht übertragbar. Die Ansprüche nach den 5, 11 bis 19 und 21 sind nur bis zur Hälfte übertragbar.

30

Anwendung anderer gesetzlicher Vorschriften

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die für die Bediensteten des Landes jeweils geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme der Bestimmungen über das Sterbegeld und die jährlich zu gewährenden Sonderzuwendungen sinngemäß angewandt.

Rentenansprüche im Sinne dieses Gesetzes sind nur Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes. Der Umfang ihrer Anrechnung ergibt sich aus den nach Absatz 1 jeweils geltenden Vorschriften.

Jährliche einmalige Zahlungen aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen, ein Unfallausgleich, Aufwandsentschädigungen und sonstige nicht der Einkommenssteuerpflicht unterliegenden Zulagen und Zuschläge gelten nicht als Einkommen oder Versorgungsbezüge im Sinne dieses Gesetzes.

Als Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst gilt auch das Einkommen aus einer Beschäftigung bei juristischen Personen und sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.

Regelmäßig wiederkehrende Bezüge nach Beendigung der Beschäftigung nach Absatz 4 gelten als Versorgungsbezüge im Sinne des Gesetzes, wenn sie mit Versorgungsbezügen nach bedienstetenrechtlichen Grundsätzen vergleichbar sind.

VIERTER TEIL

Angehörige des öffentlichen Dienstes im Parlament

Erster Abschnitt Wahlvorbereitungsurlaub

31

Wahlvorbereitungsurlaub

3 gilt für Angehörige des öffentlichen Dienstes entsprechend.

Unberührt bleibt der Anspruch auf Beihilfe zu Aufwendungen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge.

Zweiter Abschnitt

Wahl in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes

32

Wahl in andere Parlamente bei gleichzeitiger Vereinbarkeit von Amt und Mandat

Ist ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes in ein Parlament gewählt worden und ist das Amt nach dem dort geltenden Recht mit dem Mandat vereinbar, findet das Abgeordnetenrecht des Parlaments Anwendung, in das der Angehörige gewählt worden ist.

Dritter Abschnitt Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

33

Unvereinbare Ämter

Beamte mit Dienstbezügen, Beamte auf Zeit, hauptamtliche Wahlbeamte auf Zeit und Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, können nicht Abgeordnete sein. Sie können auch nicht Mitglied eines anderen Parlaments sein, wenn das Amt nach dem dort geltenden Recht mit dem Mandat unvereinbar ist.

34

Ruhe der Rechte und Pflichten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

Die Rechte und Pflichten von Beamten im Sinne des 33 ruhen, wenn sie in ein Parlament (Europäisches Parlament, Deutscher Bundestag, Landtag, gesetzgebende Körperschaften anderer Länder) gewählt worden sind. Das Ruhen beginnt mit der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Verkündung dieses Gesetzes, und endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Parlament. Das gilt auch für die Bestimmungen über die Nebentätigkeit. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken bleiben bestehen.

Die Beamten haben das Recht, ihre Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz außer Dienst (a. D.) zu führen.

Bei unfallverletzten Beamten bleiben die Ansprüche auf das Heilverfahren und einen Unfallausgleich unberührt.

Die vorgehenden Absätze gelten längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.

35

Beamte auf Widerruf und auf Probe

Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die in ein Parlament nach 33 gewählt worden sind, erhalten auf Antrag Urlaub ohne Anwärterbezüge. Wird der Beamte nach Bestehen der Laufbahnprüfung zum Beamten auf Probe ernannt, so ruhen seine Rechte und Pflichten aus diesem Dienstverhältnis nach

34 von dem Tage an, mit dem die Ernennung wirksam wird.

36

Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats

Die Beamtenrechte und -pflichten ruhen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Parlament für längstens weitere sechs Monate. Auf Antrag

ist der Beamte wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückzuführen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Mandats zu stellen, er ist auch innerhalb weiterer drei Monate zu vollziehen. Das zu übertragende Amt muss derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein. Vom Tage der Antragstellung an sind die Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes zu zahlen.

Wird der Antrag nach Absatz 1 nicht oder nicht fristgemäß gestellt, ruhen die Rechte und Pflichten weiter bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.

Hauptamtliche Wahlbeamte auf Zeit treten nach Beendigung der Mitgliedschaft im Parlament bis zum Ablauf der Zeit als Wahlbeamte in den Ruhestand.

37

Dienstzeiten im öffentlichen Dienst

Die Zeit der Mitgliedschaft im Parlament gilt nur als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts der Beamten und Richter, wenn keine Anwartschaft oder kein Anspruch auf Altersentschädigung erworben wurde. Dies gilt auch für Beamte und Richter im Ruhestand für das frühere Dienstverhältnis entsprechend.

Absatz 1 findet keine Anwendung auf Zeiten, für die Versorgungsabfindung nach 17 gezahlt wird.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Parlament ist die Zeit der Mitgliedschaft auf laufbahnrechtliche Zeiten, mit Ausnahme der Probezeit anzurechnen. Gleiches gilt für das Aufsteigen in den Erfahrungsstufen des Grundgehalts nach 24 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Besoldungsgesetzes. Höchstgrenzen werden um die Zeit der Mitgliedschaft im Parlament hinaus- geschoben.

38

Entlassung

Beamte, die in ein mit dem Mandat unvereinbares Amt berufen werden, sind zu entlassen, wenn sie zur Zeit der Ernennung Mitglied im Parlament waren und nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ihr Mandat niederlegen.

39

Richter

Die 34 bis 37 gelten für Richter entsprechend.

40

Leitende Angestellte des öffentlichen Dienstes

Die 31 bis 38 gelten für leitende Angestellte des öffentlichen Dienstes sinngemäß. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Parlament ist die Zeit der Mitgliedschaft auf Dienst- und Beschäftigungszeiten anzurechnen. Im Rahmen einer bestehenden zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversor- gung gilt dies nur im Hinblick auf Vorschriften, die die Anwartschaft oder den Anspruch dem Grunde nach regeln.

Die 31 bis 38 gelten auch für Mitglieder derjenigen Organe, die ge- schäftsleitende Aufgaben haben, und für leitende Angestellte von juristi- schen Personen und sonstigen Organisationen des öffentlichen oder priva- ten Rechts, an denen das Land mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.

Leitender Angestellter im Sinne der Absätze 1 und 2 ist, wer allein oder mit anderen ständig berechtigt ist, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten.

41

Hochschullehrer

Für die Rechtsstellung der in den Landtag gewählten Hochschullehrer im Sinne des 43 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18) in der jeweils geltenden Fassung findet

36 mit der Maßgabe Anwendung, dass sie in ihrem bisherigen Amt an der gleichen Hochschule wieder verwendet werden müssen.

Hochschullehrer können eine Tätigkeit in Forschung und Lehre sowie die Betreuung von Doktoranden und Habilitanden während der Mitgliedschaft im Landtag wahrnehmen, soweit sie dadurch nicht Aufgaben eines leitenden Angestellten im Sinne des 40 Abs. 3 übernehmen. Die Vergütung für diese Tätigkeit darf 25 vom Hundert der Bezüge, die aus dem Hochschullehrer- dienstverhältnis zu zahlen wären, nicht übersteigen.

FÜNFTER TEIL

Unabhängigkeit der Abgeordneten, Verschwiegenheitspflichten

42

Verhaltensregeln

Der Landtag gibt sich Verhaltensregeln.

Die Verhaltensregeln für die Abgeordneten müssen Bestimmungen enthalten über

die Pflicht zur Anzeige von Berufen sowie wirtschaftlichen oder anderen Tätigkeiten, die auf Interessenverknüpfungen hinweisen können,

die für die Ausübung des Mandats bedeutsam sind, unterschieden nach Tätigkeiten vor und nach Mandatsübernahme einschließlich ihrer Änderungen während der Mandatsausübung,

die Unzulässigkeit einer Annahme von Zuwendungen, die ohne Leistung der geschuldeten Dienste nur in Erwartung der Vertretung der Interessen des Zahlenden im Landtag gewährt werden,

die Pflicht zur Rechnungsführung über und zur Anzeige von Spenden,

die Veröffentlichung von Angaben im amtlichen Handbuch des Landtags,

die Pflicht zur Offenlegung von Interessenverknüpfungen, die sich nicht aus dem amtlichen Handbuch ergeben, vor Ausschussberatungen oder

-abstimmungen,

die Pflicht zur Unterlassung von Hinweisen auf die Mitgliedschaft im Landtag in beruflichen und geschäftlichen Angelegenheiten,

das Verfahren sowie die Befugnisse und Pflichten des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln.

43

Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung

Die Abgeordneten dürfen, auch nach Beendigung ihres Mandats, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben über Angelegenheiten, die aufgrund eines Gesetzes oder nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtags der Verschwiegenheit unterliegen.

Die Genehmigung erteilt der Präsident des Landtags. Sind Stellen außerhalb des Landtags an der Entstehung der geheim zu haltenden Angelegenheiten beteiligt gewesen, kann die Genehmigung nur im Einvernehmen mit ihnen erteilt werden.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Aussage oder Erklärung dem Wohl des Landes, eines anderen Landes oder des Bundes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

SECHSTER TEIL

Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen

Erster Abschnitt Fraktionen

44

Fraktionsbildung

Abgeordnete, die der gleichen Partei oder Liste angehören, können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf vom Hundert der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags.

Das Nähere kann durch die Geschäftsordnung des Landtags geregelt werden.

45

Rechtsstellung

Die Fraktionen sind rechtsfähige Vereinigungen von Abgeordneten. Sie sind nicht Teil der öffentlichen Verwaltung; sie üben keine öffentliche Gewalt aus.

Die Fraktionen können klagen und verklagt werden.

46

Organisation

Die Fraktionen bestimmen ihre Organisation und Vertretung ausgerichtet an den Grundsätzen der parlamentarischen Demokratie. Sie geben sich eine Geschäftsordnung, die beim Präsidenten des Landtags zu hinterlegen ist.

47

Aufgaben

Die Fraktionen dienen der politischen Willensbildung im Landtag und wirken an der Erfüllung seiner Aufgaben mit, indem sie durch die Koordination der parlamentarischen Tätigkeit ihrer Mitglieder dazu beitragen, den Ablauf der parlamentarischen Arbeit zu steuern und zu erleichtern. Danach gehört es insbesondere zu ihren Aufgaben, Initiativen vorzubereiten, abzustimmen und durchzusetzen, innerhalb der Fraktion eine gemeinsame Haltung zu Gegenständen der parlamentarischen Beratung und Entscheidung herbeizuführen und zu verfolgen, im Meinungsaustausch mit Betroffenen, der Bevölkerung, Organisationen und Vereinigungen Informationen für parlamentarische Entscheidungen und deren Akzeptanz zu gewinnen, eine Arbeitsteilung unter den Mitgliedern zu organisieren sowie die Öffentlichkeit über ihre parlamentarische Arbeit zu unterrichten. In diesem Rahmen können die Fraktionen auch mit Fraktionen anderer Parlamente zusammenarbeiten.

48

Fraktionsmitarbeiter

Die Fraktionen dürfen nur Mitarbeiter beschäftigen, die nicht wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben. Darüber hinaus dürfen Beschäftigungsverhältnisse nur dann begründet werden, wenn der Fraktion ein Führungszeugnis des Mitarbeiters vorliegt, das keine Eintragungen wegen der vorsätzlichen Begehung einer Straftat enthält. Der Inhalt des Führungszeugnisses richtet sich nach 32 Abs. 1 und 2, 33 und 34 Bundeszentralregistergesetz. Zu den Einzelheiten und zum Verfahren erlässt der Ältestenrat Ausführungsbestimmungen.

Mitarbeiter der Fraktionen sind, auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Mitarbeiter sind, sofern es sich nicht um Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete handelt, zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses durch die Fraktion besonders zur Geheimhaltung zu verpflichten. 1 Abs. 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547) ist entsprechend anwendbar. Personen, die nach Satz 3 besonders verpflichtet worden sind, stehen für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verletzung von Privatgeheimnissen (203 Abs. 2, 4 und 5, 204 und 205) und des Dienstgeheimnisses (353 b Abs. 1) den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten gleich.

Mitarbeiter der Fraktionen dürfen, auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, ohne Genehmigung über Angelegenheiten nach Absatz 2 Satz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der jeweilige Fraktionsvorsitzende. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder der Länder Nachteile bereitet oder geeignet ist, der parlamentarischen Tätigkeit der Fraktion Nachteile zu bereiten.

Zweiter Abschnitt Leistungen an die Fraktionen

Anspruch auf Leistungen

Die Fraktionen haben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben einen Anspruch auf Geld- und Sachleistungen sowie auf personelle Unterstützung. Der Umfang der Leistungen wird im Landeshaushalt ausgewiesen.

Die Geldleistungen setzen sich aus einem Grundbetrag und einem nach Mitgliederzahl der Fraktionen gestaffelten Zuschlag zusammen. Oppositionsfraktionen erhalten einen zusätzlichen Betrag (Oppositionsbonus). Der Präsident erstattet dem Landtag im Benehmen mit dem Ältestenrat rechtzeitig vor der Einbringung des Haushaltsgesetzes einen Bericht darüber, ob sich eine Veränderung der Höhe dieser Beträge und des Oppositionszuschlags empfiehlt.

Die Sachleistungen werden nur zur Nutzung erbracht.

Personelle Unterstützung für einen Fraktionsmitarbeiter wird nicht gewährt, ohne die Mitteilung an den Präsidenten des Landtags über das Vorliegen eines Führungszeugnisses nach 48 Abs. 1 ohne Belastungseintragung.

Zahlungsweise und Dauer des Anspruchs auf Geldleistungen

Die Geldleistungen werden monatlich im Voraus gezahlt. Ändern sich die für die Höhe der Geldleistungen maßgebenden Umstände, so wird die Geldleistung in der bisherigen Höhe letztmalig für den Monat gezahlt, in dem die Änderung eintritt. Fällt eine Fraktion ersatzlos weg, so kann der Präsident im Einvernehmen mit dem Ältestenrat die bisher gezahlten Geldleistungen teilweise oder in vollem Umfang für längstens drei Monate weiter gewähren.

Wird der Landtag neu gewählt, erhalten die Fraktionen des alten Landtags Fraktionszuschüsse bis zum Ende der Wahlperiode, im Falle ihrer Liquidierung bis zum Schluss des Monats, in dem die Wahlperiode endet, und die Fraktionen des neuen Landtags Fraktionszuschüsse ab dem Zeitpunkt ihres ersten Zusammentritts, frühestens jedoch ab dem Zusammentritt des neuen Landtags.

Zweckentsprechende Verwendung

Geld- und Sachleistungen dürfen die Fraktionen nur für Aufgaben verwenden, die sich aus der Verfassung des Freistaats Thüringen, diesem Gesetz und der Geschäftsordnung des Landtags ergeben. Hierbei sind die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten. Für Reise- und Übernachtungskosten, die bei Veranstaltungen außerhalb des Hauses des Landtags im Auftrage einer Fraktion entstehen, ist 10 Abs. 1 bis 5 entsprechend anzuwenden. Für die Genehmigung ist in diesen Fällen der Fraktionsvorsitzende zuständig. Eine Verwendung für Parteiaufgaben sowie für Zwecke, für die bereits nach diesem Gesetz Entschädigungen gezahlt werden, ist unzulässig.

Bildung von Rücklagen

Die Fraktionen können aus den Geldleistungen nach 49 Abs. 2 Rücklagen bilden, soweit dies unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung für größere Aufgaben erforderlich ist, die aus den Einnahmen eines laufenden Haushaltsjahres nicht getätigt werden können.

53

Buchführung

Die Fraktionen haben über ihre Ausgaben und Einnahmen sowie über ihr Vermögen nach Maßgabe des 54 Abs. 2 und 3 Buch zu führen. Mit Geldleistungen nach 49 Abs. 2 beschaffte Gegenstände sind zu kennzeichnen und in einem Nachweis aufzuführen, sofern sie mindestens einen Wert von 410 Euro haben und nicht zum Verbrauch bestimmt sind.

Die Rechnungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren.

54

Rechnungslegung

Die Fraktionen haben über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die ihnen innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, Rechenschaft zu geben.

Die Rechnung ist wie folgt zu gliedern:

Einnahmen:

Geldleistungen nach 49 Abs. 2

sonstige Einnahmen

Ausgaben:

Summe der Leistungen an Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Funktionen in der Fraktion

Summe der Personalausgaben für Fraktionsmitarbeiter

Ausgaben für Veranstaltungen

Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten

Ausgaben für die Zusammenarbeit mit Fraktionen anderer Parlamente

Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit

Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes

Ausgaben für Investitionen

sonstige Ausgaben

Die Rechnung muss außerdem das Vermögen und die Rücklagen nach 52 sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten ausweisen. Die Vermögensrechnung gliedert sich wie folgt:

Aktivseite:

Geldbestände

sonstige Vermögensgegenstände

Rechnungsabgrenzung

Passivseite:

Rücklagen

Rückstellungen

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

sonstige Verbindlichkeiten

Rechnungsabgrenzung

Die Rechnung muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf die Einhaltung der Forderungen der Absätze 2 und 3 geprüft werden und einen entsprechenden Prüfungsvermerk aufweisen. Die politische Erforderlichkeit einer Maßnahme der Fraktion ist nicht Gegenstand der Prüfung.

Der Bericht über die Prüfung ist dem Präsidenten des Landtags spätestens bis zum Ende des vierten Monats nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres vorzulegen. Entfällt der Anspruch auf Geldleistungen nach 49 Abs. 2, beginnt die Frist mit Ablauf des Monats, in dem diese letztmalig gezahlt wurden. Der Präsident des Landtags kann auf Antrag die Frist aus besonderen Gründen bis zu zwei Monate verlängern.

Wird der Bericht über die Prüfung nicht fristgerecht vorgelegt, sind Geld- und Sachleistungen nach 49 zurückzubehalten.

55

Rechnungsprüfung

Der Präsident des Rechnungshofs hat ein uneingeschränktes Prüfungsrecht.

Der Prüfungsbericht wird von der Fraktion dem Präsidenten des Rechnungshofs im ersten Halbjahr nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt, der ihn prüfen kann.

Bei der Prüfung ist der Rechtsstellung und den Aufgaben der Fraktionen Rechnung zu tragen. Die politische Erforderlichkeit von Maßnahmen der Fraktion ist nicht Gegenstand der Prüfung.

Der Prüfbericht des Präsidenten des Rechnungshofs wird dem Präsidenten des Landtags und der jeweils geprüften Fraktion zugestellt.

Rückerstattung von Leistungen

Geldleistungen nach 49 Abs. 2, die nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, sind zurückzuerstatten. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gelten entsprechend.

Die Rückerstattung hat mit der Vorlage der geprüften Rechnungen nach

54, spätestens bis zum Ablauf der in 54 Abs. 5 bezeichneten Frist zu erfolgen. 54 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend. Soweit eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung zu einem anderen Zeitpunkt im Bericht des Präsidenten des Rechnungshofs nach 55 oder durch den Präsidenten des Landtags festgestellt wird, sind die entsprechenden Leistungen binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung gegenüber der Fraktion zurückzuerstatten.

Soweit Sachleistungen zweckwidrig verwendet worden sind, ist dem Landtag der Wert zu erstatten. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

Verringert sich die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, sind Sachleistungen insoweit an das Land herauszugeben, als die Ausstattung über das im Landtag übliche Maß hinausgeht.

Rechtsnachfolge

Die Rechte und Pflichten einer Fraktion, deren Rechtsstellung mit dem Ende der Wahlperiode entfällt, gehen auf eine in der folgenden Wahlperiode neu gebildete Fraktion über, wenn

deren Mitglieder derselben Partei oder Liste wie die Mitglieder der bisherigen Fraktion angehören und die Fraktion innerhalb von 30 Tagen nach dem Beginn der Wahlperiode zusammentritt.

56 Abs. 4 gilt entsprechend.

Liquidation

Entfällt die Rechtsstellung nach 45 durch Erlöschen des Fraktionsstatus oder durch Auflösung der Fraktion, so findet eine Liquidation statt.

Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation dies erfordert. Die Liquidation erfolgt gemeinsam durch den Fraktionsvorsitzenden, den parlamentarischen Geschäftsführer und den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, im Falle von Fraktionen mit mehr als 20 Mitgliedern durch maximal zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen. Die Liquidatoren sind berechtigt, zu diesem Zweck neue Geschäfte einzugehen. Fällt den Liquidatoren bei der Durchführung der Liquidation ein Verschulden zur Last, so haften sie für den daraus entstehenden Schaden gegenüber den Gläubigern als Gesamtschuldner.

Verbleibende Geldleistungen nach 49 Abs. 2 sind an den Landeshaushalt zurückzuführen. Gegenstände, die mit Mitteln nach 49 Abs. 2 angeschafft oder als Sachleistungen zur Verfügung gestellt worden sind, sind an das Land herauszugeben oder im Gegenwert zu erstatten.

Das verbleibende Vermögen der Fraktion ist den Anfallsberechtigten zu überlassen. Anfallsberechtigt sind die in der Geschäftsordnung der Fraktion bestimmten Personen und Stellen.

Maßnahmen nach Absatz 4 dürfen erst vorgenommen werden, wenn seit dem Ereignis, das zum Verlust der Rechtsstellung geführt hat, sechs Monate verstrichen sind. Die Sicherung der Gläubiger hat entsprechend 52 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erfolgen.

SIEBTER TEIL

Ergänzende Vorschriften

59

Fraktionszuschüsse

(1) Unbeschadet des Sechsten Teils dieses Gesetzes gelten bis zum Inkrafttreten des Thüringer Haushaltsgesetzes 1995 nachfolgende Bestimmungen.

Die Fraktionen erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben Geld- und Sachleistungen und personelle Unterstützung. Die Geldleistungen (Zuschüsse) setzen sich aus einem Grundbetrag und einem nach der Mitgliederzahl der Fraktionen gestaffelten Zuschlag zusammen. Oppositionsfraktionen erhalten einen zusätzlichen Betrag (Oppositionsbonus). Der monatliche Grundbetrag beträgt 29.348,15 Euro. Der monatliche Zuschlag je Mitglied beträgt 1.073,71 Euro. Der zusätzliche monatliche Betrag für die Oppositionsfraktionen wird in Höhe von 25 vom Hundert auf den Grundbetrag gewährt. Diese Beträge sowie Art und Umfang der Sachleistungen und personellen Ausstattung werden im Landeshaushalt ausgewiesen.

Die Fraktionszuschüsse werden monatlich im Voraus gezahlt. Ändern sich die für die Höhe des Zuschusses maßgebenden Umstände, so wird der Zuschuss in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weitergezahlt, in dem die Änderung eintritt. Entsprechendes gilt, wenn eine Fraktion wegfällt. Der Anspruch der neuen Fraktion entsteht frühestens mit dem Beginn des folgenden Monats.

Fällt eine Fraktion ersatzlos weg, so kann der Präsident den bisher geleisteten Zuschuss teilweise oder in vollem Umfang für längstens drei Monate weitergewähren. Der Präsident trifft seine Entscheidung im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Bis zur Verabschiedung eines neuen Haushaltsplans sind die Leistungen an die Fraktionen auf der Grundlage des zuletzt geltenden Haushaltsgesetzes zu gewähren.

Wird der Landtag neu gewählt, erhalten die Fraktionen des alten Landtags Fraktionszuschüsse bis zum Ende der Wahlperiode, im Falle ihrer Liquidierung bis zum Schluss des Monats, in dem die Wahlperiode endet, und die Fraktionen des neuen Landtags Fraktionszuschüsse ab dem Zeitpunkt ihres ersten Zusammentritts, frühestens jedoch ab dem Zusammentritt des neuen Landtags.

Für die bestimmungsgemäße Verwendung der gewährten Leistungen sind die Fraktionen verantwortlich. Die Entlastung des Fraktionsvorstands ist dem Präsidenten des Landtags innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres mitzuteilen.

Die Jahresrechnung über die Ausgaben der Fraktionen unterliegt nur der Prüfung durch den Präsidenten des Rechnungshofs.

ACHTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

60

Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(Inkrafttreten)

Abgeordnete der 1. Wahlperiode erhalten nach einer Zugehörigkeit zum Landtag von mindestens drei Jahren und sechs Monaten nach ihrem Ausscheiden mit Vollendung des 55. Lebensjahres Altersentschädigung in Höhe von 29 vom Hundert der Grundentschädigung. Ihre Altersentschädigung erhöht sich ab dem fünften Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag für jedes weitere volle Jahr der Mitgliedschaft um drei vom Hundert bis zur Höchstgrenze von 75 vom Hundert; angerechnet werden nur volle Jahre, die durch Auf- oder Abrundung zu ermitteln sind. 13 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung; 13 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Abgeordnete, die erstmals in der 2. Wahlperiode Mitglied des Landtags geworden sind und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Fünften Gesetzes zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Altersentschädigung erworben haben, erhalten Altersentschädigung nach Maßgabe der 13 und 14 in der bis dahin geltenden Fassung. Soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Fünften Gesetzes zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung bestehen, bleiben diese unberührt. Soweit Abgeordnete nach Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes und vor Beginn der fünften Wahlperiode eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Altersentschädigung erworben haben, erhalten sie Altersentschädigung nach Maßgabe der 13 und 14 in der bis zum Beginn der fünften Wahlperiode geltenden Fassung. Soweit zum Beginn der fünften Wahlperiode Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung bestehen, bleiben diese unberührt.

Für bis zum 31. Dezember 1994 ausgeschiedene Mitglieder der Landesregierung findet 22 Abs. 1 in der bis zum 31. Oktober 1994 geltenden Fassung Anwendung.

26 in der vor dem Inkrafttreten des Neunten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes geltenden Fassung findet bei der Anpassung der Entschädigungen mit Wirkung vom 1. November 2008 weiter Anwendung. Die nächste Anpassung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 2010

nach Maßgabe des 26 in der ab dem Inkrafttreten des Neunten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Abgeordnetengesetzes geltenden Fassung.

(Inkrafttreten) Abgeordnete des am 14. Oktober 1990 gewählten 1. Landtags können nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Parlament auch dann noch in das Beamtenverhältnis übernommen werden, wenn sie bei Begründung des Beamtenverhältnisses das 50. Lebensjahr überschritten haben und im Übrigen alle anderen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllen. Der Antrag auf Übernahme in das Beamtenverhältnis ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Mandats, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der 1. Wahlperiode des Landtags zu stellen. Für Abgeordnete der

1. Wahlperiode und für Abgeordnete der 2. Wahlperiode, die spätestens mit Ende der 2. Wahlperiode aus dem Landtag ausscheiden, gilt hinsichtlich der Wiederverwendung als Beamter nach Beendigung des Mandats folgendes: Hat der Beamte nach Beendigung der Mitgliedschaft im Parlament das 55. Lebensjahr vollendet, erfolgt auf Antrag die Versetzung in den Ruhestand. Liegt vor Vollendung des 55. Lebensjahres eine geringere Mandatszeit als zwei Wahlperioden vor, kann die oberste Dienstbehörde den Beamten unter den Voraussetzungen des 36 Abs. 1 wieder in den aktiven Dienst zurückführen. Lehnt der Beamte die Rückführung ab oder folgt er ihr innerhalb von drei Monaten nicht, ist das Dienstverhältnis durch Entlassung beendet. Dies gilt nicht, wenn der Beamte während der Mitgliedschaft im Landtag auch Mitglied der Landesregierung war.

Der Bericht nach 49 Abs. 2 Satz 3 ist erstmals 1996 zu erstatten. 54 Abs. 5 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass 1995 der Bericht über die Prüfung dem Präsidenten des Landtags bis spätestens zum Ablauf des sechsten Monats vorzulegen ist.

Der Ältestenrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, die im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlicht werden.

60 a

Zeitweise Aussetzung der Anpassung der Grundentschädigung

Abweichend von 26 Abs. 1 und 3 verändert sich die Höhe der Grundentschädigung der Abgeordneten bis zum 31. Oktober 2006 nicht. Grundlage für die darauf folgende Veränderung ist die 2003 festgelegte Entschädigungshöhe und hinsichtlich der allgemeinen Einkommensentwicklung in den Fällen des 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis c der Zeitraum vom 1. November bis zum 31. Oktober sowie im Fall des 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d der Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September des Jahres, das dem Tag des Wirksamwerdens der Veränderung vorausgeht. Während der Zeit der Aussetzung der Anpassung der Grundentschädigung findet insoweit 26 Abs. 3 Satz 2 bis 4

in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2007

Fundstelle: GVOBl. M-V 2007, S. 54

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Gesetz vom
14. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1071)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Schutz der freien Mandatsausübung

- (1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat im Landtag zu bewerben, es zu übernehmen oder auszuüben.
- (2) Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat sowie der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig.
- (3) Eine Kündigung oder Entlassung wegen der Annahme oder Ausübung des Mandats ist unzulässig. Eine Kündigung ist im Übrigen nur aus wichtigem Grund zulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ der Partei oder mit der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch frühestens vier Jahre nach Beginn der laufenden Wahlperiode des Landtags, im Fall der Auflösung des Landtags vor Ende dieser Frist, frühestens mit seiner Auflösung. Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort.

3

Wahlvorbereitungsurlaub

Einem Bewerber um einen Sitz im Landtag ist zur Vorbereitung seiner Wahl innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag auf Antrag Urlaub bis zu zwei Monaten zu gewähren. Ein Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes besteht für die

Dauer der Beurlaubung nicht.

4

Berufs- und Betriebszeiten

Die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag ist nach Beendigung des Mandats auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit anzurechnen. Ansprüche aus betrieblicher oder überbetrieblicher Altersversorgung vor Übernahme des Mandats bleiben bestehen.

5

Mitglieder anderer Volksvertretungen

Die 2 bis 4 gelten auch zugunsten von Mitgliedern anderer Landesparlamente im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

6¹⁾

Entschädigung

(1) Alle Abgeordneten erhalten eine einheitliche monatliche Entschädigung nach Maßgabe der geltenden monatlichen Besoldung für einen verheirateten Vorsitzenden Richter am Landgericht (R 2) im Alter von 40 Jahren mit 2 Kindern. Dabei bleiben jährliche oder einmalige Sonderzahlungen außer Betracht. Die Höhe der Entschädigung wird entsprechend dieser Maßgabe auf 5.197,86 Euro festgesetzt.

(2) Als zusätzliche Entschädigung für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen erhalten

1. der Präsident 100 vom Hundert,
2. die Vizepräsidenten 50 vom Hundert,

3. die Fraktionsvorsitzenden 100 vom Hundert,

4. die Parlamentarischen Geschäftsführer
75 vom Hundert.

- (3) Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern beschließt innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Entschädigung nach 6 Abs. 1 mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode. Der Präsident leitet den Fraktionen einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zu, der für die gesamte Legislaturperiode die in Absatz 1 normierte Orientierung an einer Richterbesoldung sichert.

Fußnoten

- 1) [Red. Anm.: Zur Höhe der Entschädigung gemäß 6 Abs. 1 siehe die jährliche Bekanntmachung über die Entschädigung und Kostenpauschale für die Mitglieder des Landtages von Mecklenburg- Vorpommern, veröffentlicht im GVOBl. M-V.]

7

Auszahlungsbetrag

Der Auszahlungsbetrag der Entschädigung nach 6 Abs. 1 und der zusätzlichen Entschädigung nach 6 Abs. 2 vermindert sich in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen nach 25 gewährten Zuschüsse vom 1. Januar 1995 an um ein Dreihundertfünfundsechzigstel. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vermindert sich der Auszahlungsbetrag der Entschädigung nach 6 Abs. 1 und der zusätzlichen Entschädigung nach 6 Abs. 2 um ein weiteres Dreihundertfünfundsechzigstel, wenn die Bundesregierung in der Rechtsverordnung nach Artikel 69 des des Pflege-Versicherungsgesetzes festgestellt

hat, dass die Aufhebung eines weiteren Feiertages, der stets auf einen Werktag fällt, notwendig ist.

Grundsatz

- (1) Ein Abgeordneter erhält zur Abgeltung der durch das Mandat veranlassten Aufwendungen eine Amtsausstattung, die Geld- und Sachleistungen umfasst.
- (2) Zur Amtsausstattung gehören auch die unentgeltliche Benutzung der Fernsprechanlagen im Landtag, soweit dies zur Mandatsausübung erforderlich ist, und die unentgeltliche Inanspruchnahme sonstiger vom Landtag zur Verfügung gestellter Leistungen. Die Amtsausstattung umfasst ferner die unentgeltliche Benutzung von Verkehrsmitteln nach den hierfür geltenden Vorschriften.

Kostenpauschale

- (1) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Pauschale für allgemeine Kosten (Kostenpauschale), insbesondere für die Betreuung des Wahlkreises, Bürokosten, Mobiliar, sächliche Kosten, Kosten für Schreibarbeiten, Porto und Telefon sowie sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung des Abgeordneten ergeben, sowie Reisekosten, soweit sie nicht nach den 10 bis 14 gesondert zu erstatten sind, in Höhe von 1.236,17 Euro. Ein Abgeordneter, der Amtsbezüge als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung bezieht, erhält 75 vom Hundert der Kostenpauschale.
- (2) Vorsitzende von Ausschüssen, Sonderausschüssen, Untersuchungsausschüssen und Enquete-Kommissionen erhalten für ihre Tätigkeit eine zusätzliche monatliche Kostenpauschale in Höhe von 400 Euro. Nimmt ein Abgeordneter mehrere Vorsitzfunktionen wahr, so ist ein mehrfacher Bezug der monatlichen Kostenpauschale ausgeschlossen.
- (3) Für die Ausstattung des Wahlkreisbüros erhält ein Abgeordneter auf Antrag und gegen Nachweis der Aufwendungen einen einmaligen Zuschuss von höchstens 2.550 Euro. Abgeordnete, die in der vorherigen Wahlperiode einen Zuschuss für die Erstausrüstung des Wahlkreisbüros erhalten haben, wird auf Antrag und gegen Nachweis ein Zuschuss in Höhe von höchstens 1.000 Euro gewährt.
- (4) Einem Abgeordneten werden nachgewiesene Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern zur Unterstützung seiner parlamentarischen Arbeit bis zu einer Höhe von 34.815,96 Euro erstattet. Der monatliche Erstattungsbetrag darf grundsätzlich ein Zwölftel des Jahresbetrages nicht übersteigen. Der Erstattungsbetrag wird anteilig gemäß der Tarifentwicklung der Einkommen der vollzeitbeschäftigten Angestellten des Landes Mecklenburg-Vorpommern angepasst, deren Bruttoarbeitsentgelt sich an dem in Satz 1 genannten Betrag anlehnt. Eine Erstattung von Aufwendungen kommt nur in Betracht, soweit
 1. der Landtagsverwaltung zu Beginn des Arbeitsverhältnisses ein Führungszeugnis des Mitarbeiters vorliegt, das keine Eintragungen wegen der vorsätzlichen Begehung einer Straftat enthält, und
 2. der Mitarbeiter nicht mit einem Abgeordneten des Landtages verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden, bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist.

In den Ausführungsbestimmungen nach 58 werden weitergehende Regelungen festgelegt.
- (5) Einem Abgeordneten können nachgewiesene Aufwendungen für die eigene Fortbildung ganz oder teilweise erstattet werden, soweit die Fortbildung der Ausübung des Mandates dient.
- (6) Die näheren Regelungen, insbesondere über den Nachweis der Beschäftigten sowie die Eignung von Fortbildungen und dem Umfang der Erstattung nach Absatz 4, trifft der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat.

Reisekostenentschädigung

Sind in Unterlagen

Arbeitsentgelte in einem Gesamtbetrag für die über einen Lohn- oder Gehaltszahlungszeitraum hinausgehende Zeit,

Anzahl und Höhe von Beiträgen ohne eine bestimmbare zeitliche Zuordnung

bescheinigt, sind sie gleichmäßig auf die Beitragszahlungszeiträume zu verteilen. Bei der Zahlung von Beiträgen nach Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen sind die niedrigsten Beiträge an den Beginn und die höchsten Beiträge an das Ende des Beitragszahlungszeitraums zu legen. Ist der Beginn der Versicherung nicht bekannt, wird vermutet, dass die Versicherung mit der Vollendung des 14. Lebensjahres, frühestens am 1. Januar 1923, begonnen hat. Ist das Ende der Versicherung nicht bekannt, wird vermutet, dass die Versicherung mit dem

Kalendermonat vor Beginn der zu berechnenden Rente bei einer Rente wegen Alters, bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht, oder bei einer Erziehungsrente,

Eintritt der maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,

Tod des Versicherten bei einer Hinterbliebenenrente

geendet hat. Für die knappschaftliche Rentenversicherung wird als Beginn der Versicherung die satzungsmäßige Mindestaltersgrenze vermutet.

286b Glaubhaftmachung der Beitragszahlung im Beitrittsgebiet

Machen Versicherte glaubhaft, dass sie im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 9. Mai 1945 bis 31. Dezember 1991 ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt haben und von diesem entsprechende Beiträge gezahlt worden sind, sind die dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegenden Zeiträume als Beitragszeit anzuerkennen. Satz 1 gilt auch für freiwillig Versicherte, soweit sie die für die Feststellung rechtserheblichen Zeiten glaubhaft machen. Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides statt zugelassen werden. Der Träger der Rentenversicherung ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig.

286c Vermutung der Beitragszahlung im Beitrittsgebiet

Sind in den Versicherungsunterlagen des Beitrittsgebiets für Zeiten vor dem 1. Januar 1992 Arbeitszeiten oder Zeiten der selbständigen Tätigkeit ordnungsgemäß bescheinigt, wird vermutet, dass während dieser Zeiten Versicherungspflicht bestanden hat und für das angegebene Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen die Beiträge gezahlt worden sind. Satz 1 gilt nicht für Zeiten, in denen eine Rente aus der Rentenversicherung oder eine Versorgung bezogen wurde, die nach den bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Vorschriften zur Versicherungs- oder Beitragsfreiheit führte.

286d Beitragserstattung

Sind Beitragszeiten im Beitrittsgebiet zurückgelegt, gilt 210 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass eine Sachleistung, die vor dem 1. Januar 1991 im Beitrittsgebiet in Anspruch genommen worden ist, eine Erstattung nicht ausschließt.

Die Wirkung der Erstattung umfasst nicht Beitragszeiten, die nach dem 20. Juni 1948 und vor dem 19. Mai 1990 im Beitrittsgebiet oder nach dem 31. Januar 1949 und vor dem 19. Mai 1990 in Berlin (Ost) zurückgelegt worden sind, wenn die Erstattung bis zum 31. Dezember 1991 durchgeführt worden ist. Sind für diese Zeiten Beiträge nachgezahlt worden, werden auf Antrag anstelle der Beitragszeiten nach Satz 1 die gesamten nachgezahlten Beiträge berücksichtigt. Werden die nachgezahlten Beiträge nicht berücksichtigt, sind sie zu erstatten.

Für die Verjährung von Ansprüchen, die am 31. Dezember 2001 bestanden haben, gilt Artikel 229 6 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entsprechend.

Ein Anspruch auf Beitragserstattung nach 210 Absatz 1a besteht nicht, wenn am 10. August 2010 aufgrund des 232 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 in der bis zum 10. August 2010 geltenden Fassung das Recht zur freiwilligen Versicherung bestand.

286e Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung

Versicherte, die für die Durchführung der Versicherung sowie für die Feststellung und Erbringung von Leistungen einschließlich der Rentenauskunft erforderliche Daten mit Eintragungen in dem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung nachweisen können, sind berechtigt,

in einer beglaubigten Abschrift des vollständigen Ausweises oder von Auszügen des Ausweises die Daten unkenntlich zu machen, die für den Träger der Rentenversicherung nicht erforderlich sind, und

diese Abschrift dem Träger der Rentenversicherung als Nachweis vorzulegen.

Satz 1 gilt entsprechend für Beweismittel im Sinne des 29 Abs. 4 des Zehnten Buches.

Vierter Titel Berechnungsgrundlagen

287 (weggefallen)

287a

(weggefallen)

287b Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe

Bei der Anwendung von 220 Abs. 1 ist die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter für die Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet jeweils getrennt festzustellen.

Abweichend von der Regelung über die Veränderung der jährlichen Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe (220 Abs. 1) wird die Höhe dieser Ausgaben für das Kalenderjahr 1997 auf die Höhe der zuvor um 600 Millionen Deutsche Mark verminderten entsprechenden Ausgaben für das Kalenderjahr 1993 begrenzt. Der nach Satz

1 maßgebende Betrag wird für das Jahr 1998 um 450 Millionen Deutsche Mark und für das Jahr 1999 um 900 Millionen Deutsche Mark erhöht. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Zuständigkeitsverlagerung der bisher von der Rentenversicherung erbrachten Leistung "Stationäre Heilbehandlung für Kinder" in die gesetzliche

Krankenversicherung wird von den in Satz 2 genannten Erhöhungsbeträgen jährlich der Betrag von 210 Millionen Deutsche Mark abgesetzt. Bei der Festsetzung der Ausgaben für Leistungen zur Teilhabe (220 Abs. 1) für das Jahr 2000 ist der nach den Sätzen 1 bis 3 für das Jahr 1999 maßgebende Betrag zugrunde zu legen.

287c

(weggefallen)

287d Erstattungen in besonderen Fällen

Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung im Beitrittsgebiet die Aufwendungen für Kriegsbeschädigtenrenten und für die Auszahlung der weiteren Sonderleistungen.

Das Bundesversicherungsamt verteilt die Beträge nach Absatz 1 auf die allgemeine und die knappschaftliche Rentenversicherung, setzt die Vorschüsse fest und führt die Abrechnung durch. Für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung ist 219 Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

179 Abs. 1a ist anzuwenden, wenn

das Erstattungsverfahren am 1. Januar 2001 noch nicht abschließend entschieden war und

das Schadensereignis nach dem 30. Juni 1983 eingetreten ist.

287e Veränderung des Bundeszuschusses im Beitrittsgebiet

213 Abs. 2 gilt für die Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet.

Der Zuschuss des Bundes zu den Ausgaben der allgemeinen Rentenversicherung, soweit sie für das Beitrittsgebiet zuständig ist (Bundeszuschuss-Beitrittsgebiet), wird jeweils für ein Kalenderjahr in der Höhe geleistet, die sich ergibt, wenn die Rentenausgaben für dieses Kalenderjahr einschließlich der Aufwendungen für Kindererziehungsleistungen für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1927 und abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile mit dem Verhältnis vervielfältigt werden, in dem der Bundeszuschuss in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet zu den Rentenausgaben desselben Kalenderjahres einschließlich der Aufwendungen aus der Erbringung von Kindererziehungsleistungen für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 steht. Der Bundeszuschuss-Beitrittsgebiet ist auf die Träger der allgemeinen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet entsprechend ihrem jeweiligen Verhältnis an den Beitragseinnahmen buchhalterisch aufzuteilen.

287f Getrennte Abrechnung

Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Abrechnung und die Verteilung nach 227 Abs. 1 und 1a für die Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet getrennt.

288

(weggefallen)

Fünfter Titel

Erstattungen

289 Wanderversicherungsausgleich

Hat ein Träger der allgemeinen Rentenversicherung eine Gesamtleistung mit einem knappschaftlichen Leistungsanteil festgestellt, so erstattet die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung den auf sie entfallenden Leistungsanteil ohne Kinderzuschuss an die Träger der allgemeinen Rentenversicherung.

Hat die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung eine Gesamtleistung mit einem Leistungsanteil der allgemeinen Rentenversicherung festgestellt, erstatten ihr die Träger der allgemeinen Rentenversicherung den von ihnen zu tragenden Leistungsanteil und den Kinderzuschuss.

Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die von der Rentenversicherung zu tragenden Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie für die Zuschüsse zur Krankenversicherung.

Bei der Anwendung der Anrechnungsvorschriften gilt 223 Abs. 5 entsprechend.

289a Besonderheiten beim Wanderversicherungsausgleich

Wurde der letzte Beitrag bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet gezahlt, erstatten die Regionalträger im Beitrittsgebiet der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung den Anteil der Leistungen, der nicht auf Zeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung entfällt. Dabei kann auch eine pauschale Erstattung vorgesehen werden. Die jährliche Abrechnung führt die Deutsche Rentenversicherung Bund entsprechend 227 durch.

290 Erstattung durch den Träger der Versorgungslast

Die Aufwendungen des Trägers der Rentenversicherung aufgrund von Rentenanwartschaften, die durch Entscheidung des Familiengerichts vor dem 1. Januar 1992 begründet worden sind, werden von dem zuständigen Träger der Versorgungslast erstattet, wenn der Ehegatte, zu dessen Lasten der Versorgungsausgleich durchgeführt worden ist, vor dem 1. Januar 1992 nachversichert wurde. Dies gilt nicht, wenn der Träger der Versorgungslast

Beiträge zur Ablösung der Erstattungspflicht gezahlt hat,

ungekürzte Beiträge für die Nachversicherung gezahlt hat, weil die Begründung von Rentenanwartschaften durch eine Übertragung von Rentenanwartschaften ersetzt worden ist.

290a Erstattung durch den Träger der Versorgungslast im Beitrittsgebiet

Bei Renten, die nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnet worden sind, werden die Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung für die Berücksichtigung von Zeiten, für die bei Renten, die nach den Vorschriften dieses Buches berechnet werden, eine Nachversicherung als durchgeführt gilt, pauschal vom Bund und sonstigen Trägern der Versorgungslast erstattet.

291 Erstattung für Kinderzuschüsse

Die Träger der Rentenversicherung erhalten aus dem Bundeshaushalt des Jahres 2007 eine abschließende Einmalzahlung in Höhe von 1,1 Millionen Euro, mit der die Aufwendungen pauschal abgefunden werden, die ihnen ab dem 1. Januar 2007 für Kinderzuschüsse zu Renten nach 270 entstehen.

291a Erstattung von Invalidenrenten und Aufwendungen für Pflichtbeitragszeiten bei Erwerbsunfähigkeit

Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung die Aufwendungen für Rententeile aus der Anrechnung von Pflichtbeitragszeiten bei Erwerbsunfähigkeit im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 1. Juli 1975 bis zum 31. Dezember 1991.

Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung die Aufwendungen für die Zahlung von Invalidenrenten für behinderte Menschen.

291b Erstattung nicht beitragsgedeckter Leistungen

Der Bund erstattet den Trägern der allgemeinen Rentenversicherung die Aufwendungen für Leistungen nach dem Fremdrechtenrecht.

291c (weggefallen)

-

292 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattungen gemäß 287d zu bestimmen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattungen gemäß 289a zu bestimmen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattung gemäß 291a zu bestimmen, wobei eine pauschale Erstattung vorgesehen werden kann.

(weggefallen)

292a Verordnungsermächtigung für das Beitrittsgebiet

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die pauschale Erstattung nach 290a unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse

im Beitrittsgebiet zu bestimmen. Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung durch.

Sechster Titel Vermögensanlagen

293 Vermögensanlagen

Das am 1. Januar 1992 vorhandene Rücklagevermögen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft- Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung ist nicht vor Ablauf von Festlegungsfristen aufzulösen. Rückflüsse aus Vermögensanlagen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung sind Einnahmen der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Anteile eines Trägers der allgemeinen Rentenversicherung an Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen und anderen Einrichtungen, deren Zweck der Bau und die Bewirtschaftung von Wohnungen ist und die nicht zum Verwaltungsvermögen gehören, können in dem Umfang, in dem sie am 31. Dezember 1991 bestanden haben, gehalten werden.

Das nicht liquide Anlagevermögen und das liquide Beteiligungsvermögen der Deutschen Rentenversicherung Bund ist unbeschadet von Absatz 2 aufzulösen, soweit es nicht in Eigenbetrieben, Verwaltungsgebäuden, Gesellschaftsanteilen an Rehabilitationseinrichtungen und Vereinsmitgliedschaften bei Rehabilitationseinrichtungen oder Darlehen nach 221 Satz 1 besteht und soweit die Auflösung unter

Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit möglich ist. Dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entspricht grundsätzlich eine Veräußerung zum Verkehrswert, jedoch nicht unter dem Anschaffungswert, bei liquidem Beteiligungsvermögen mindestens in Höhe des nach dem Ertragswertverfahren zu ermittelnden Wertes. Bei einer Veräußerung von Grundstücks- und Wohnungseigentum oder von Beteiligungen nach Absatz 2 sind

die berechtigten Interessen der Mieter zu berücksichtigen. Bis zu einer Auflösung ist auf eine angemessene Verzinsung hinzuwirken, die auf den Verkehrswert, mindestens auf den Anschaffungswert der Vermögensanlage bezogen ist. Für die nicht liquiden Teile des Verwaltungsvermögens der Deutschen Rentenversicherung

Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung sind verpflichtet, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 3 umfassend in monatlichem Abstand

zu unterrichten. Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 3 ist vorrangig durch die vorgenannten Träger zu bewirken. Im Übrigen ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales berechtigt, die Deutsche Rentenversicherung Bund sowie die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der

knappschaftlichen Rentenversicherung im Benehmen mit diesen bei allen Rechtsgeschäften zu vertreten, die zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 3 vorzunehmen sind; insoweit tritt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales an die Stelle des jeweiligen Vorstandes. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann sich dabei eines Dritten bedienen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung haben dem Bundesministerium

für Arbeit und Soziales oder dem von diesem beauftragten Dritten die für die Vornahme dieser Rechtsgeschäfte erforderlichen Unterlagen zu übergeben und die hierfür benötigten Auskünfte zu erteilen. Rechtsgeschäfte

über die nach Absatz 3 aufzulösenden Vermögensgegenstände, die von der Deutschen Rentenversicherung Bund oder von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung vorgenommen werden, bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Zwölfter Unterabschnitt

Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge

vor 1921

294 Anspruchsvoraussetzungen

Eine Mutter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren ist, erhält für jedes Kind, das sie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland lebend geboren hat, eine Leistung für Kindererziehung. Der Geburt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland steht die Geburt im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze gleich.

Einer Geburt in den in Absatz 1 genannten Gebieten steht die Geburt außerhalb dieser Gebiete gleich, wenn die Mutter im Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt:

in diesen Gebieten hatte,

zwar außerhalb dieser Gebiete hatte, aber zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes oder unmittelbar vorher entweder sie selbst oder ihr Ehemann, mit dem sie sich zusammen dort aufgehalten hat, wegen einer dort ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit Pflichtbeitragszeiten hat oder nur deshalb nicht hat, weil sie selbst oder ihr Ehemann versicherungsfrei oder von der Versicherung befreit war, oder

bei Geburten bis zum 31. Dezember 1949 zwar außerhalb dieser Gebiete hatte, aber der gewöhnliche Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten aus Verfolgungsgründen im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes aufgegeben worden ist; dies gilt auch, wenn bei Ehegatten der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten aufgegeben worden ist und nur beim Ehemann Verfolgungsgründe vorgelegen haben.

Absatz 1 Satz 2 gilt nicht, wenn Beitragszeiten zum Zeitpunkt der Geburt aufgrund einer Versicherungslastregelung mit einem anderen Staat nicht in die Versicherungslast der Bundesrepublik Deutschland fallen würden.

Einer Geburt in den in Absatz 1 genannten Gebieten steht bei einer Mutter, die

zu den in § 1 des Fremdrentengesetzes genannten Personen gehört oder

ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 1. September 1939 aus einem Gebiet, in dem Beiträge an einen nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bei Eintritt des Versicherungsfalls wie nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze entrichtete Beiträge zu behandeln waren, in eines der in Absatz 1 genannten Gebiete verlegt hat,

die Geburt in den jeweiligen Herkunftsgebieten gleich.

Eine Mutter, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, erhält eine Leistung für Kindererziehung nur, wenn sie zu den in den 18 und 19 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung genannten Personen gehört.

294a Besonderheiten für das Beitrittsgebiet

Hatte eine Mutter am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet und bestand für sie am 31. Dezember 1991 ein Anspruch auf eine Altersrente oder Invalidenrente aufgrund des im Beitrittsgebiet geltenden Rechts, ist 294 nicht anzuwenden. Bestand ein Anspruch auf eine solche Rente nicht, besteht Anspruch auf die Leistung für Kindererziehung bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch, wenn die Mutter vor dem 1. Januar 1927 geboren ist.

295 Höhe der Leistung

Monatliche Höhe der Leistung für Kindererziehung ist der jeweils für die Berechnung von Renten maßgebende aktuelle Rentenwert.

295a Höhe der Leistung im Beitrittsgebiet

Monatliche Höhe der Leistung für Kindererziehung für Geburten im Beitrittsgebiet ist der jeweils für die Berechnung von Renten maßgebende aktuelle Rentenwert (Ost). Dies gilt nicht für Mütter, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 entweder

im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet oder

im Ausland hatten und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten.

296 Beginn und Ende

Eine Leistung für Kindererziehung wird von dem Kalendermonat an gezahlt, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Leistung wird monatlich im Voraus gezahlt.

Fallen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Anspruchsvoraussetzungen für die Leistung weg, endet sie mit dem Kalendermonat, zu dessen Beginn der Wegfall wirksam ist.

Die Leistung wird bis zum Ende des Kalendermonats gezahlt, in dem die Berechtigte gestorben ist.

296a

(weggefallen)

297 Zuständigkeit

Zuständig für die Leistung für Kindererziehung ist der Versicherungsträger, der der Mutter eine Versichertenrente zahlt. Bezieht eine Mutter nur Hinterbliebenenrente, ist der Versicherungsträger zuständig, der die Hinterbliebenenrente aus der Versicherung des zuletzt verstorbenen Versicherten zahlt. In den übrigen Fällen ist die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig. Wird für Dezember 1991 eine Leistung für Kindererziehung gezahlt, bleibt der zahlende Versicherungsträger zuständig.

Die Leistung für Kindererziehung wird als Zuschlag zur Rente gezahlt, wenn die Mutter eine Rente bezieht, es sei denn, dass die Rente in vollem Umfang übertragen, verpfändet oder gepfändet ist. Bezieht die Mutter mehrere Renten, wird die Leistung für Kindererziehung als Zuschlag zu der Rente gezahlt, für die die Zuständigkeit nach Absatz 1 maßgebend ist.

In den Fällen des 104 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches ist der Zahlungsempfänger verpflichtet, die Leistung für Kindererziehung an die Mutter weiterzuleiten.

298 Durchführung

Die Mutter hat das Jahr ihrer Geburt, ihren Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen), ihren Vornamen sowie den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort ihres Kindes nachzuweisen. Für die übrigen anspruchsbegründenden Tatsachen genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht werden.

Den Nachweis über den Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort ihres Kindes hat die Mutter durch Vorlage einer Personenstandsurkunde oder einer sonstigen öffentlichen Urkunde zu führen. Eine Glaubhaftmachung dieser Tatsachen genügt, wenn die Mutter

erklärt, dass sie eine solche Urkunde nicht hat und auch in der Familie nicht beschaffen kann,

glaubhaft macht, dass die Anforderung einer Geburtsurkunde bei der für die Führung des Geburtseintrags zuständigen deutschen Stelle erfolglos geblieben ist, wobei die Anforderung auch als erfolglos anzusehen ist, wenn die zuständige Stelle mitteilt, dass für die Erteilung einer Geburtsurkunde der Geburtseintrag erneuert werden müsste, und

eine von dem für ihren Wohnort zuständigen Standesamt auszustellende Bescheinigung vorlegt, aus der sich ergibt, dass es ein die Geburt ihres Kindes ausweisendes Personenstandsregister nicht führt und nach seiner Kenntnis bei dem Standesamt I in Berlin ein urkundlicher Nachweis über die Geburt ihres Kindes oder eine Mitteilung hierüber nicht vorliegt.

Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides statt zugelassen werden.

299 Anrechnungsfreiheit

Die Leistung für Kindererziehung bleibt als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften der Anspruch auf diese Leistungen oder deren Höhe von anderem Einkommen abhängig ist. Bei Bezug einer Leistung für Kindererziehung findet § 38 des Zwölften Buches keine Anwendung. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die ein Anspruch nicht besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil die Leistung für Kindererziehung bezogen wird.

Zweiter Abschnitt

Ausnahmen von der Anwendung neuen Rechts

Erster Unterabschnitt Grundsatz

300 Grundsatz

Vorschriften dieses Gesetzbuchs sind von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt oder Anspruch auch dann anzuwenden, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt oder Anspruch bestanden hat.

Aufgehobene Vorschriften dieses Gesetzbuchs und durch dieses Gesetzbuch ersetzte Vorschriften sind auch nach dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung noch auf den bis dahin bestehenden Anspruch anzuwenden, wenn der Anspruch bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach der Aufhebung geltend gemacht wird.

Ist eine bereits vorher geleistete Rente neu festzustellen und sind dabei die persönlichen Entgeltpunkte neu zu ermitteln, sind die Vorschriften maßgebend, die bei erstmaliger Feststellung der Rente anzuwenden waren.

(3a) (weggefallen)

(3b) Ist eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente neu festgestellt worden, werden Leistungen für Zeiten vor dem 1. Januar 1992 nicht erbracht.

Der Anspruch auf eine Leistung, der am 31. Dezember 1991 bestand, entfällt nicht allein deshalb, weil die Vorschriften, auf denen er beruht, durch Vorschriften dieses Gesetzbuchs ersetzt worden sind. Verwenden die ersetzenden Vorschriften für den gleichen Sachverhalt oder Anspruch andere Begriffe als die aufgehobenen Vorschriften, treten insoweit diese Begriffe an die Stelle der aufgehobenen Begriffe.

Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Zweiter Unterabschnitt Leistungen zur Teilhabe

301 Leistungen zur Teilhabe

Für Leistungen zur Teilhabe sind bis zum Ende der Leistungen die Vorschriften weiter anzuwenden, die im Zeitpunkt der Antragstellung oder, wenn den Leistungen ein Antrag nicht vorausging, der Inanspruchnahme galten. Werden Leistungen zur Teilhabe nach dem bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Recht bewilligt und besteht deshalb ein Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht, besteht der Anspruch auf Rente weiterhin nicht, solange Übergangsgeld, Verletztengeld oder Versorgungskrankengeld geleistet wird.

Die Träger der Rentenversicherung können die am 31. Dezember 1991 bestehenden Fachkliniken zur Behandlung von Erkrankungen der Atmungsorgane, die nicht überwiegend der Behandlung von Tuberkulose dienen, zur Krankenhausbehandlung weiter betreiben.

Für Leistungen zur Teilhabe haben auch Versicherte die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, die erwerbsunfähig oder berufsunfähig sind und bei denen voraussichtlich durch die Leistungen die Erwerbsfähigkeit wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann.

301a Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz

Für die Ermittlung der Berechnungsgrundlage für Ansprüche auf Übergangsgeld, die vor dem 1. Januar 2001 entstanden sind, ist 47 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches in der vor dem 22. Juni 2000 jeweils geltenden Fassung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1996 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich

das Regelentgelt um 10 vom Hundert, höchstens aber bis zur Höhe des Betrages der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze, erhöht. Das regelmäßige Nettoarbeitsentgelt ist um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen.

Die Erhöhung nach Absatz 1 gilt für Ansprüche, über die vor dem 22. Juni 2000 bereits unanfechtbar entschieden war, nur für Zeiten vom 22. Juni 2000 an bis zum Ende der Leistungsdauer. Entscheidungen über die Ansprüche auf Übergangsgeld, die vor dem 22. Juni 2000 unanfechtbar geworden sind, sind nicht nach 44 Abs. 1 des Zehnten Buches zurückzunehmen.

Dritter Unterabschnitt Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten

302 Anspruch auf Altersrente in Sonderfällen

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente aus eigener Versicherung und ist der Versicherte vor dem 2. Dezember 1926 geboren, wird die Rente vom 1. Januar 1992 an ausschließlich als Regelaltersrente geleistet.

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres, gilt diese Rente vom 1. Januar 1992 an als Regelaltersrente; dies gilt nicht für eine Bergmannsvollrente.

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente, die vom 1. Januar 1992 an als Regelaltersrente geleistet wird oder gilt, kann diese weiterhin nur in voller Höhe in Anspruch genommen werden.

Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige, besteht dieser als Anspruch auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen weiter.

(weggefallen)

Bestand am 31. Dezember 2002 Anspruch auf eine Altersrente und dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit vergleichbares Einkommen mit Ausnahme von Vorruhestandsgeld, gilt für diese Rente dieses vergleichbare Einkommen nicht als Hinzuverdienst.

Besteht Anspruch auf eine Rente wegen Alters und eine Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenbeamte, für ehrenamtlich in kommunalen Vertretungskörperschaften Tätige oder für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, Versichertenälteste oder Vertrauenspersonen der Sozialversicherungsträger, gilt die Aufwandsentschädigung bis zum 30. September 2015 weiterhin nicht als Hinzuverdienst, soweit kein konkreter Verdienstausschlag ersetzt wird.

302a Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Bergmannsvollrenten

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrente oder eine Bergmannsinvalidenrente, ist diese Rente vom 1. Januar 1992 an als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu leisten, wenn die Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 2 nicht überschritten wird, andernfalls wird sie als Rente wegen Berufsunfähigkeit geleistet.

Die Hinzuverdienstgrenze wird nicht überschritten, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit 450 Euro nicht übersteigt, wobei ein zweimaliges Überschreiten von jeweils einem Betrag bis zur Höhe dieses Betrags im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt.

Dem Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung steht der Bezug von Vorruhestandsgeld gleich. Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen aus mehreren Beschäftigungen und selbständigen Tätigkeiten werden zusammengerechnet.

Eine als Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit geleistete Invalidenrente wird bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze geleistet, solange der Versicherte berufsunfähig oder Erwerbsunfähig ist oder die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am

31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets vorliegen. Bei einer nach § 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes als Invalidenrenten überführten Leistung gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Rente auch geleistet wird, solange die Erwerbsminderung vorliegt, die vor der Überführung für die Bewilligung der Leistung maßgebend war; war die Leistung befristet, gilt dies bis zum Ablauf der Frist. Die zur Anwendung von Satz 2 erforderlichen Feststellungen trifft der Versorgungsträger, der die Leistung vor der Überführung gezahlt hat.

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Bergmannsrente oder eine Bergmannsvollrente aus dem Beitrittsgebiet, wird diese Rente vom 1. Januar 1992 an als Rente für Bergleute geleistet.

302b Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, besteht der jeweilige Anspruch bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze weiter, solange die Voraussetzungen vorliegen, die für die Bewilligung der Leistung maßgebend waren. Bei befristeten Renten gilt dies auch für

einen Anspruch nach Ablauf der Frist. Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, entsteht aus Anlass der Rechtsänderung kein Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Eine als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit geleistete Rente, die nach dem bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Recht festgestellt und aufgrund des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes ohne Neuberechnung nach diesen Gesetzen umgestellt ist (Umstellungsrente), gilt bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

303 Witwerrente

Ist eine Versicherte vor dem 1. Januar 1986 gestorben oder haben die Ehegatten bis zum 31. Dezember 1988 eine wirksame Erklärung über die weitere Anwendung des bis zum 31. Dezember 1985 geltenden

Hinterbliebenenrechts abgegeben, besteht Anspruch auf eine Witwerrente unter den sonstigen Voraussetzungen des geltenden Rechts nur, wenn die Verstorbene den Unterhalt ihrer Familie im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tod überwiegend bestritten hat. Satz 1 findet auch auf vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten Anwendung, wenn die Verstorbene den Unterhalt des geschiedenen Ehemannes im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tod überwiegend bestritten hat.

303a Große Witwenrente und große Witwerrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, besteht der Anspruch weiter, solange die Voraussetzungen vorliegen,

die für die Bewilligung der Leistung maßgebend waren. Bei befristeten Renten gilt dies auch für einen Anspruch nach Ablauf der Frist.

304 Waisenrente

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Waisenrente für eine Person über deren 25. Lebensjahr hinaus, weil sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, besteht der Anspruch weiter, solange dieser Zustand andauert.

305 Wartezeit und sonstige zeitliche Voraussetzungen

War die Wartezeit oder eine sonstige zeitliche Voraussetzung für eine Rente erfüllt und bestand Anspruch auf diese Rente vor dem Zeitpunkt, von dem an geänderte Vorschriften über die Wartezeit oder eine sonstige zeitliche Voraussetzung in Kraft sind, gilt die Wartezeit oder die sonstige zeitliche Voraussetzung auch dann als erfüllt, wenn dies nach der Rechtsänderung nicht mehr der Fall ist.

Vierter Unterabschnitt Rentenhöhe

306 Grundsatz

Bestand Anspruch auf Leistung einer Rente vor dem Zeitpunkt einer Änderung rentenrechtlicher Vorschriften, werden aus Anlass der Rechtsänderung die einer Rente zugrunde gelegten persönlichen Entgeltpunkte nicht neu bestimmt, soweit nicht in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Wurde die Leistung einer Rente unterbrochen, so ist, wenn die Unterbrechung weniger als 24 Kalendermonate andauert hat, die Summe der Entgeltpunkte für diese Rente nur neu zu bestimmen, wenn für die Zeit der Unterbrechung Entgeltpunkte für Beitragszeiten zu ermitteln sind.

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, die wegen der Ansprüche weiterer Hinterbliebener auf die Höhe der Versichertenrente gekürzt war, ist die Kürzung aufzuheben, wenn der Anspruch eines Hinterbliebenen wegfällt.

(weggefallen)

307 Umwertung in persönliche Entgeltpunkte

Besteht am 1. Januar 1992 Anspruch auf eine Rente, werden dafür persönliche Entgeltpunkte ermittelt (Umwertung), indem der Monatsbetrag der zu leistenden anpassungsfähigen Rente einschließlich des Erhöhungsbetrags in einer Halbweisenrente durch den aktuellen Rentenwert und den für die Rente zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Rentenartfaktor geteilt wird. Beruht der Monatsbetrag der Rente sowohl auf Zeiten der allgemeinen Rentenversicherung als auch der knappschaftlichen Rentenversicherung, erfolgt die Umwertung für die jeweiligen Rententeile getrennt. Über die Umwertung ist spätestens in der Mitteilung über die Rentenanpassung zum 1. Juli 1992 zu informieren. Ein besonderer Bescheid ist nicht erforderlich.

Bei der Umwertung ist der Rentenbetrag zugrunde zu legen, der sich vor Anwendung von Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die nur anteilige Leistung der Rente ergibt.

Die Absätze 1 und 2 sind für die Ermittlung von persönlichen Entgeltpunkten aus einer vor dem 1. Januar 1992 geleisteten Rente entsprechend anzuwenden.

Abweichend von Absatz 1 sind

Erziehungsrenten, auf die am 31. Dezember 1991 ein Anspruch bestand,

Renten, die nach Artikel 23 2 oder 3 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518) berechnet worden sind und nicht mit einer nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechneten Rente zusammentreffen,

für die Zeit vom 1. Januar 1992 an neu zu berechnen. Dabei sind mindestens die persönlichen Entgeltpunkte zugrunde zu legen, die sich bei einer Umwertung des bisherigen Rentenbetrags ergeben würden.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die vom 1. Januar 1992 an als Regelaltersrente geleistet werden, sind auf Antrag neu zu berechnen, wenn nach Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit Beitragszeiten zurückgelegt sind.

307a Persönliche Entgeltpunkte aus Bestandsrenten des Beitrittsgebiets

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente, werden für den Monatsbetrag der Rente persönliche Entgeltpunkte (Ost) ermittelt. Dafür werden

die durchschnittlichen Entgeltpunkte je Arbeitsjahr, höchstens jedoch 1,8 Entgeltpunkte, mit der Anzahl an Arbeitsjahren vervielfältigt. Die Summe der persönlichen Entgeltpunkte erhöht sich für jedes bisher in der Rente berücksichtigte Kind um 0,75.

Die durchschnittlichen Entgeltpunkte je Arbeitsjahr ergeben sich, wenn

die Summe aus dem

für Renten der Sozialpflichtversicherung ermittelten 240fachen beitragspflichtigen Durchschnittseinkommen und

für Renten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung ermittelten 600 Mark übersteigenden Durchschnittseinkommen, vervielfältigt mit der Anzahl der Monate der Zugehörigkeit zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung,

durch

das Gesamtdurchschnittseinkommen, das sich in Abhängigkeit vom Ende des der bisherigen Rentenberechnung zugrunde liegenden 20-Jahreszeitraums aus Anlage 12 ergibt,

geteilt wird. Als Zeiten der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung gelten auch Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post vor dem 1. Januar 1974; für den oberhalb von 600 Mark nachgewiesenen Arbeitsverdienst gelten Beiträge zur Freiwilligen

Zusatzrentenversicherung als gezahlt. Als Zeiten der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung gelten auch Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post vom 1. Januar 1974 bis 30. Juni 1990, wenn ein Beschäftigungsverhältnis bei der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post am 1. Januar 1974 bereits zehn Jahre ununterbrochen bestanden hat; für den oberhalb von 600 Mark nachgewiesenen Arbeitsverdienst gelten Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung höchstens bis

zu 650 Mark monatlich als gezahlt. Sind mindestens 35 Arbeitsjahre zugrunde zu legen und ergeben sich durchschnittliche Entgeltpunkte je Arbeitsjahr von weniger als 0,75, wird dieser Wert auf das 1,5fache, höchstens aber auf 0,75 erhöht. Bei den 35 Arbeitsjahren nach Satz 4 ist zusätzlich zu den Arbeitsjahren nach Absatz 3 eine Kindererziehungspauschale zu berücksichtigen. Die Kindererziehungspauschale beträgt bei einem Kind zehn Jahre,

bei zwei Kindern 15 Jahre und bei mehr als zwei Kindern 20 Jahre, wenn diese Kinder bisher in der Rente berücksichtigt worden sind.

Als Arbeitsjahre sind zugrunde zu legen

die Jahre einer versicherungspflichtigen Tätigkeit und

die Zurechnungsjahre wegen Invalidität vom Rentenbeginn bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres des Versicherten.

Für die bisher in der Rente

als Arbeitsjahre im Bergbau berücksichtigten Zeiten werden Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt,

als volle Jahre der Untertagetätigkeit berücksichtigte Zeiten werden für jedes volle Jahr vom elften bis zum zwanzigsten Jahr 0,25 und für jedes weitere Jahr 0,375 zusätzliche Entgeltpunkte für einen Leistungszuschlag ermittelt; die zusätzlichen Entgeltpunkte werden den Kalendermonaten der Untertagetätigkeit zu gleichen Teilen zugeordnet.

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Halbwaisenrenten beträgt 36,8967, derjenige bei Vollwaisenrenten 33,3374 Entgeltpunkte. Liegen der Rente Entgeltpunkte aus Arbeitsjahren im Bergbau zugrunde, beträgt der Zuschlag bei Halbwaisenrenten 27,6795 und bei Vollwaisenrenten 24,9999 Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Sind für eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente, auf die am 31. Dezember 1991 Anspruch bestand, persönliche Entgeltpunkte nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelt worden, sind diese

persönlichen Entgeltpunkte einer aus der Rente abgeleiteten Hinterbliebenenrente zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn von dem Verstorbenen nach Rentenbeginn rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt worden sind oder der Verstorbene eine Rente für Bergleute bezogen hat.

Sind der im Dezember 1991 geleisteten Rente ein beitragspflichtiges Durchschnittseinkommen oder die Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht zugeordnet, sind sie auf der Grundlage des bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Rechts zu ermitteln.

Die Träger der Rentenversicherung sind berechtigt, die persönlichen Entgeltpunkte in einem maschinellen Verfahren aus den vorhandenen Daten über den Rentenbeginn und das Durchschnittseinkommen zu ermitteln.

Dabei sind Hinterbliebenenrenten mindestens 35 Arbeitsjahre mit jeweils 0,75 Entgeltpunkten zugrunde zu legen. Auf Antrag ist die Rente daraufhin zu überprüfen, ob die zugrunde gelegten Daten der Sach- und Rechtslage entsprechen. Die Anträge von Berechtigten, die Gründe dafür vortragen, dass dies nicht der Fall ist, sind vorrangig zu bearbeiten; dabei sollen zunächst die Anträge älterer Berechtigter bearbeitet werden. Ein Anspruch auf Überprüfung besteht für den Berechtigten nicht vor dem 1. Januar 1994. Eine Überprüfung kann auch von Amts wegen vorgenommen werden. Sie soll dann nach Geburtsjahrgängen gestaffelt erfolgen.

Abweichend von Absatz 1 ist eine Rente nach den Vorschriften dieses Buches neu zu berechnen, wenn eine nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente

mit einer Zusatzrente aus Beiträgen an die Versicherungsanstalt Berlin (West), die Landesversicherungsanstalt Berlin oder die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der Zeit vom 1. April 1949 bis zum 31. Dezember 1961,

mit einer nach Artikel 23 2 oder 3 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518) berechneten Rente oder

mit einer nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften über die Erbringung von Leistungen an Berechtigte im Ausland berechneten Rente

zusammentrifft oder

geleistet wird und der Versicherte seinen gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 oder, falls der Versicherte verstorben ist, zuletzt vor dem 19. Mai 1990

im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatte oder

im Ausland hatte und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatte.

Abweichend von Absatz 1 ist eine Rente nach den Vorschriften dieses Buches auch neu zu berechnen, wenn aus im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten eine Leistung noch nicht erbracht worden ist und die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch nach den Vorschriften dieses Buches erfüllt sind. Eine Neuberechnung erfolgt nicht, wenn im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet zurückgelegte rentenrechtliche Zeiten bei der Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte (Ost) als Arbeitsjahre berücksichtigt worden sind.

Abweichend von den Absätzen 1 bis 10 sind Übergangshinterbliebenenrenten, auf die am 31. Dezember 1991 ein Anspruch bestand, für die Zeit vom 1. Januar 1992 an neu zu berechnen.

Bestand am 31. Dezember 1991 ein Bescheid nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets und findet auf den neuen Rentenbescheid dieses Buch Anwendung, gilt das neue Recht vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an ohne Rücksicht auf die Bestandskraft des alten Bescheides.

307b Bestandsrenten aus überführten Renten des Beitrittsgebiets

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz überführte Rente des Beitrittsgebiets, ist die Rente nach den Vorschriften dieses Buches neu zu berechnen. Für die Zeit vom 1. Januar 1992 an ist zusätzlich eine Vergleichsrente zu ermitteln. Die höhere der beiden Renten ist zu leisten. Eine Nachzahlung für die Zeit vor dem 1. Januar 1992

erfolgt nur, soweit der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den Monatsbetrag der überführten Leistung einschließlich einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung übersteigt.

Die neue Rentenberechnung nach den Vorschriften dieses Buches erfolgt für Zeiten des Bezugs der als Rente überführten Leistung, frühestens für die Zeit ab 1. Juli 1990. Dabei tritt anstelle des aktuellen Rentenwerts (Ost) für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990 der Wert 14,93 Deutsche Mark, für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991 der Wert 17,18 Deutsche Mark und für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991 der Wert 19,76 Deutsche Mark. Satz 1 und Absatz 1 Satz 2 gelten auch bei Änderung des Bescheides über die Neuberechnung. 44 Abs. 4 Satz 1 des Zehnten Buches ist nicht anzuwenden, wenn das Überprüfungsverfahren innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Jahres der erstmaligen Erteilung eines Rentenbescheides nach Absatz 1 begonnen hat.

Für den Monatsbetrag der Vergleichsrente sind persönliche Entgeltpunkte (Ost) aufgrund der vorhandenen Daten des bereits geklärten oder noch zu klärenden Versicherungsverlaufs wie folgt zu ermitteln:

Die persönlichen Entgeltpunkte (Ost) ergeben sich, indem die Anzahl der bei der Rentenneuberechnung berücksichtigten Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten mit den durchschnittlichen Entgeltpunkten pro Monat, höchstens jedoch mit dem Wert 0,15 vervielfältigt wird. Grundlage der zu berücksichtigenden Kalendermonate einer Rente für Bergleute sind nur die Monate, die auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallen.

Bei der Anzahl der berücksichtigten Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten bleiben Kalendermonate, die ausschließlich Zeiten der Erziehung eines Kindes sind, außer Betracht.

Die durchschnittlichen Entgeltpunkte pro Monat ergeben sich, wenn auf der Grundlage der letzten 20 Kalenderjahre vor dem Ende der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit die Summe der Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen, vervielfältigt mit 240 und geteilt durch die Anzahl der dabei berücksichtigten Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, durch das Gesamtdurchschnittseinkommen aus Anlage 12 und durch 12 geteilt wird. Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen sind für Zeiten vor dem 1. März 1971 bis zu höchstens 600 Mark für jeden belegten Kalendermonat zu berücksichtigen. Für Zeiten vor 1946 werden Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen für die Ermittlung der durchschnittlichen Entgeltpunkte pro Monat nicht berücksichtigt.

Sind mindestens 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten einschließlich Zeiten der Erziehung von Kindern vorhanden und ergeben sich durchschnittliche Entgeltpunkte pro Monat von weniger als 0,0625, wird dieser Wert auf das 1,5fache, höchstens aber auf 0,0625 erhöht.

Die Summe der persönlichen Entgeltpunkte (Ost) erhöht sich für jedes Kind, für das Beitragszeiten wegen Kindererziehung anzuerkennen sind, für die Zeit bis zum 30. Juni 1998 um 0,75, für die Zeit vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 um 0,85, für die Zeit vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 um 0,9 und für die Zeit ab 1. Juli 2000 um 1,0.

Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten (Ost) bei Waisenrenten ist der bei der Renten Neuberechnung ermittelte Zuschlag.

Entgeltpunkte (Ost) für ständige Arbeiten unter Tage sind die bei der Renten Neuberechnung ermittelten zusätzlichen Entgeltpunkte.

Die nach Absatz 1 Satz 3 maßgebende Rente ist mit dem um 6,84 vom Hundert erhöhten Monatsbetrag der am 31. Dezember 1991 überführten Leistung einschließlich einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung (weiterzuzahlender Betrag) und dem nach dem Einigungsvertrag beschützten Zahlbetrag, der sich für den 1. Juli 1990 nach den Vorschriften des im Beitrittsgebiet geltenden Rentenrechts und den maßgebenden

leistungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Versorgungssystems ergeben hätte, zu vergleichen. Die höchste Rente ist zu leisten. Bei der Ermittlung des Betrages der überführten Leistung einschließlich der Rente aus der Sozialpflichtversicherung ist das Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine vor Angleichung höhere Rente so lange geleistet wird, bis die anzuleichende Rente den bisherigen Betrag übersteigt.

Der beschützte Zahlbetrag ist zum 1. Juli eines jeden Jahres mit dem aktuellen Rentenwert anzupassen. Die Anpassung erfolgt, indem aus dem beschützten Zahlbetrag persönliche Entgeltpunkte ermittelt werden. Hierzu wird der beschützte Zahlbetrag durch den aktuellen Rentenwert in Höhe von 41,44 Deutsche Mark und den für diese Rente maßgebenden Rentenartfaktor geteilt.

Der weiterzuzahlende Betrag oder der besitzgeschützte Zahlbetrag wird nur so lange gezahlt, bis der Monatsbetrag die Rente nach Absatz 1 Satz 3 erreicht. Eine Aufhebung oder Änderung der bisherigen Bescheide ist nicht erforderlich.

Für die Zeit ab 1. Januar 1992 erfolgt eine Nachzahlung nur, soweit die nach Absatz 4 maßgebende Leistung höher ist als die bereits bezogene Leistung.

Die Absätze 1 bis 7 sind auch anzuwenden, wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass in einer nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechneten Bestandsrente Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sondersversorgungssystem berücksichtigt worden sind.

307c Durchführung der Neuberechnung von Bestandsrenten nach 307b

Für die Neuberechnung von Bestandsrenten nach 307b sind die erforderlichen Daten auch aus allen dem Berechtigten zur Verfügung stehenden Nachweisen über rentenrechtliche Zeiten und erzielte Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen zu ermitteln. Der Berechtigte wird aufgefordert, die Nachweise zur Verfügung zu stellen und auch anzugeben, ob er oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, Zeiten einer Beschäftigung oder Tätigkeit nach 6 Abs. 2 oder 3 oder 7 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes hat.

Dabei werden die älteren Berechtigten und die Personen zuerst aufgefordert, deren Leistungen nach 10 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes vorläufig begrenzt sind. Die von dem Berechtigten für Zeiten im Sinne des 259b übersandten Unterlagen werden dem nach 8 Abs. 4 des Anspruchs- und

Anwartschaftsüberführungsgesetzes jeweils zuständigen Versorgungsträger unverzüglich zur Verfügung gestellt, damit dieser die Mitteilung nach 8 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes erstellt. Kommt

der Berechtigte der Aufforderung nicht nach, wird er nach sechs Monaten hieran erinnert. Gleichzeitig wird der Versorgungsträger aufgefordert, die ihm bekannten Daten mitzuteilen. Weitere Ermittlungen werden nicht durchgeführt.

Stehen bei der Neuberechnung Unterlagen nicht zur Verfügung und erklärt der Berechtigte glaubhaft, dass auch er über Unterlagen nicht verfügt und diese auch nicht beschaffen kann, ist zur Feststellung von Art und Umfang der rentenrechtlichen Zeiten von seinem Vorbringen auszugehen, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte vor, dass dieses nicht zutrifft. Lässt sich auch auf diese Weise der Verdienst für Beitragszeiten nicht feststellen, ist 256c entsprechend anzuwenden. Lässt sich die Art der ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit nicht feststellen, sind die Zeiten der Rentenversicherung der Angestellten zuzuordnen. Kommt der Berechtigte der Aufforderung nach Absatz 1 nicht nach, teilt jedoch der Versorgungsträger Daten mit, wird die Neuberechnung ohne weitere Ermittlungen aus den bekannten Daten vorgenommen.

Unterschreitet der Monatsbetrag der nach Absatz 1 neu berechneten Rente den Monatsbetrag der zuletzt vor der Neuberechnung gezahlten Rente, wird dieser solange weitergezahlt, bis die neu berechnete Rente den weiterzuzahlenden Betrag erreicht.

307d

(weggefallen)

308 Umstellungsrenten

Der Rentenartfaktor beträgt für Umstellungsrenten, die als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit gelten, 0,8667.

Umstellungsrenten als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit werden auf Antrag nach den vom 1. Januar 1992 an geltenden Vorschriften neu berechnet, wenn für Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres für zwölf Kalendermonate Beiträge gezahlt worden sind und sie erwerbsunfähig sind. Diese neu berechneten Renten werden nur geleistet, wenn sie um zwei Dreizehtel höher sind als die Umstellungsrenten.

Entgeltpunkte für am 1. Januar 1992 laufende Umstellungsrenten werden zu gleichen Teilen lückenlos auf die Zeit vom Kalendermonat der Vollendung des 15. Lebensjahres bis zum Kalendermonat vor der Vollendung des 55. Lebensjahres der Versicherten verteilt.

309 Neufeststellung auf Antrag

Eine nach den Vorschriften dieses Buches berechnete Rente ist auf Antrag von Beginn an nach dem am 1. Januar 1996 geltenden Recht neu festzustellen und zu leisten, wenn sie vor diesem Zeitpunkt begonnen hat und

1 beitragsgeminderte Zeiten wegen des Besuchs einer Schule, Fachschule oder Hochschule enthält oder Anrechnungszeiten im Beitrittsgebiet wegen des Bezugs einer Übergangsrente, einer Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen, einer befristeten erweiterten Versorgung oder einer berufsbezogenen Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen zu berücksichtigen sind oder

Verfolgungszeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz anerkannt sind.

Bei einem Rentenbeginn nach dem 31. Dezember 1995 ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Rente auf der Grundlage des Rechts festzustellen und zu leisten ist, das bei erstmaliger Feststellung der Rente anzuwenden war. In Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist bei der Feststellung der Rente nach den Sätzen 1 und 2 der

11 Satz 2 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2662) anzuwenden.

(1a) Eine nach den Vorschriften dieses Buches berechnete Rente ist auf Antrag vom Beginn an neu festzustellen und zu leisten, wenn Zeiten nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz anerkannt sind oder wenn 3 Abs. 1 Satz 2 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes anzuwenden ist.

Eine Rente ist auf Antrag neu festzustellen, wenn sie vor dem 1. Januar 2001 nach den Vorschriften dieses Buches bereits neu festgestellt worden war.

310 Erneute Neufeststellung von Renten

Ist eine Rente, die vor dem 1. Januar 2001 nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs neu festgestellt worden war, erneut neu festzustellen und sind dabei die persönlichen Entgeltpunkte neu zu ermitteln, sind der neu festzustellenden Rente mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde zu legen; dies gilt nicht, soweit die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte auf einer rechtswidrigen Begünstigung beruhen oder eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zu Ungunsten des Rentenbeziehers eingetreten ist.

310a Neufeststellung von Renten mit Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post

Eine nach den Vorschriften dieses Buches berechnete Rente mit Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post und Arbeitsverdiensten oberhalb der im Beitrittsgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenzen ist auf Antrag neu festzustellen, wenn sie vor dem 3. August 2001 begonnen hat. Abweichend von 300 Abs. 3 sind bei der Neufeststellung der Rente 256a Abs. 2 und 307a Abs. 2 in der am 1. Dezember 1998 geltenden Fassung anzuwenden.

Die Neufeststellung erfolgt für die Zeit ab Rentenbeginn, frühestens für die Zeit ab 1. Dezember 1998.

310b Neufeststellung von Renten mit überführten Zeiten nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz

Eine nach den Vorschriften dieses Buches berechnete Rente, die Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz enthält und für die die Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen nach § 7 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes in der Fassung des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) begrenzt worden

sind, oder die Zeiten enthält, die nach § 22a des Fremdrentengesetzes begrenzt worden sind, ist neu festzustellen. Bei der Neufeststellung der Rente sind § 6 Abs. 2 oder 3 und § 7 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes, § 22a des Fremdrentengesetzes und § 307b in der am 1. Mai 1999 geltenden Fassung anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend in den Fällen des § 4 Abs. 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.

310c Neufeststellung von Renten wegen Beschäftigungszeiten während des Bezugs einer Invalidenrente

Wurden während des Bezugs einer Invalidenrente oder einer Versorgung wegen Invalidität oder wegen des Bezugs von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets bis zum 31. Dezember 1991 Zeiten einer Beschäftigung zurückgelegt, besteht ab 1. September 2001 Anspruch auf Neufeststellung einer nach den Vorschriften dieses Buches berechneten Rente, wenn sie vor dem 1. Juli 2002 begonnen hat. Abweichend von § 300 Abs. 3 sind bei der Neufeststellung der Rente die Regelungen über die Berücksichtigung

von Beitragszeiten aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit während des Bezugs einer Leistung nach Satz 1 in der seit dem 1. Juli 2002 geltenden Fassung anzuwenden. Der neu festgestellten

Rente sind mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte zugrunde zu legen; dies gilt nicht, soweit die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte auf einer rechtswidrigen Begünstigung beruhen oder eine wesentliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zu Ungunsten des Rentenbeziehers eingetreten ist.

Fünfter Unterabschnitt

Zusammentreffen von Renten und von Einkommen

311 Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente nach den Vorschriften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und auf eine Rente aus der Unfallversicherung, die für die Leistung der Rente zu berücksichtigen war, wird die Rente insoweit nicht geleistet, als die Summe dieser Renten den Grenzbetrag übersteigt.

Bei der Ermittlung der Summe der zusammentreffenden Renten bleiben unberücksichtigt

bei der Rente

der Betrag, der den Grenzbetrag übersteigt,

der auf den Leistungszuschlag für ständige Arbeiten unter Tage entfallende Anteil,

der auf den Erhöhungsbetrag in Waisenrenten entfallende Anteil,

bei der Verletztenrente aus der Unfallversicherung je 16,67 vom Hundert des aktuellen Rentenwerts für jeden Prozentpunkt der Minderung der Erwerbsfähigkeit, wenn diese mindestens 60 vom Hundert beträgt und die Rente aufgrund einer entschädigungspflichtigen Silikose oder Siliko-Tuberkulose geleistet wird.

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente nach den Vorschriften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und auf eine Rente aus der Unfallversicherung, die für die Leistung der Rente nicht zu berücksichtigen war, verbleibt es für die Leistung dieser Rente dabei.

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente nach den Vorschriften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet mit Zeiten sowohl der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten als auch der knappschaftlichen Rentenversicherung und ruhte wegen einer Rente aus der Unfallversicherung die Rente mit den Zeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung vorrangig, verbleibt es für die Leistung dieser Rente dabei.

Der Grenzbetrag beträgt

bei Renten, für die die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht erfüllt ist,

- a) bei Renten aus eigener Versicherung 80 vom Hundert,
- b) bei Witwenrenten oder Witwerrenten 48 vom Hundert,

bei Renten, für die die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt ist,

- a) bei Renten aus eigener Versicherung 95 vom Hundert,
- b) bei Witwenrenten oder Witwerrenten 57 vom Hundert

eines Zwölftels des Jahresarbeitsverdienstes, der der Berechnung der Rente aus der Unfallversicherung zugrunde liegt, mindestens jedoch des Betrages, der sich ergibt, wenn der im Dezember 1991 zugrunde liegende persönliche Vomhundertsatz mit zwei Dritteln des aktuellen Rentenwerts vervielfältigt wird (Mindestgrenzbetrag). Beruht die Rente ausschließlich auf Zeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung, ist der persönliche Vomhundertsatz mit 1,0106 zu vervielfältigen. Beruht sie auch auf Zeiten der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten, ist ein durchschnittlicher persönlicher Vomhundertsatz zu ermitteln, indem der Vomhundertsatz nach Satz 2 und der persönliche Vomhundertsatz der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten mit der ihrer Ermittlung zugrunde liegenden jeweiligen Anzahl an Monaten vervielfältigt und die Summe beider Ergebnisse durch die Summe aller Monate geteilt wird.

Liegt der Rente ein persönlicher Vomhundertsatz nicht zugrunde, ist Mindestgrenzbetrag das bei Renten aus eigener Versicherung das 50fache, bei Witwenrenten oder Witwerrenten das 30fache des aktuellen Rentenwerts.

Für die ersten drei Monate nach Beginn der Witwenrente oder Witwerrente wird der Grenzbetrag mit dem für eine Rente aus eigener Versicherung geltenden Vomhundertsatz ermittelt.

Der Grenzbetrag beträgt bei Halbwaisenrenten das 13,33fache, bei Vollwaisenrenten das 20fache des aktuellen Rentenwerts.

Für die von einem Träger mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs geleistete Rente wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ist ein Jahresarbeitsverdienst nicht festzustellen. Bei einer an eine Witwe oder einen Witwer geleisteten Rente gilt ihr um zwei Drittel erhöhter Betrag als Vollrente.

Bestand vor Inkrafttreten von Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten und von Leistungen aus der Unfallversicherung Anspruch auf eine Rente und auf eine Rente aus der Unfallversicherung, die für die Leistung der Rente nicht zu berücksichtigen war, verbleibt es für die Leistung dieser Rente dabei.

312 Mindestgrenzbetrag bei Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1979

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente, die auf einem Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1979 beruht, und ruhte diese wegen einer Rente aus der Unfallversicherung, beträgt der Mindestgrenzbetrag

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | bei einer Rente aus eigener Versicherung | 85 vom Hundert, |
| 2. | bei einer Witwenrente oder Witwerrente | 51 vom Hundert |

des Betrages, der sich ergibt, wenn der im Dezember 1991 zugrunde liegende persönliche Vomhundertsatz mit zwei Dritteln des aktuellen Rentenwerts vervielfältigt wird.

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente, für die die allgemeine Wartezeit in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt ist und die auf einem Versicherungsfall vor dem 1. Januar 1979 beruht, und ruhte diese Rente wegen einer Rente aus der Unfallversicherung, die auf einem Unfall oder Tod vor dem 1. Januar 1979 beruht, beträgt der Mindestgrenzbetrag

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | bei einer Rente aus eigener Versicherung | 100 vom Hundert, |
| 2. | bei einer Witwenrente oder Witwerrente | 60 vom Hundert |

des Betrages, der sich ergibt, wenn der im Dezember 1991 zugrundeliegende persönliche Vomhundertsatz mit zwei Dritteln des aktuellen Rentenwerts vervielfältigt wird.

311 Abs. 5 Satz 2 und 3, Abs. 7 ist anzuwenden.

313 Hinzuverdienst bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine Rente wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder für Bergleute ist § 96a unter Beachtung der Hinzuverdienstgrenzen des Absatzes 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Regelungen zur Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung für die Rente wegen Berufsunfähigkeit und die Regelungen zur Rente wegen voller Erwerbsminderung für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit entsprechend gelten.

Abhängig vom erzielten Hinzuverdienst wird

eine Rente wegen Berufsunfähigkeit in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel,

eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bei Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze des Absatzes 3 Nr. 1 und weiterem Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit in Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit unter Beachtung der Hinzuverdienstgrenzen des Absatzes 3 Nr. 2,

eine Rente für Bergleute in voller Höhe, in Höhe von zwei Dritteln oder in Höhe von einem Drittel geleistet.

Die Hinzuverdienstgrenze beträgt

bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit 450 Euro,

bei einer Rente wegen Berufsunfähigkeit

in voller Höhe das 0,57fache,

in Höhe von zwei Dritteln das 0,76fache,

in Höhe von einem Drittel das 0,94fache

der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der Berufsunfähigkeit, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten,

bei einer Rente für Bergleute

in voller Höhe das 0,76fache,

in Höhe von zwei Dritteln das 1,01fache,

in Höhe von einem Drittel das 1,26fache

der monatlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten (66 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) des letzten Kalenderjahres vor Eintritt der im Bergbau verminderten Berufsfähigkeit oder der Erfüllung der Voraussetzungen entsprechend 45 Abs. 3, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten.

Bestand am 31. Dezember 2000 neben einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf Arbeitslosengeld, das bei der Feststellung eines Hinzuverdienstes dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen gleichstand, verbleibt es dabei, solange das Arbeitslosengeld geleistet wird.

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente und ist diese Rente nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu berechnen, werden als Entgeltpunkte im Sinne des Absatzes 3 die nach 307a ermittelten durchschnittlichen Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

Für Versicherte, die am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrente oder Bergmannsinvalidenrente hatten und die die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets erfüllen, gilt für diese Rente eine Hinzuverdienstgrenze (Absätze 1 bis 3) nicht.

Bestand am 31. Dezember 2002 Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit vergleichbares Einkommen mit Ausnahme von Vorruhestandsgeld, gilt für diese Rente dieses vergleichbare Einkommen bis zum 31. Dezember 2007 nicht als Hinzuverdienst.

Besteht Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und eine Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenbeamte, für ehrenamtlich in kommunalen Vertretungskörperschaften Tätige oder für Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, Versichertenälteste oder Vertrauenspersonen der Sozialversicherungsträger, gilt die Aufwandsentschädigung bis zum 30. September 2015 weiterhin nicht als Hinzuverdienst, soweit kein konkreter Verdienstausschluss ersetzt wird.

313a Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Arbeitslosengeld

Bestand am 31. Dezember 1998 Anspruch auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, wird auf die Rente das für denselben Zeitraum geleistete Arbeitslosengeld angerechnet. Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn das Arbeitslosengeld

nur vorläufig bis zur Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit geleistet wird oder

aufgrund einer Anwartschaftszeit geleistet wird, die insgesamt nach dem Beginn der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder der Rente für Bergleute oder nach dem Ende einer Leistung zur Teilhabe, wegen der der Anspruch auf die Rente nicht bestanden hat, erfüllt worden ist.

Die Sätze 1 und 2 sind nicht auf Arbeitslosengeld anzuwenden, auf das erst nach dem 31. Dezember 2000 ein Anspruch entsteht.

314 Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes

Ist der Versicherte vor dem 1. Januar 1986 gestorben oder haben die Ehegatten bis zum 31. Dezember 1988 eine wirksame Erklärung über die weitere Anwendung des bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Hinterbliebenenrentenrechts abgegeben, werden auf eine Witwenrente oder Witwerrente die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nicht angewendet.

Ist der Versicherte vor dem 1. Januar 1986 gestorben und ist eine erneute Ehe der Witwe oder des Witwers aufgelöst oder für nichtig erklärt worden, werden auf eine Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nicht angewendet. Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente oder auf eine solche Rente aus der Unfallversicherung, werden diese Ansprüche in der Höhe berücksichtigt, die sich nach Anwendung der Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes ergibt.

bis (5) (weggefallen)

314a Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes aus dem Beitrittsgebiet

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente aufgrund des im Beitrittsgebiet geltenden Rechts oder bestand ein solcher Anspruch nur deshalb nicht, weil die im Beitrittsgebiet geltenden besonderen Voraussetzungen nicht erfüllt waren, werden vom 1. Januar 1992 an auf die Witwenrente oder Witwerrente die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes angewendet.

Hatte der Versicherte oder die Witwe oder der Witwer am 18. Mai 1990 den gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet, ist 314 nicht anzuwenden.

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Waisenrente aufgrund des im Beitrittsgebiet geltenden Rechts oder bestand ein solcher Anspruch nur deshalb nicht, weil die im Beitrittsgebiet geltenden besonderen Voraussetzungen nicht erfüllt waren, werden vom 1. Januar 1992 an auf die Waisenrente die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes angewendet.

314b Befristung der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

Bestand am 31. Dezember 2000 Anspruch auf eine befristete Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit und ist der jeweilige Anspruch nach Ablauf der Frist von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig, ist die Befristung zu wiederholen, es sei denn, die Versicherten vollenden innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der sich anschließenden Frist das 60. Lebensjahr.

Sechster Unterabschnitt Zusatzleistungen

315 Zuschuss zur Krankenversicherung

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung und war der Berechtigte bereits zu diesem Zeitpunkt nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem der deutschen Aufsicht unterliegenden Krankenversicherungsunternehmen versichert, wird dieser Zuschuss in der bisherigen Höhe zu der Rente und einer sich unmittelbar daran anschließenden Rente desselben Berechtigten weitergeleistet.

Besteht am 1. Januar 1992 Anspruch auf einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung, der nicht nur nach Anwendung der Vorschriften eines Renten Anpassungsgesetzes für Dezember 1991 höher

als der Beitragsanteil war, den der Träger der Rentenversicherung als Krankenversicherungsbeitrag für pflichtversicherte Rentenbezieher zu tragen hat, wird der Zuschuss zu der Rente und einer sich unmittelbar daran anschließenden Rente desselben Berechtigten mindestens in der bisherigen Höhe, höchstens in Höhe der Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung, weitergeleistet.

Bestand am 31. Dezember 1991 nach einem Renten Anpassungsgesetz Anspruch auf einen Auffüllbetrag, der als Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung gilt, wird dieser in der bisherigen Höhe weitergeleistet. Rentenerhöhungen, die sich aufgrund von Renten Anpassungen nach dem 31. Dezember 1991 ergeben, werden hierauf angerechnet.

Bestand am 30. April 2007 Anspruch auf einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung und war der Berechtigte bereits zu diesem Zeitpunkt in einer ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, wird dieser Zuschuss zu der Rente und einer sich unmittelbar daran anschließenden Rente desselben Berechtigten weitergeleistet.

315a Auffüllbetrag

Ist der für den Berechtigten nach Anwendung des 307a ermittelte Monatsbetrag der Rente für Dezember 1991 niedriger als der für denselben Monat ausgezahlte und nach dem am 31. Dezember 1991 geltenden Recht oder nach 302a Abs. 3 weiterhin zustehende Rentenbetrag einschließlich des Ehegattenzuschlags, wird ein Auffüllbetrag in Höhe der Differenz geleistet. Bei dem Vergleich werden die für Dezember 1991 nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets geleisteten Rentenbeträge zuvor um 6,84 vom Hundert erhöht; Zusatzrenten nach 307a Abs. 9 Nr. 1, Zusatzrenten nach der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947 und Zusatzrenten nach der Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. März 1968 bleiben außer Betracht. Bei der Ermittlung der für Dezember 1991 nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets geleisteten Rentenbeträge ist

das Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. Nr. 38 S. 495) mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine vor Angleichung höhere Rente so lange geleistet wird, bis die anzuleichende Rente den bisherigen

Betrag übersteigt. Der Auffüllbetrag wird vom 1. Januar 1996 an bei jeder Rentenanpassung um ein Fünftel des Auffüllbetrags, mindestens aber um 20 Deutsche Mark vermindert; durch die Verminderung darf der bisherige Zahlungsbetrag der Rente nicht unterschritten werden. Ein danach noch verbleibender Auffüllbetrag wird bei den folgenden Rentenanpassungen im Umfang dieser Rentenanpassungen abgeschmolzen.

315b Renten aus freiwilligen Beiträgen des Beitrittsgebiets

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine

Rente nach der Verordnung über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung vom 25. Juni 1953 (GBl. Nr. 80 S. 823),

Zusatzrente nach der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947,

Zusatzrente nach der Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. März 1968,

wird diese in Höhe des um 6,84 vom Hundert erhöhten bisherigen Betrages weitergeleistet.

316

(weggefallen)

Siebter Unterabschnitt

Leistungen an Berechtigte im Ausland

317 Grundsatz

Bestand Anspruch auf Leistung einer Rente vor dem Zeitpunkt, von dem an geänderte Vorschriften über Leistungen an Berechtigte im Ausland gelten, wird die Rente allein aus Anlass der Rechtsänderung nicht neu berechnet. Dies gilt nicht, wenn dem Berechtigten die Rente aus Beitragszeiten im Beitrittsgebiet nicht oder nicht in vollem Umfang gezahlt werden konnte. Die Rente ist mindestens aus den bisherigen persönlichen Entgeltpunkten weiterzuleisten.

Eine Rente an einen Hinterbliebenen ist mindestens aus den persönlichen Entgeltpunkten des verstorbenen Versicherten zu leisten, aus denen seine Rente geleistet worden ist, wenn er am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Leistung einer Rente ins Ausland hatte und diese Rente bis zu seinem Tode bezogen hat.

(2a) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente und ist diese Rente aufgrund einer nach dem 31. Dezember 1991 eingetretenen Änderung in den Verhältnissen, die für die Anwendung der Vorschriften über Leistungen an Berechtigte im Ausland von Bedeutung sind, neu festzustellen, ist bei der Neufeststellung das am 1. Januar 1992 geltende Recht anzuwenden. Hierbei sind für Berechtigte mindestens die nach 307 ermittelten persönlichen Entgeltpunkte in dem in 114 Abs. 1 Satz 2 genannten Verhältnis zugrunde zu legen.

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente, bei der der Anspruch oder die Höhe von der Minderung der Erwerbsfähigkeit abhängig war, und wurde hierbei die jeweilige Arbeitsmarktlage berücksichtigt oder hätte sie berücksichtigt werden können, gilt dies auch weiterhin.

Berechtigte erhalten eine Rente wegen Berufsunfähigkeit nur, wenn sie auf diese Rente bereits für die Zeit, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt noch im Inland gehabt haben, einen Anspruch hatten.

317a Neufeststellung

Eine nach den Vorschriften dieses Buches berechnete Rente, in der die persönlichen Entgeltpunkte zu 70 vom Hundert berücksichtigt wurden, wird ab dem 1. Oktober 2013 neu festgestellt. Bei der Neufeststellung sind die 113, 114 und 272 in der am 1. Oktober 2013 geltenden Fassung anzuwenden.

Bestand vor dem 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente, in der der Rentenbetrag zu 70 vom Hundert berücksichtigt wurde, wird diese auf Antrag ab 1. Oktober 2013 neu festgestellt. Bei der Neufeststellung sind das am 1. Januar 1992 geltende Recht und die 113, 114 und 272 in der am 1. Oktober 2013 geltenden Fassung anzuwenden.

318 Ermessensleistungen an besondere Personengruppen

Versicherte, die nicht Deutsche sind und sich gewöhnlich im Ausland aufhalten, können die Rente wie Deutsche bei einem entsprechenden Aufenthalt erhalten, wenn sie

zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen in diese Gebiete nicht zurückkehren konnten,

Vertriebene (1 Abs. 2 Nr. 1 Bundesvertriebenengesetz) aus den in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten sind und als solche im Inland anerkannt sind oder

früher deutsche Staatsangehörige waren und als Angehörige deutscher geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher Gemeinschaften aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht, Seelsorge oder ähnlichen gemeinnützigen Tätigkeiten außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 beschäftigt waren und bis zum 31. Dezember 1984 Anspruch auf eine Rente entstanden ist.

Absatz 1 gilt entsprechend für die Leistung von Renten an Hinterbliebene der in Absatz 1 genannten Versicherten, die selbst weder Deutsche sind noch zu den Berechtigten nach Absatz 1 gehören. Sie erhalten 70 vom Hundert der Rente an Hinterbliebene.

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente als Ermessensleistung und könnte diese Leistung nach Absatz 1 oder 2 nicht mehr erbracht werden, gelten Versicherte und ihre Hinterbliebenen insoweit als Berechtigte.

Die Leistungen nach dieser Vorschrift gelten nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit.

319 Zusatzleistungen

Bestand am 31. Dezember 1991 bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland Anspruch auf einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung, wird dieser Zuschuss in der bisherigen Höhe zu der Rente und einer sich unmittelbar daran anschließenden Rente desselben Berechtigten weitergeleistet.

Berechtigte erhalten für ein Kind einen Kinderzuschuss zu einer Rente nur, wenn sie bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland hierauf am 31. Dezember 1991 einen Anspruch hatten.

Achter Unterabschnitt

Zusatzleistungen bei gleichzeitigem Anspruch auf Renten nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets

319a Rentenzuschlag bei Rentenbeginn in den Jahren 1992 und 1993

Ist der für den Berechtigten nach Anwendung der Vorschriften dieses Buches ermittelte Monatsbetrag der Rente bei Rentenbeginn in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1993 niedriger als der für den Monat des Rentenbeginns nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets einschließlich der darin enthaltenen Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten ermittelte Betrag,

wird ein Rentenzuschlag in Höhe der Differenz geleistet, solange die rentenrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Rentenzuschlag wird vom 1. Januar 1996 an bei jeder Rentenanpassung um ein Fünftel des Rentenzuschlags, mindestens aber um 20 Deutsche Mark vermindert; durch die Verminderung darf der bisherige Zahlbetrag der Rente nicht unterschritten werden. Ein danach noch verbleibender Rentenzuschlag wird bei den folgenden Rentenanpassungen im Umfang dieser Rentenanpassungen abgeschmolzen.

Neunter Unterabschnitt

Leistungen bei gleichzeitigem Anspruch auf Renten nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets

319b Übergangszuschlag

Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf Leistungen nach den Vorschriften dieses Buches und auf solche nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets, werden die Leistungen

nach den Vorschriften dieses Buches erbracht. Ist nach Anwendung der jeweiligen Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen die Gesamtleistung nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets höher als die Gesamtleistung nach den Vorschriften dieses Buches, wird zusätzlich zu den Leistungen nach den Vorschriften dieses Buches ein Übergangszuschlag geleistet. Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets und liegen die rentenrechtlichen Voraussetzungen danach noch vor, wird für die Feststellung der Gesamtleistung nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets die am 31. Dezember 1991 gezahlte und um 6,84 vom Hundert erhöhte Rente berücksichtigt. Der Übergangszuschlag wird in Höhe der Differenz zwischen der Gesamtleistung nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets und der Gesamtleistung nach den Vorschriften dieses Buches gezahlt.

Zehnter Unterabschnitt

Siebtens Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

319c Rente wegen Alters und Arbeitslosengeld

Anspruch auf eine Rente wegen Alters besteht nicht, wenn Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, dessen Anspruchsdauer sich nach § 439 des Dritten Buches erhöht hat. Wurde eine Rente bereits geleistet, auf die nach Satz 1 kein Anspruch besteht, ist der zur Zahlung des Arbeitslosengeldes verpflichtete Leistungsträger

erstattungspflichtig. Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Rechtsvorschriften. Der Rentenbescheid ist mit Wirkung vom Zeitpunkt des Beginns der Rente aufzuheben; die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches sind nicht anzuwenden. Nach Ende

des Arbeitslosengeldbezuges ist Rente zu leisten, wenn die Anspruchsvoraussetzungen beim ursprünglichen Rentenbeginn erfüllt waren; bei der Rentenberechnung werden mindestens die der weggefallenen Rente zugrunde liegenden persönlichen Entgeltpunkte berücksichtigt.

Sechstes Kapitel Bußgeldvorschriften

§ 320 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

entgegen § 190a Abs. 1 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,

entgegen 196 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder mitteilt oder

entgegen 196 Abs. 1 Satz 2 die erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

321 Zusammenarbeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten arbeiten die Rentenversicherungsträger im Rahmen der Prüfung bei den Arbeitgebern nach 28p des Vierten Buches insbesondere mit der Bundesagentur für Arbeit, den Krankenkassen, den Behörden der Zollverwaltung, den in 71 des Aufenthaltsgesetzes genannten Behörden, den Finanzbehörden, den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zuständigen Behörden, den Trägern der Sozialhilfe, den Unfallversicherungsträgern und den für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden zusammen, wenn sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte für

Verstöße gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,

eine Beschäftigung oder Tätigkeit von Ausländern ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel nach 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach 284 Abs. 1 des Dritten Buches,

Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches gegenüber einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege- oder Unfallversicherung oder einem Träger der Sozialhilfe oder gegen die Meldepflicht nach 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes,

Verstöße gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz,

Verstöße gegen die Bestimmungen des Vierten, Fünften und Siebten Buches sowie dieses Buches über die Verpflichtung zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, soweit sie im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 4 genannten Verstößen stehen,

Verstöße gegen die Steuergesetze,

Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz

ergeben. Sie unterrichten die für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Behörden, die Träger der Sozialhilfe sowie

Arbeiter, die aufgrund ihrer Fachausbildung ihre Arbeiten unter eigener Verantwortung selbständig ausführen.

Hierzu gehören u.a.:

Landwirtschaftsmeister Melkermeister und Alleinmelker

Meister der Tierzucht, des Brennerei- und Molkereifaches, der Gärtner-, Kellerei- und Weinbauberufe
Handwerksmeister

Haumeister

Gruppe 2

Arbeiter, die aufgrund einer abgeschlossenen Lehre oder mehr als sechsjähriger Berufserfahrung alle anfallenden Arbeiten beherrschen und ohne Anleitung verrichten, die motorgetriebene landwirtschaftliche Maschinen bedienen, pflegen oder reparieren, sowie Aufsichtskräfte und Arbeiter, die mit Spezialarbeiten beschäftigt werden.

Hierzu gehören u.a.:

landwirtschaftlicher Gehilfe

Gehilfe und Spezialarbeiter der Tierzucht, des Brennerei- und Molkereifaches, der Gärtner-, Kellerei- und Weinbauberufe

Vorarbeiter einschließlich "Baumeister"

Treckerfahrer (früher Gespannführer)

Kraftfahrer

Landarbeiter mit Facharbeiterbrief oder mehr als sechsjähriger Berufserfahrung

Waldarbeiter, Waldarbeitergehilfe und angelernter Waldarbeiter mit mehr als sechsjähriger Berufserfahrung

Gruppe 3

Arbeiter, die mit einfachen, als Hilfsarbeiten zu bewertenden Arbeiten beschäftigt sind, sowie alle sonstigen Arbeiter, die nicht nach der Leistungsgruppe 1 oder 2 einzustufen sind.

Hierzu gehören u.a.:

Landarbeiter mit weniger als sechsjähriger Berufserfahrung Hilfsarbeiter

angelernter Waldarbeiter mit weniger als sechsjähriger Berufserfahrung

ungelernter Waldarbeiter

++) Arbeiterinnen in der Rentenversicherung der Arbeiter

Gruppe 1

Arbeiterinnen, die aufgrund einer abgeschlossenen Lehre oder mehr als sechsjähriger Berufserfahrung alle anfallenden Arbeiten beherrschen und ohne Anleitung verrichten, die motorgetriebene landwirtschaftliche Maschinen bedienen, pflegen oder reparieren, sowie Aufsichtskräfte und Arbeiterinnen, die mit Spezialarbeiten beschäftigt werden.

Hierzu gehören u.a.:

Gehilfin Wirtschaftlerin Vorarbeiterin Spezialarbeiterin

Landarbeiterin mit Facharbeiterbrief oder mehr als sechsjähriger Berufserfahrung Hausgehilfin (auch außerhalb der Landwirtschaft) mit mehr als sechsjähriger Berufserfahrung angelehrte Waldarbeiterin mit mehr als sechsjähriger Berufserfahrung

Gruppe 2

Arbeiterinnen, die mit einfachen, als Hilfsarbeiten zu bewertenden Arbeiten beschäftigt sind, sowie alle sonstigen Arbeiterinnen, die nicht nach der Leistungsgruppe 1 einzustufen sind.

Hierzu gehören u.a.:

Landarbeiterin mit weniger als sechsjähriger Berufserfahrung

Hausgehilfin (auch außerhalb der Landwirtschaft) mit weniger als sechsjähriger Berufserfahrung

Hilfsarbeiterin

angelehrte Waldarbeiterin mit weniger als sechsjähriger Berufserfahrung

ungelernte Waldarbeiterin

Anlage 9

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2002, 883 - 885

Folgende im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet ausgeübte Arbeiten vor dem 1. Januar 1969 sind

Hauerarbeiten:

Bezeichnung des Versicherten und erforderliche Beschäftigungsmerkmale

Übliche Bezeichnung: Erforderliche Merkmale der Beschäftigung Abdämmer Bohr- und Schießarbeiten im Steinkohlenbergbau Saar

Abteilungssteiger Nummer 8 Anlernhauer

Anschläger unter Tage Auffahren beladener Förderwagen ohne mechanische Hilfe in knappschaftlichen Betrieben der Industrie der Steine und Erden und Nummer 1

Aufsichtshauer Nummern 1, 3 und 4

Ausbildungshauer überwiegender Einsatz unter Tage

Ausbildungssteiger überwiegende Beschäftigung unter Tage in der Berufsausbildung

Bandmeister im Streb- oder Streckenvortrieb

Bandverleger Nummern 1 und 3

Bediener von Gewinnungs-, Streckenvortriebs- Nummern 1, 3 und 4; 1 und 3 oder Lademaschinen

Berauber im Kali- oder Steinsalzbergbau und Nummer 4

Betriebsführer unter Tage Nummer 8

Blaser Nummern 1 und 3

Blindschachtreparaturhauer ständige Reparaturarbeiten in Blind- oder Schrägschächten und
Nummern 2 und 4

Bohrer Nummern 1, 3 und 4 oder 1 und 3

Bohrmeister Nummer 5 (einschließlich Streckenvortrieb) oder 6 oder 7

Drittelführer Nummern 1, 3 und 4

Elektrohauer Nummern 1, 5 oder 6 oder beim Streckenvortrieb

Elektrosteiger Nummer 8

Fahrer von Gewinnungs-, Nummern 1, 3 und 4; 1 und 3
Streckenvortriebs- oder Lademaschinen

Fahrhauer Nummern 1, 3 und 4; 8

Fahrsteiger Nummer 8

Firstankernagler im Erz-, Kali- oder Steinsalzbergbau

Firstankerrauber im Erz-, Kali- oder Steinsalzbergbau

Gedingeschlepper Nummern 1 und 3

Grubensteiger Nummer 8

Hauer Nummern 1, 3 und 4

Kastler Raub- oder Umsetzarbeiten in unter starkem Druck stehenden abzuwerfenden Strecken in Abbauen
oder in Blindschächten und Nummer 2

Knappe Nummern 1 und 3

Kohlenstoßränker Nummern 1, 3 und 4

Lehrhauer Nummern 1 und 3

Maschinenhauer Nummern 1, 5 oder 6 oder beim Streckenvortrieb

Maschinensteiger Nummer 8

Maurer in knappschaftlichen Betrieben der Industrie der Steine und Erden und Nummer 1

Meister im Elektro- oder im Steinkohlenbergbau Saar, Nummer 5 oder 6 oder beim
Maschinenbetrieb Streckenvortrieb

Meisterhauer überwiegender Einsatz unter Tage

Neubergmann Nummern 1 und 3 Oberhauer

Obersteiger unter Tage Nummer 8 Partiemann

Pfeilerrücker Nummern 1 und 3

Rauber Nummern 1, 3 und 4; 1 und 3; 2 und Raub- oder Umsetzarbeiten in unter starkem Druck stehenden abzuwerfenden Strecken, in Abbauen oder Blindschächten

Reviersteiger Nummer 8

Rohrleger Nummern 1 und 3

Rutschenverleger Nummern 1 und 3

Rolllochmaurer im Erzbergbau oder in knappschaftlichen Betrieben der Industrie der Steine und Erden und Nummer 1

Rutschenmeister

Schachthauer ständige Reparaturarbeiten im Schacht und Nummer 4

Schachtsteiger Nummer 8

Schießmeister

Schießsteiger überwiegende Beaufsichtigung der durchzuführenden Schießarbeiten

Schrappferer im Kali- oder Steinsalzbergbau und Nummer 1 Stapelreparaturhauer ständige Reparaturarbeiten in Blind- oder Schrägschächten und

Nummern 2 und 4

Stempelwart

Stückenschießer im Kali- oder Steinsalzbergbau und Nummer 4

Umsetzer Nummern 1 und 3

Vermessungssteiger überwiegend unter Tage

Versetzer Nummern 1 und 3

Wettermann im Pech- oder Steinkohlenbergbau

Wettersteiger im Pech- oder Steinkohlenbergbau ohne Bezeichnung: ständige Reparaturarbeiten im Schacht;

ständige Reparaturarbeiten in Blind- oder Schrägschächten und Nummer 2;

Zimmer-, Reparatur- oder sonstige Instandsetzungsarbeiten im Abbau, beim Streckenvortrieb oder in der Aus- und Vorrichtung und Nummer 2;

Aufwältigungs- und Gewaltigungsarbeiten und Nummer 2; Erweitern von Strecken und Nummer 2;

Nachreißarbeiten und Nummer 2

Es ist unschädlich, wenn der Versicherte unter einer anderen Bezeichnung als der üblichen beschäftigt war, sofern seine Beschäftigung den erforderlichen Merkmalen entspricht.

Beschreibung der in Nummern bezeichneten Beschäftigungsmerkmale

Beschäftigung im Gedinge oder zu besonders vereinbartem Lohn (fester Lohn, der infolge besonders gelagerter Verhältnisse an Stelle eines regelrechten Gedinges gezahlt wurde und im Rahmen des möglichen Gedingeverdienstes lag),

Beschäftigung gegen einen Lohn, der mindestens dem höchsten tariflichen Schichtlohn entsprach,

Beschäftigung im Abbau (bei der Gewinnung, beim Ausbau, bei Raubarbeiten, beim Umbau der Fördermittel oder beim Gewinnen und Einbringen des Versatzes; auch bei planmäßiger Versatzgewinnung in besonderen Bergemühlen unter Tage außerhalb des Abbaues) oder beim Streckenvortrieb oder auch in der Aus- und Vorrichtung,

Beschäftigung als Besitzer eines Hauerscheins oder, soweit für die einzelne Bergbauart der Besitz eines Hauerscheins für die Ausübung von Hauerarbeiten nicht eingeführt war, als durch den Betrieb im Einvernehmen mit der Bergbehörde einem Hauer Gleichgestellter,

Beschäftigung im Abbau,

Beschäftigung in der Aus- und Vorrichtung,

Beschäftigung bei der Entgasung,

tägliche Beaufsichtigung von Personen, die Arbeiten unter den in Nummern 1 bis 7 genannten Bedingungen ausführten, und zwar während des überwiegenden Teils der Schicht.

Gleichgestellte Arbeiten:

Hauerarbeiten sind auch Zeiten, in denen ein Versicherter

vor Ablegen seiner Hauerprüfung als Knappe unter Tage beschäftigt war, wenn er nach der Hauerprüfung eine der unter I. bezeichneten Beschäftigungen ausübte,

der für den Einsatz unter Tage bestimmten Grubenwehr - nicht nur als Gerätewart - angehörte,

Mitglied des Betriebsrates war, bisher eine der unter I. oder Nummer 1 genannten Beschäftigungen ausübte und wegen der Betriebsrattätigkeit hiervon freigestellt wurde,

bis zu drei Monaten im Kalenderjahr eine sonstige Beschäftigung ausübte, wenn er aus betrieblichen Gründen aus einer unter I. oder Nummer 1 genannten Beschäftigung herausgenommen wurde.

Anlage 10 Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets

(Fundstelle: BGBl. I 2002, 886,

bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Versicherte sind in eine der nachstehenden Qualifikationsgruppen einzustufen, wenn sie deren Qualifikationsmerkmale erfüllen und eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt haben. Haben Versicherte aufgrund langjähriger Berufserfahrung Fähigkeiten erworben, die üblicherweise denen von Versicherten einer höheren Qualifikationsgruppe entsprechen, sind sie in diese Qualifikationsgruppe einzustufen.

Qualifikationsgruppe 1 Hochschulabsolventen

Personen, die in Form eines Direkt-, Fern-, Abend- oder externen Studiums an einer Universität, Hochschule, Ingenieurhochschule, Akademie oder an einem Institut mit Hochschulcharakter ein Diplom erworben oder ein Staatsexamen abgelegt haben.

Personen, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder wissenschaftlicher Leistungen ein wissenschaftlicher Grad oder Titel zuerkannt worden ist (z.B. Attestation im Bereich Volksbildung, Dr. h.c., Professor).

Inhaber gleichwertiger Abschlusszeugnisse staatlich anerkannter höherer Schulen und Universitäten. Hierzu zählen nicht Teilnehmer an einem verkürzten Sonderstudium (z.B. Teilstudium), das nicht mit dem Erwerb eines Diploms oder Staatsexamens abschloss.

Qualifikationsgruppe 2 Fachschulabsolventen

Personen, die an einer Ingenieur- oder Fachschule in einer beliebigen Studienform oder extern den Fachschulabschluss entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften erworben haben und denen eine Berufsbezeichnung der Fachschulausbildung erteilt worden ist.

Personen, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Beitrittsgebiet der Fachschulabschluss bzw. eine Berufsbezeichnung der Fachschulausbildung zuerkannt worden ist.

Personen, die an staatlich anerkannten mittleren und höheren Fachschulen außerhalb des Beitrittsgebiets eine Ausbildung abgeschlossen haben, die der Anforderung des Fachschulabschlusses im Beitrittsgebiet entspricht, und ein entsprechendes Zeugnis besitzen.

Technische Fachkräfte, die berechtigt die Berufsbezeichnung "Techniker" führten, sowie Fachkräfte, die berechtigt eine dem "Techniker" gleichwertige Berufsbezeichnung entsprechend der Systematik der Berufe im Beitrittsgebiet (z.B. Topograph, Grubensteiger) führten.

Hierzu zählen nicht Teilnehmer an einem Fachschulstudium, das nicht zum Fachschulabschluss führte, und Meister, auch wenn die Ausbildung an einer Ingenieur- oder Fachschule erfolgte.

Qualifikationsgruppe 3 Meister

Personen, die einen urkundlichen Nachweis über eine abgeschlossene Qualifikation als Meister bzw. als Meister des Handwerks besitzen bzw. denen aufgrund langjähriger Berufserfahrung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Beitrittsgebiet die Qualifikation als Meister zuerkannt wurde.

Hierzu zählen nicht in Meisterfunktion eingesetzte oder den Begriff "Meister" als Tätigkeitsbezeichnung führende Personen, die einen Meisterabschluss nicht haben (z.B. Platzmeister, Wagenmeister).

Personen, die über die Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung nach abgeschlossener Ausbildung in einem Ausbildungsberuf die Facharbeiterprüfung bestanden haben und im Besitz eines Facharbeiterzeugnisses (Facharbeiterbrief) sind oder denen aufgrund langjähriger Berufserfahrung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Beitrittsgebiet die Facharbeiterqualifikation zuerkannt worden ist.

Hierzu zählen nicht Personen, die im Rahmen der Berufsausbildung oder der Erwachsenenqualifizierung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes entsprechend der Systematik der Ausbildungsberufe im Beitrittsgebiet ausgebildet worden sind.

Qualifikationsgruppe 5 Angelernte und ungelernete Tätigkeiten

Personen, die in der Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung eine Ausbildung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes abgeschlossen haben und im Besitz eines entsprechenden Zeugnisses sind.

Personen, die in einer produktionstechnischen oder anderen speziellen Schulung für eine bestimmte Tätigkeit angelernt worden sind.

Personen ohne Ausbildung oder spezielle Schulung für die ausgeübte Tätigkeit.

Bei Anwendung des Artikels 1 166 Nr. 1 sind bis zum 31. Dezember 1991 in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet 70 vom Hundert der für dieses Gebiet maßgebenden Bezugsgröße beitragspflichtige Einnahmen.

"Kinderzuschuß" oder "Kinderzulage" der Begriff "Kinderzuschlag".

Das Übergangsgeld wird in Höhe des Krankengeldes gezahlt, wenn zuvor Krankengeld bezogen wurde.

Das Übergangsgeld erhöht sich bis zum 31. Dezember 1991 nach dem Ende des Bemessungszeitraums jeweils in den Zeitabständen und um den Vomhundertsatz wie die Renten in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet.

Reisekosten nach 30 Abs. 2 werden bis zum 31. Dezember 1991 nur für eine Familienheimfahrt oder eine Fahrt eines Angehörigen übernommen.

bb) Bis zum 31. Dezember 1990 kann in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach den beim Wirksamwerden des Beitritts geltenden Regeln verfahren werden.

Bei der Anwendung der in Buchstabe b) und d) genannten Vorschriften sind als Beitragsbemessungsgrenze und Bezugsgröße die für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet bestimmten Werte maßgebend.

Artikel 1 125 bis 145 findet in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet ab dem 1. Januar 1991 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

aa) In den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Ländern wird zum 1. Januar 1991 je eine Landesversicherungsanstalt als Träger der Rentenversicherung der Arbeiter errichtet. Die Länder bestimmen den Sitz und genehmigen die Satzung der Landesversicherungsanstalten.

bb) Die Zuständigkeit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, der Bundesknappschaft, der Bundesbahn-Versicherungsanstalt und der Seekasse erstreckt sich vom 1. Januar 1991 auf das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet. Die Zuständigkeit der Bundesbahn-Versicherungsanstalt umfaßt auch Versicherte, die als Arbeiter bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigt sind; Beschäftigte der Bundesbahn-Versicherungsanstalt können auch Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn sein. Die Zuständigkeit der Landesversicherungsanstalt Berlin erstreckt sich vom 1. Januar 1991 auch auf den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt.

Die Zuständigkeit der Bundesknappschaft erstreckt sich auch auf Beschäftigte, die am 31. Dezember 1990 in bergbaulichen Betrieben beschäftigt oder solchen Beschäftigten gleichgestellt sind, solange sie diese Beschäftigung ausüben und sofern für sie der Beitragssatz der bergbaulich Versicherten gilt.

cc) Bis zum 31. Dezember 1990 kann in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach den beim Wirksamwerden des Beitritts geltenden Regeln verfahren werden.

Artikel 1 168 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3, 169 Nr. 3 findet bereits mit Wirksamwerden des Beitritts mit folgenden Maßgaben Anwendung:

aa) An die Stelle des Betrages von 610 bzw. 750 Deutsche Mark tritt ein Betrag, der in demselben Verhältnis zu einem Siebtel der in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet geltenden monatlichen Bezugsgröße steht wie der Betrag von 610 bzw. 750 Deutsche Mark zu einem Siebtel

der in den übrigen Ländern geltenden monatlichen Bezugsgröße nach 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, aufgerundet auf volle zehn Deutsche Mark.

bb) Bei der Anwendung des 168 Abs. 1 Nr. 2 treten für die Jahre 1990 und 1991 in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet an die Stelle der Worte "80 vom Hundert der Bezugsgröße" die Worte "70 vom Hundert der für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet maßgebenden Bezugsgröße".

Die Artikel 80, 81 und 82 finden ab dem 1. Januar 1992 Anwendung.

Artikel 85 Abs. 7 wird mit folgenden Maßgaben angewendet: aa) Artikel 1 287 Abs. 4 und 310 wird nicht übergeleitet.

bb) Artikel 1 69 Abs. 2, 160, 275 und 292 findet in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet ab 1. Januar 1992 Anwendung.

cc) Bis zum 31. Dezember 1990 kann in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet nach den beim Wirksamwerden des Beitritts geltenden Regeln verfahren werden.

...

Zeiten mit vollwertigen Beiträgen sind Kalendermonate, die mit Beiträgen belegt und nicht beitragsgeminderte Zeiten sind.

Beitragsgeminderte Zeiten sind Kalendermonate, die sowohl mit Beitragszeiten als auch Anrechnungszeiten, einer Zurechnungszeit oder Ersatzzeiten (Fünftes Kapitel) belegt sind. Als beitragsgeminderte Zeiten gelten Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine Berufsausbildung (Zeiten einer beruflichen Ausbildung).

Beitragsfreie Zeiten sind Kalendermonate, die mit Anrechnungszeiten, mit einer Zurechnungszeit oder mit Ersatzzeiten belegt sind, wenn für sie nicht auch Beiträge gezahlt worden sind.

55 Beitragszeiten

Beitragszeiten sind Zeiten, für die nach Bundesrecht Pflichtbeiträge (Pflichtbeitragszeiten) oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind. Pflichtbeitragszeiten sind auch Zeiten, für die Pflichtbeiträge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten. Als Beitragszeiten gelten auch Zeiten, für die Entgeltpunkte gutgeschrieben

worden sind, weil gleichzeitig Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes für mehrere Kinder vorliegen.

Soweit ein Anspruch auf Rente eine bestimmte Anzahl an Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit voraussetzt, zählen hierzu auch

freiwillige Beiträge, die als Pflichtbeiträge gelten, oder

Pflichtbeiträge, für die aus den in 3 oder 4 genannten Gründen Beiträge gezahlt worden sind oder als gezahlt gelten, oder

Beiträge für Anrechnungszeiten, die ein Leistungsträger mitgetragen hat.

56 Kindererziehungszeiten

Kindererziehungszeiten sind Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren. Für einen Elternteil (56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 Erstes Buch) wird eine Kindererziehungszeit angerechnet, wenn

die Erziehungszeit diesem Elternteil zuzuordnen ist,

die Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist oder einer solchen gleichsteht und der Elternteil nicht von der Anrechnung ausgeschlossen ist.

Eine Erziehungszeit ist dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat. Haben mehrere Elternteile das Kind gemeinsam erzogen, wird die Erziehungszeit einem Elternteil zugeordnet. Haben die Eltern ihr Kind gemeinsam erzogen, können sie durch eine übereinstimmende Erklärung bestimmen, welchem Elternteil sie

zuzuordnen ist. Die Zuordnung kann auf einen Teil der Erziehungszeit beschränkt werden. Die übereinstimmende Erklärung der Eltern ist mit Wirkung für künftige Kalendermonate abzugeben. Die Zuordnung kann rückwirkend für bis zu zwei Kalendermonate vor Abgabe der Erklärung erfolgen, es sei denn, für einen Elternteil ist

unter Berücksichtigung dieser Zeiten eine Leistung bindend festgestellt, ein Versorgungsausgleich oder ein Rentensplitting durchgeführt. Für die Abgabe der Erklärung gilt 16 des Ersten Buches über die Antragstellung entsprechend. Haben die Eltern eine übereinstimmende Erklärung nicht abgegeben, ist die Erziehungszeit der Mutter zuzuordnen. Haben mehrere Elternteile das Kind erzogen, ist die Erziehungszeit demjenigen zuzuordnen, der das Kind überwiegend erzogen hat, soweit sich aus Satz 3 nicht etwas anderes ergibt.

Eine Erziehung ist im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, wenn der erziehende Elternteil sich mit dem Kind dort gewöhnlich aufgehalten hat. Einer Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland steht gleich, wenn der erziehende Elternteil sich mit seinem Kind im Ausland gewöhnlich aufgehalten hat und während der Erziehung